Das Verhältnis des militärischen Arrestes zur Haft- und Gefängnisstrafe des Reichsstrafrechts

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

zu Rostock

vorgelegt von

Harald Ladwig

Barth
Buchdruckerei Carl Klock
1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent:
Professor Dr. jur. Erik Wolf in Rostock, jetzt Kiel.

Literatur

Adam, M.: Das Militärversorgungsrecht, Berlin 1916.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1929, 11. Aufl.

Apt, Max: Die grundlegenden Entscheidungen des R. G. und des R. M. G. auf dem Gebiete des Strafrechts, besorgt von Apt und Beling. Berlin 1903. (zit. Apt—Beling).

Aschrott: Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. — Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissensch. 18, S. 384 ff.

v. Baehr, Max: Zuchthaus und Gefängnis. (Strafvollzug und Fürsorge.) Berlin 1912. (zit v. Baehr).

Baumgarten, A.: Strafrecht und Volksempfinden. In: Sieben kleine Schriften zum Strafrecht, 1908. (zit. Baumgarten).

Beling, Ernst: Rechtsprechung des Reichsmilitär-Gerichts. In: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 24, 1904. (zit. Beling).

Binding, Karl: Handbuch des Strafrechts I. Leipzig 1885 (zit. Binding).

Birkmeyer, Karl: Das Militärstrafrecht. In: Encyklopädie der Rechtswiss. 2. Aufl. 1203/32 (1904).

v. Bonin, Burkhard: Grundzüge der Rechtsverfassung in den Deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. Weimar 1904.

Bozi, K.: Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts. Stuttgart 1901.

van Calker, Fritz: Strafrecht. München—Berlin—Leipzig 1924. (zit. van Calker).

van Calker, Fritz: in: Ethische Werte im Strafrecht. Berlin 1904.

Cleinow, Georg: Zur Frage des Militärstrafverfahrens in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Berlin 1895. (zit. Cleinow).

Dalcke—Genzmer (Herausgeber): Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnisverwaltung in Preußen, Berlin 1889. (zit. Dalcke—Genzmer).

Dangelmaier, Emil: Geschichte des Militärstrafrechts, Berlin 1891.

Dangelmaier, Emil: Militärrechtliche und militärethische Abhandlungen. Wien/Leipzig 1893.
Daude, P.: Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen des Deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871. Berlin 1889.
Dietz, Heinrich: Handwörterbuch des Militärrechts. Rastatt 1912.
Ditzen: Aus den ersten 6 Bänden der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. In: Golt. Arch. 52, 53, 56.
Doerr, Friedrich: Strafprozeßordnung, München 1925.
Ebermayer — Lobe — Rosenberg: Leipziger Kommentar. Berlin 1925. 3. Aufl.
Endres, Karl: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Endres, Karl: Deutsche Wehrverfassung. Leipzig 1908.
Elsner v. Gronow, Kurt und Sohl, Georg: Militärstrafrecht für Heer und Marine des Deutschen Reiches, Berlin 1906. (zit. Elsner v. Gronow — Sohl).
Fielitz, Fritz: Kommentar zur Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine. Berlin 1903.
Finger, Richard: Das Deutsche Militärstrafrecht und sein Verfahren mit Berücksichtigung des Kriegszustandes. Berlin 1916. (zit. Finger).
Fleck, Eduard: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1881. (zit. Fleck).
Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 17. Aufl. 1926. (zit. Frank).
Freudenthal: Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung. In: Holtzendorff-Kohlers Enzykl. 7. Aufl. 1914. (zit. Freudenthal).
Friccius, Carl: Das preuß. Militärstrafrecht. Berlin u. Elbing 1835.
Frobenius, H.: Militär-Lexikon. Berlin 1901.
Fuhse, Wilhelm: Militärstrafgesetzbuch. Berlin 1926. (zit Fuhse).
Fuhse, Wilhelm: Das Gesetz zur Vereinfachung des Militär-Straf-R. v. 30. 4. 26, D. J. Z. 1926, S. 787 ff.
Gerland: In kritisch. Viertelj. Schrift f. Gesetzgebung und Rechtswissensch. Bd. 45, 1904, S. 453 ff. (zit. Gerland).
Gradnauer, Georg: Das Elend des Strafvollzugs. Berlin 1905. (zit. Gradnauer).
Grünwald, Friedrich: Wird durch Einberufung zur Kontroll-Versammlung für den Einberufenen die Zugehörigkeit zum aktiven Heere für den ganzen Tag der Kontrollversammlung begründet? In: Recht, II, 626/28 (1907).

Harseim, A.: Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Bezug auf das preußische Militärstrafrecht. Aus: Milit. Zeit- und Streitfragen, H. 5, 1872.
Hau, Carl: Lebenslänglich. Berlin 1925. (zit. Hau).
Hecker, Karl: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1877. (zit. Hecker).
Hecker, Karl: Lehrbuch des Deutschen Militärstrafrechts. Stuttgart 1887. (zit. Hecker, Lehrbuch).
Hecker, Karl: Ueber das Verhältnis des Zivilstrafrechts zum Militärstrafrecht. Berlin 1885.
Herbst, G.: Studien für das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1873, in: Milit. Bibl., Bd. IV—VI.
Herz, Paul und Ernst, Georg: Strafrecht der Militärpersonen. Berlin 1905. (zit. Herz — Ernst).
Hirsch: Verfehlungen am Tag einer Kontrollversammlung. In: Arch. f. Milit. Recht, II, 205/206 (1911).
Hüsing, Walter: Die neue Deutsche Wehrverfassung. In: Rechtswiss. Studien, Bd. 6—10, Berlin 1920.
v. Jan: Das Verhältnis des milit. Arrestes zur Gefängnisstrafe. In: D. J. Z. 1925, S. 1801 ff. (zit. v. Jan).
v. Jan: Militär-Strafrecht. In: Handw. B. der Rechtswiss. Bd. 4, S. 57 ff., 1927. (zit. v. Jan, Militär-Strafrecht).
Kattner, H. J.: Militär.-Gesetz-Codex f. d. preuß. Heer. II. Aufl. Frankfurt a. O. 1854.
Keller, Carl: Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1873. (zit. Keller).
Koppmann, Clemens: Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nördlingen 1875. (zit. Koppmann).
v. Koppmann, Clemens und Weigel, Georg: Komm. z. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. München 1903. (zit. Koppmann — Weigel).
Koppmann, Friedrich: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten. (Erlang. Diss.) München 1903. (zit. Friedr. Koppmann).
Kraft, Werner: Die Strafe und ihre Anwendung im Militärstrafrecht. (Diss.) Greifswald 1918. (zit. Kraft).
Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde, 1912. (zit. Kriegsmann).
Kummer: Kommentar z. Militärstrafgesetzbuch und Reichsstrafgesetzbuch. Oldenburg 1900.
Lelewer, Georg: Die Militärstrafprozeßordnung. Wien 1901.

Lelewer, Georg: Zur Frage der Behandlung suppletorischer Arreststrafen in Konkurrenzfällen nach dem Milit. Str.Ges.B. im 54. Bd. allgem. österr. Gerichtsztg. Nr. 15 (1902).
Liebezeit: 2 Lücken im Milit.Str.Ges.B., ein Beitrag zur Strafrechtsform. In: Goldt. Arch. 56, 277—79. (zit. Liebezeit).
Lorenz, Karl und Haeger, Walther: Neueres Militärstrafrecht. Berlin 1917. (zit. Lorenz — Haeger).
Manger, Paul: Die Versorgung der Kapitulanten der ehemaligen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen. Berlin 1927.
Marcuse, Oswald: Die Ehrenstrafe. Breslau 1899 (Schletter).
Mayer, Max-Ernst: Deutsches Militärstrafrecht. Leipzig 1907. (zit. M.-E. Mayer).
Mayer, Max-Ernst: Der allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, Lehrbuch, Heidelberg, 1916. (zit. M.-E. Mayer, Lehrbuch. R.Str.R.).
Mayer, Max-Ernst: Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des Deutschen Militär-Str. Ges. B. in: Straßburger Festschrift, Leipzig 1903, S. 141.
Mayer, Max-Ernst: Mängel des Militärstrafgesetzbuches. Beitr. z. einem Reformprogramm. Im: Arch. f. Milit. Recht, I, 7/22.
Mayer, Philipp Otto: Erörterungen aus der militärstrafrechtlichen Theorie und Praxis. Berlin 1908.
Merkel, Paul: Grundriß des Strafrechts, I, Bonn 1927, (zit. Paul Merkel).
Miřička, August: Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken? Wien 1899.
Mittermayer, C. J. A.: Das deutsche Strafverfahren. Heidelberg 1845.
Nagler, Johann: Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Leipzig 1903. (zit. Nagler).
Noske, Gustav: Von Kiel bis Kapp. Berlin 1920. (zit. Noske).
v. Olshausen, Justus: Komm. z. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. 1927.
Pirchann, August: Das Militärstrafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Wien 1885.
Pollitz, Paul: Strafe und Verbrechen. (Geschichte und Organisation des Gefängniswesens.) Leipzig 1910.
Riegert, Hermann: Die Stellung des Militärbefehlshabers und seine Befugnisse als Strafgesetzgeber. In: Strafrechtl. Abhandl., Bd. 197/199, (1917/1919).

Rittau, Martin: Militärstrafgesetzbuch. Berlin 1926. (zit Rittau). 1. Aufl.
Rittau, Martin: Wehrgesetz. Berlin 1926. (zit. Rittau, Wehrgesetz).
Romen, A.: Gesetz über die Pensionierung der Offiziere. Berlin 1907.
Romen, A. und Rissom, Carl: Militärstrafgesetzbuch. Berlin 1918. (zit. Romen — Rissom). 3. Aufl.
Rotermund, G.: Kommentar z. Milit.-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Hannover 1911. (zit. Rotermund). 2. Aufl.
Rotermund, G.: Gesamtstrafenbildung aus Arrest und Gefängnis. In: Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtwiss., Bd. 46, S. 31 ff., 1926, (zit. Rotermund, Gesamtstrafenbildung).
Rott, Friedrich: Die Wehrpflicht im Deutschen Reich, nach amtlichen Quellen system. bearbeitet u. herausgegeb. — Kassel.
Rubo, Ernst-Traugott: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879. (zit. Rubo).
v. Rudloff, K. G.: Handbuch des Preuß. Militärrechts, oder Darstellung der im Preuß. Heere bestehenden Grundsätze über mil. Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disziplin u. Justizverwaltung. Berlin 1826/35.
Semler, Paul: Wehrgesetz, mit Einl. u. Erl. (vom 23. III. 21 i. d. Fass. d. Gesetzes zur Abänderung des Wehrges. vom 18. Juli 1921) Berlin 1921. (zit. Semler).
Solms, W. L.: Strafrecht und Strafprozeß f. Heer u. Marine. Berlin 1883 und 1892. (zit. Solms).
Sonanini, Friedrich-A.: Die Teilnahme von Zivilisten an milit. Verbrechen und Vergehen. (Erlang. Diss.) Düren 1897. (zit. Sonanini).
Sontag, Karl-Richard: Die Festungshaft. Leipzig u. Heidelberg 1872. (zit. Sontag).
Schlayer, Max: Heer und Kriegsflotte, Teil II: Militärstrafrecht. Berlin 1904. (zit. Schlayer).
Schlayer, Max: Deutsche Militär- und Zivil-Gerichtsbarkeit. Berlin 1900.
Schlott: Die Disziplinarordnung für das Heer. Berlin 1909.
Schmidt: Mildere Strafe und doch strengerer Strafvollzug. In: D. J. Z. 1925, S. 733 f, (zit. Schmidt).
Schmidt, Eberhard: Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafen in Brandenburg/Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Abhandl. des krim. Instituts, Berlin, 3. Folge, 2. Bd., 1915.

v. Schmidt, Paul: Zur Vorgeschichte der allgem. Wehrpflicht in Deutschland. Im Jahrb. Armee und Marine, 108, 298/313. (1898).
Schönfeld, Walter: Die Teilnahme von Zivil- und Militärpersonen an gemeinen und militärischen Delikten . . . . . Breslau (Diss.) 1911. (zit. Schönfeld).
v. Schwartzkoppen: Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, betrachtet vom Standpunkt des Frontoffiziers. Berlin 1906. (zit. v. Schwartzkoppen).
Schwenger, Erich: Staatsbürgerliche Sonderstellung des Militärstandes. In: Abhandl. aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. 3, Tübingen 1907.
Steidle, Eduard: Zur Auslegung der Prüfungsergebnisse des R.Mil.G., im Arch. f. Mil.R. I, 326/330 (1910).
v. Stein, Lorenz: Die Lehre vom Heereswesen als Teil der Staatswissenschaft. Stuttgart 1872.
Stenglein, M.: Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 98. Berlin 1901.
Stenglein, Melchior: Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen d. Dtsch. Reiches. 4. Aufl. Berlin 1911—13.
Streng: Beitrag zur Entwicklung der Freiheitsstrafen in Deutschland. In: Zeitschrift f. d. ges. Strafwiss., Bd. 2, S. 215 ff. v. 1882.
Stritter: Die Disziplinarstrafe f. d. Heer v. 31. 10. 72. Berlin 1905.
Wacker, Hermann: Das Gefängniswesen . . . . Breslau 1899 (Schletter) (zit. Wacker).
Wahlberg, W. E.: Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Wien 1864.
Weiffenbach, Julius: Militärrechtliche Erörterungen. Berlin 1902.
Weiffenbach, Julius: Die besondere rechtliche Stellung der Militärpersonen in Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Kassel 1880.
Weiffenbach, Julius: Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung v. 1. 12. 98. Berlin 1900.
Weiffenbach, Julius: Militärisches Strafgesetzbuch. Kassel 1880. (zit. Weiffenbach).
Weigel, Gottlob: Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. München 1902.
Weisl, Ernst-Franz: Das Militärstrafverfahren in Rußland, Frankreich und Deutschland. Wien 1894.
Weisl, Ernst-Franz: Das Heeresstrafrecht. Allgem. Teil, Wien 1892. (zit. Weisl).

Entscheidungen, Zeitschriften

(außer den 18 bereits im vorstehenden Verzeichnis angeführten:)

Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts Dresden (zit. Sächs. Annalen).

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1925 und 1927.

Blätter für Gefängniskunde, 126, Bd. 56, 57, Sonderheft: Die Strafanstalten in Deutschland. Heidelberg 1925.

Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichtes in Strafsachen. (Sammlung) Erlangen 1904. (zit. Bayr. O.L.G.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. R.G.St.)

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichtes. (zit. R.M.G.E.)

Internationales und ausländisches Recht, Gesamtkatalog. Berlin 1914, herausgegeben v. d. international. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre.

Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Herausgeber: Karl Birkmeyer u. Joh. Nagler.

Leitfaden für den Unterricht im Heere, herausgegeben vom Reichswehrministerium. Berlin 1924.

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Rechtswissenschaftliche Studien. Herausgeber: Emil Ebering.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. Berlin 1872. (zit. sten. Ber.)

Gesetze und Verordnungen

Armee-Verordnungsblatt 1918. (zit. A.V.Bl.)

Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. 5. 1906 nebst Nachtrag. (Herausgegeben von Meier und Demming. Berlin 1918).

Corpus juris militaris novissimum. Leipzig 1724.

Deutsche Wehrordnung (Ersatzordnung, Kontrollordnung) vom 28. Sept. 1875. Milit. Ergänzungsbest. zur Deutsch. Wehrord. vom 22. November 1888. Berlin 1904.

Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes herausgegeben. Charlottenburg 1919.

Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse. Berlin 1906.
Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer. (H.D.St.O.) vom 18. 5. 26.
Gesetz, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871. Berlin 1889.
Gesetzsammlung für die Königl. preuß. Staaten, 1845, darin preuß. Militärstrafgesetzbuch. (zit. Preuß. Mil.St.G.B.)
Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sches Militär-Strafgesetzbuch vom 7. 2. 1855.
Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 27. 6. 1923. (zit. Vollzugsgrundsätze).
Heerordnung (Rekrutierungsordnung — Landwehrordnung) vom 28. September 1875.
Heeresverordnungsblatt 1920 (H. V. Bl.).
Instruction über Behandlung und Verpflegung der Baugefangenen. Berlin 1832.
Kommentar zu den Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der preuß. Justizverwaltung (D. V. O. vom 1. August 1923). Herausgeg. von Klein, Wackermann und Wutzdorf.
Militärstrafgesetzbuch für das Königreich Bayern, München 1869.
Militärstrafgesetzbuch für das Königreich Sachsen 1867.
Militärische Strafgesetze für die königlich Württembergischen Truppen. Stuttgart 1818.
Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. 12. 1898 nebst Einführungsgesetz. Textausgabe, herausgegeben von K. Elsner v. Gronow (Leipzig 1917).
Militärstrafvollstreckungsvorschrift. Berlin 1888 und 1908.
Militärersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund. Berlin 1868.
Prüfungsergebnisse des Reichs-Militärgerichts. (zit. R.M.G.P.E.)
Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer. (H.St.V.) v. 18. 5. 26.
Vereinbarung über die Grundsätze beim Strafvollzuge vom 28. 10. 1897.
Wehrmachtversorgungsgesetz vom 19. September 1925.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 1

Teil I: Arrest, Haft, Gefängnis, Festungshaft 5

Einleitung zum Kapitel I 5

Kapitel I: Die Arreststrafe.

Ihr Vollzug und ihre Folgen (Mit Berücksichtigung der militärischen Gefängnis- und Festungshaftstrafe) 11

1. Stubenarrest 12

a) einfacher 12

b) geschärfter 13

2. Gelinder Arrest 14

3. Geschärfter (mittlerer) Arrest 15

4. Strenger Arrest (fortgefallen) 16

5. Militärische Gefängnisstrafe 18

6. Militärische Festungshaft 19

7. Rückblick 21

Kapitel II: Haft und Gefängnisstrafe des Reichsstrafgesetzbuches mit Berücksichtigung der Festungshaft 24

1. Die Festungshaft 25

2. Die Haft 26

3. Die Gefängnisstrafe 27

4. Gegenüberstellung mit Arrest 30

Teil II: Das Verhältnis des Arrestes zu den bürgerlichen Freiheitsstrafen auf Grund der Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsmilitärgerichts sowie der Ansichten in der Literatur 32

1. Die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen im 15. Bd., S. 396 ff. 35

2. Die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts, Band 3, Seite 154 ff. 40

3. Die Literatur 49

4. Die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen im 58. Bd., S. 65 ff. u. 70 58

5. Die Literatur nach dieser Entscheidung 61

Teil III: De lege ferenda 68

Vorwort.

Es ist schon oft über die Interesselosigkeit, die man in Laien- wie in Juristenkreisen dem Militärstrafrecht entgegengebracht hat, geklagt worden. Deutschland mit seinem Militärstrafrecht macht darin keine Ausnahme von anderen Ländern[1]). Das Militärstrafrecht gehört zu den strafrechtlichen Nebengesetzen und wird auch so behandelt. Diese Interesselosigkeit für ein Recht, dem vor dem Kriege Jahr für Jahr die waffenfähigen Söhne eines ganzen Volkes unterstellt wurden und später unter gewissen Umständen selbst im Zivilleben unterstellt blieben, war daher eigentlich wenig erklärlich. Heute, nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges, mag die Beurteilung des Militärrechts als eines Nebengesetzes gerechtfertigt sein, denn heute ist das Militärstrafrecht ein Sonderrecht für 100 000 Mann.

Es fiel daher kaum auf, als das Mil. Str. G. B. in seiner neuen Fassung vom 16. Juni 1926 erschien, zumal die Aufmerksamkeit des ganzen Volkes auf die Entwicklung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuches gerichtet ist.

Das alte Mil. Str. G. B. vom 20. Juni 1872 war 50 Jahre hindurch in Gebrauch gewesen. Notwendige Novellen waren in den Jahren 1911, 1913, 1914, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921[2]) und vor allem durch das Gesetz zur Vereinfachung des Mil. Str. R. vom 30. 4. 1926 ergangen[3]), sodaß die Neufassung eben nur eine

---

[1]) Vgl. dazu (Oesterreich) Damianitschs Vorrede bei Weisl, Heeresstraffrecht, Allg. T. Wien 1892.

[2]) Hervorzuheben ist für unser Thema besonders: Gesetz betr. Milderungen im Mil. Str. G. B. vom 25. Juli 1918, Gesetz betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. August 1920, Wehrgesetz vom 23. 3. 1921. Ueber die anderen vgl. Fuhse S. XIV.

[3]) Die Neufassung des Mil. Str. G. B. beruht auf Art. V dieses Gesetzes.

„Reinigung" (Fuhse S. XIV, 8) war, die den veränderten Verhältnissen zeitgemäß angepaßt war. Die bedeutendste Aenderung, die auch den Richter von Amtswegen beschäftigen muß, ist die Streichung des § 3 des E. G., durch die auch der § 435 Str. P. O. bedeutungslos geworden ist. Denn diese Streichung hat in Verbindung mit der Herausnahme einer Anzahl von Tatbeständen aus dem Mil. Str. G. B. eine völlige Trennung des militärischen Disziplinarrechts vom militärischen Kriminalrecht herbeigeführt. (Vgl. Fuhse S. XIV, 8.) Die Disziplinarordnungen für Reichsheer und Marine (18. 5. 1926 und 22. 5. 1926) enthalten nur noch Uebertretungen [4]), die nicht gerichtlich strafbar sind, während die Verletzungen von Vorschriften des Mil. Str. G. B. nur noch gerichtlich zu ahnden sind.

Diese Regelung ist zweifellos sehr zu begrüßen, entlastet sie doch somit die bürgerlichen Staatsanwaltschaften und Gerichte von vielen Untersuchungen und Aburteilungen in Sachen disziplinaren Charakters [5]).

Eine Frage aber, die nicht weniger wichtig ist und von der ich annehmen möchte, daß sie heute beim Freiwilligenheer noch verhängnisvoller in ihren Folgen sein kann als sie es früher war, eine Streitfrage, deren Bestehen Gerland (S. 456) auf einen „schweren Fehler in unserer Gesetzgebung" zurückführt, hat der Gesetzgeber jedoch überhaupt nicht berücksichtigt, ja, er hat nicht einmal den Versuch zu ihrer Lösung unternommen. Dies ist die Frage: in welchem Verhältnis steht der militärische Arrest zu der Haft- und Gefängnisstrafe des Reichs-Straf-G.-B.?

Bedeutungsvoll wird sie etwa bei der „Begünstigung militärischer Vergehen durch eine Nicht-Militärperson", um die Ueberschrift einer wichtigen Reichs. G. Entsch. im 15. Bande, S. 396, anzuführen, noch bedeutungsvoller aber, wenn militärischer Arrest und bürgerliche Freiheitsstrafen zusammentreffen. — Schönfeld (1911, S. 70) sagt, der Gesetzgeber habe diese Lücke nicht übersehen, sondern geglaubt, daß sie am besten ausgefüllt werde, wenn er schweige und darin habe er Recht. Dieser Ansicht war jedoch

[4]) Vgl. die sehr klaren Ausführungen in den Disz. Strf. Ordn. für das Reichsheer vom 18. 5. 26 S. 47.

[5]) Vgl. Fuhse S. 2 unter § 3 und in D. J. Z. 1926, S. 787 ff.

schon 1911 nicht beizustimmen. Ich halte es nicht nur für äußerst bequem vom Gesetzgeber, sich darauf zu verlassen, daß die, die das Gesetz anzuwenden haben, es schon den jeweiligen Umständen angemessen und somit im Sinne des Gesetzgebers anwenden würden, nein, der Erfolg hat auch gezeigt, daß dieses Schweigen unrichtig war. In der Folge standen sich die beiden höchsten deutschen Gerichtshöfe in ihren Entscheidungen gegenüber. Während das R. G. etwa — ganz kurz gesagt — urteilte: Arrest = Haft!, entschied das R. M. G.: Arrest = Gefängnis!. Auch die Literatur lehnte nicht etwa die eine oder die andere Entscheidung ab, sondern teilte sich ebenfalls in — hauptsächlich — zwei Lager, so daß es zu dem „im höchsten Maße unerfreulichen Zustand" kam, wie Gerland (S. 456) ihn bezeichnet.

Diesem Zustand hätte der Gesetzgeber bei der Neufassung [6]) des Mil. Str. G. B. vom 16. 6. 1926 abhelfen können und müssen, und wenn er nur eine Richtlinie für zukünftige Entscheidungen gegeben hätte. Denn kurz vor Erlaß des neuen Gesetzes zeigte sich nochmals deutlich die Unzulänglichkeit der bisherigen Bestimmungen, als eine Entscheidung des R. G. vom 29. Januar 1924 [7]) (z. Zt. die neueste) den Streit der Meinungen neu entfachte.

Mögen die Kommissionen von 1872 [8]) die Tragweite der Folgen des Fehlens einer entsprechenden Gesetzesbestimmung nicht

---

[6]) Hecker, Lehrbuch S. 60 verlangt schon für das alte Mil. Str. R.: „Sicherlich wäre es nun auch Sache des Mil. Str. G. B. gewesen, das Verhältnis der einzigen spezifischen militärischen Freiheitsstrafe, der Arreststrafe, zu den übrigen Strafen aufzustellen."

[7]) Es wird noch des längeren darauf zurückzukommen sein (unten S. 58).

[8]) Die Kommission, die den vom Generalauditor Fleck ausgearbeiteten Entwurf zum Mil. Str. G. B. von 1872 umarbeitete, bestand aus 7 Offizieren und 7 Juristen. — Auch bei den Vorarbeiten zu dem grundlegenden Gesetze vom 30. 4. 1926 haben, wie mir das Reichswehrministerium auf Anfrage mitteilte, Soldaten mitgewirkt. Es ist daher sehr verwunderlich, daß nicht jetzt ein Vorschlag zur Regelung des militärischen Arrestes im Verhältnis zu den Freiheitsstrafen des Reichs-Str. G. B. gemacht worden ist. Ueber die Gründe, weshalb dies nicht geschehen ist, kann keine Auskunft gegeben werden, wie es in dem von Geheimrat Fuhse unterzeichneten Schreiben heißt.

voraussehen haben können, heute wäre es aber an der Zeit gewesen, eine befriedigende Lösung zu suchen. Und es muß noch geschehen! Heute dient der Soldat 12 Jahre. Und wenn er es in dieser Zeit nicht weiter bringt als bis zum Obergefreiten, was lediglich an seiner persönlichen Unfähigkeit zum Vorgesetzten liegen kann, ihn also der Ehrgeiz des Beförderten oder zu Befördernden nicht zu strengster Beachtung der militärischen Regeln veranlaßt, dann wird er sich leicht auf seine Weise mit allzu unbequemen militärischen Gesetzen und Gepflogenheiten auseinanderzusetzen suchen. Der „alte Knochen", um absichtlich diesen Militärausdruck zu gebrauchen, zumal wenn er noch Kriegsteilnehmer war, und der dienstjüngere eben beförderte Unteroffizier — beide als Faktoren genommen — sind ernstlich zu beachtende Begleiterscheinungen unseres neuen Wehrmachtsystems. Und wo diese Gegensätze zur Auswirkung kommen, da wird sich der altgediente Mann unter Umständen leicht zu Verstößen gegen die militärische Zucht verleiten lassen. Mag ihn dann die Schwere der militärischen Strafe treffen. Für sein späteres bürgerliches Leben ist es aber wichtig, zu wissen, ob seine Arreststrafe ganz allgemein der Gefängnisstrafe gleichzusetzen ist.

Im Folgenden wird das Wesen der Arreststrafe auf Grund aller Bestimmungen und im Vergleich mit der militärischen Festungshaft und Gefängnisstrafe zu ergründen und werden die Folgen dieser Strafen für den Soldaten zu berücksichtigen sein. Ebenso wird das Wesen der bürgerlichen Haft- und Gefängnisstrafe auf Grund der Gesetzes- und Vollzugsbestimmungen festzulegen sein. Eine Gegenüberstellung des Arrestes mit der Haft- und Gefängnisstrafe auf Grund des Vollzuges wird einen Vergleich beider Strafen erleichtern. Schließlich wird auf die widerstreitenden Ansichten in der Rechtsprechung und Literatur einzugehen und eine praktische Lösung der Streitfrage zu suchen sein.

Teil I.

Arrest, Haft, Gefängnis, Festungshaft.

Einleitung zum Kapitel I.

„Autorität von oben und Gehorsam von unten, mit einem Worte Disziplin, ist die ganze Seele der Armee. Die Disziplin macht die Armee erst zu dem, was sie sein soll, und eine Armee ohne Disziplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg nicht ausreichende und im Frieden eine gefahrvolle Institution“ [9]) Diese bekannten und viel zitierten [10]) Worte Moltke's möchte ich dem folgenden Kapitel als Motto vorausschicken, das von der — wenn ich so sagen darf — militärischsten Strafe im Rahmen der militärischen Freiheitsstrafen, dem Arrest, handeln soll. Von diesem Gesichtspunkt ist die Notwendigkeit besonderer Militärstrafgesetzbücher, besonderer militärischer Strafen und besonders strenger militärischer Strafen zu betrachten und einzusehen, und dies selbst für Völker mit den kleinsten Heeren, zu denen wir heute gehören.

Ich behandle den militärischen Arrest in der Gestalt, die er seit der Neufassung des Mil. Str. G. B. vom 16. Juni 1926 hat, gehe aber dabei in allen Einzelheiten auf das Bestehen des

---

[9]) Moltke am 7. Mai 1872 bei der Bearbeitung des Mil. Str.G. B. im Reichstag gegen den Abgeordneten Eysoldt, gegen allzu große Milde der Strafen. Sten. Berichte II, 814 u. 815.

[10]) Vgl. z. B. Dangelmaier, Geschichte S. 2, M. E. Mayer I, S. 10, Schönfeld S. 31 und Sonanini S. 42.

Mil. Str. G. B. von 1872 zurück, denn schon (und erst![11]) seit dieser Zeit ist der Arrest im Sinne der Streitfrage, die diese Abhandlung zum Thema hat, bedeutungsvoll[12]) [13]).

Grundsätzlich ist zu beachten, was im einzelnen näher gezeigt wird, daß zwar das Wesen der Arreststrafe auf dem Wege von 1872 bis 1926 im allgemeinen dasselbe geblieben ist, daß aber

---

[11]) Dies ergibt sich schon aus dem Bestehen besonderer Militärstrafgesetzbücher der Einzelstaaten bis zu dieser Zeit (streng genommen bis 1896, aber vgl. Hecker und Koppmann, Einleitungen) die nicht einheitlich waren. (Z. B. der preußische Lattenarrest.) Das preußische (1845) und sächsische (1867) kannten außerdem Ueberschreitungen der Höchstdauer des Arrestes mit Ausnahme des Stuben- und strengen Arrestes in besonderen Fällen, das bayerische (1869) kannte den Arrest garnicht, und das württembergische (1818) nicht mehr zeitgemäße besondere Arrestarten.

[12]) Zur Geschichte der militärischen Strafen und des Mil. Str R. finden sich Hinweise im corpus iuris militaris in den verschiedenen Jahrgängen, ferner bei von Bonin, Grundzüge der Rechtsverfass. in d. Deutschen Heeren 1904, Dangelmaier, militärrechtliche und militärethische Abhandlungen 1893 und Geschichte des Mil. Str. R. 1891, Miricka, Militärstrafgerichtsbarkeit, Wien 1899, Weisl, das Heeresstrafrecht 1892, dort auch S. 29 Spezialliteratur. Literaturangaben ferner bei M. E. Mayer. I, S. 14. Siehe auch Rotermund, Anm. zu § 1 E. G., Hecker, Lehrbuch, 1887, und schließlich Schönfeld. Vgl. auch Cleinow, zur Frage des Militärstrafverfahrens.

[13]) Sehr interessant wäre auch ein Vergleich der deutschen Militärstrafen mit denen des Auslandes, eine sehr umfassende Arbeit. Literatur bis 1912 in „Internationales und Ausl. Recht", Gesamtkat. herausg. von d. internat. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Berlin 1914. In deutscher Uebersetzung als Beilagen der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft ferner die Mil. Str. Gesetzbücher von Schweden und Dänemark, in den Mitteilungen der intern. kriminalist. Vereinigung die von Japan und Rußland. Das neue Mil. Str. R. Sowjetrußlands im Strafgesetzbuch des R. S. F. S. R., deutsch bei der Buchhandlung „Kniga", Berlin. Für England speziell Manuel of military Law 1907 und King's regulations 1923. Amerika u. a. Laws, statutes, etc. Mil. Law u. States, 6. Edit. Washingt. 1921. (Amerika kennt z. B. keine schärferen militärischen Strafen im Gegensatz zu den bürgerlichen, wie es bei uns größtenteils

im besonderen auf Grund der im Laufe der Zeit ergangenen Novellen zum Mil. Str. G. B. [14]) Aenderungen des Arrestes teils in der Anwendungsmöglichkeit einer einzelnen Unterabteilung teils einzelner Unterabteilungen selbst geschaffen worden sind, die in der neuesten Zeit (seit 1918) als Geschichte des Arrestes ein Spiegelbild der Veränderungen im Mil. Str. R. und darin wieder der gewaltigen Umgestaltung[15]) des deutschen Wehrmachtssystems bilden, die auf der Zerschlagung des alten Volksheeres [16]) und Neuschaffung eines Berufssoldatenheeres auf Grund feindlichen Diktates beruht.

Ich muß es begrüßen, daß das Mil. Str. G. B. in seiner Fassung von 1926 die Strafe des strengen Arrestes nicht mehr kennt, und werde dies an anderer Stelle ausführlich begründen. Etwas anderes ist es aber, wenn der Gesetzgeber auf eine so harte und strenge Strafe verzichtet, weil er sie nicht mehr nötig zu haben glaubt, als wenn er ihre Anwendung einschränkt, obgleich er sie eigentlich uneingeschränkt nötig hätte. Dies geschah durch das Gesetz betr. Milderung im Mil. Str. G. B. vom 25. Juli 1918. Die Kriegszucht hatte sich gelockert [17]), und dem Zwange der Verhältnisse folgend (mag es an sich klug gewesen sein oder nicht) erließ man dies Gesetz, in dem der Arrest in seiner bisherigen Form in vollem Umfange bestehen blieb, in dem jedoch dem Richter bei Anwendung des strengen Arrestes weitgehende Bewegungsfreiheit gegeben wurde. In den §§ 89, 2; 93, 1; 94 und 95, 1 (Achtungsverletzung, erschwerter Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung und Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft), bei denen bisher nur auf strengen Arrest erkannt werden durfte, konnte nämlich in Zukunft auch auf mittleren Arrest erkannt werden.

---

ist. Bei Verurteilung eines Soldaten zu militär. und bürgerl. Strafen werden diese in Amerika gesondert verbüßt). Frankreich: Augier et Gustave de Poittevin: Traité de droit pénal militaire.

[14]) Vgl. dazu Fuhse S. XIV.

[15]) Vgl. dazu S. 7 ff bei Semler (Wehrgesetz).

[16]) Siehe Noske, von Kiel bis Kapp.

[17]) Man blättere beispielsweise, um ein unbeeinflußtes Dokument zu haben, das A. V. Bl. 1918 durch.

Die nächste Verordnung, die sich mit einstweiligen Aenderungen im Mil. Str. G. B. befaßte (wenigstens laut Ueberschrift; inhaltlich brachte sie keine Aenderung), war bereits vom Rate der Volksbeauftragten unterzeichnet (5. Dezember 1918. A. V. Bl. S. 729). Das alte Heer war zerschlagen [18]). Noch aber bestand in der Theorie das alte System der allgemeinen Wehrpflicht, die Grundlage unseres früheren Volksheeres und die Grundlage für eine neu zu ordnende Wehrmacht [19]), auf der das Mil. Str. G. B. von 1872 beruhte und die auch für den Arrest, seine Anwendungsmöglichkeit und seine Folgen bedeutungsvoll war. Auf Grund des Versailler Friedensvertrages (Art. 173) mußte jedoch am 21. 8. 1920 das Gesetz ergehen, das die allgemeine Wehrpflicht aufhob. An die allgemeine Wehrpflicht ist aber stets zu denken, wenn man den Arrest und vornehmlich seine Folgen nach dem Mil. Str. G. B. von 1872 betrachtet. Früher blieb der Bürger selbst nach Ableistung seiner gesetzlichen Dienstzeit [20]) gewissermaßen dauernd Soldat, da es die Einrichtung der „Personen des Beurlaubtenstandes“ [21]) gab, für die unter gewissen Umständen jederzeit wieder die militärischen Gesetze bindend werden konnten. Wenn heute dagegen ein Soldat aus der Wehrmacht ausscheidet, so scheidet er damit für die Zukunft auch aus dem Machtbereich des Mil. Str. R. aus.

---

[18]) Vgl. das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 1919. Vgl. auch neben Noske, von Kiel bis Kapp, die Einleitung bei Rittau (Wehrgesetz).

[19]) Tatsächlich gedachte man die allgemeine Wehrpflicht als Grundlage für das neue republikanische Wehrmachtsystem beizubehalten. Vgl. Art. 133 R. V. vom 11. Aug. 1919. Vgl. auch Rittau (Wehrgesetz) S. 15 f.

[20]) Ueber gesetzliche Dienstzeit vgl. Anm. 62, S. 19.

[21]) Der „Beurlaubtenstand“ ist praktisch bereits durch die Verordn. d. Reichspräsidenten vom 21. 1. 1920 (R. G. Bl. S. 133) aufgehoben worden, rechtlich durch das Gesetz vom 21. 8. 20. Seitdem gibt es daher auch den § 6 d. Mil. Str. G. B. nicht mehr, der die Strafvorschriften des Mil. Str. G. B. auch auf die „Personen des Beurlaubtenstandes im Dienste“ (Kontrollvers.) ausdehnte. Vgl. auch §§ 42, 68, 69, 113 und 126. — Ueber § 6 vgl. Koppmann, Hecker, Herz—Ernst, Elsner v. Gronow—Sohl, Rotermund u. a.

Zeitlich zusammen fällt mit der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht das Gesetz betr. Aufhebung der Mil. Gerichtsbarkeit v. 17. August 1920 [22] [23] [24] Die für den Arrest bedeutendste Aenderung in diesem Gesetze ist die Aufhebung des strengen Arrestes, der somit endgültig aus dem Mil. Str. G. B. verschwindet. Art. I, § 1, Abs. 2 des Gesetzes lautet: „In allen Fällen, in denen das Mil. Str. G. B. oder die militärische Disziplinarordnung strengen Arrest vorsieht, tritt an dessen Stelle die Strafe des mittleren Arrestes."

Ein dreiviertel Jahr später wurde durch das R. W. G. vom 23. 3. 1921 die neue Wehrverfassung der deutschen Republik [25] festgelegt, die in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1921 [26] heute gilt. Mehrere Jahre danach erst, nämlich am 30. April 1926,

---

[22]) Vgl. auch H. V. Bl. S. 878: Nach Verfügung des Reichswehrministers vom 1. Oktober 1920 geht die Gerichtsbarkeit gegen Heeresangehörige auf die bürgerlichen Behörden über. Damit wird auch die Kostenfreiheit im gerichtlichen Verfahren für Heeresangehörige beseitigt.

[23]) § 13 dieses Gesetzes: „§ 15 des Mil. Str. G. B., § 45 desselben Gesetzes, soweit es auf § 15 verweist, werden aufgehoben. Arreststrafen sind auf Ersuchen der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörden von der Mil. Behörde zu vollstrecken, ebenso sonstige Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen, solange die Verurteilten Militärpersonen sind.

[24]) Die Mil. Gerichtsbarkeit besteht nach § 1, Abs. 1 noch für die Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die an Bord von den in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Reichsmarine. Vgl. Fuhse Anm. zu § 15.

[25]) „Die Wehrmacht der deutschen Republik ist die Reichswehr. Sie wird gebildet aus dem Reichsheer und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und nicht im Waffendienste tätigen Militärbeamten gebildet und ergänzt wird." § 1 Abs. 1 R. W. G. — Vgl. auch Art. 133, Abs. 2 R. V. Die dort in Satz 2 vorbehaltenen Bestimmungen befinden sich in den §§ 36/37 R. W. G.

[26]) Vgl. Rittau (Wehrgesetz) S. 17.

erging das Gesetz zur Vereinfachung des Mil.Str.R. [27]), das neben einigen formalen Aenderungen, von denen hier interessiert, daß die Worte „Person des Soldatenstandes" durch „Soldat", „deutsches Heer" durch „Reichsheer" und „Gemeine" durch „Mannschaften" ersetzt werden, die wichtige Neuerung der straffen Trennung des militärischen Disziplinarrechts vom militärischen Kriminalrecht sowie wesentliche Streichungen [28]) und Aenderungen im Mil. Str. G. B. und im Strafvollzug brachte [29]), auf die im Rahmen unseres Themas im einzelnen zurückzukommen ist. Durch den Fortfall des strengen Arrestes erhielt der bisherige Mittelarrest die Bezeichnung „geschärfter Arrest" (Art. III, Abs. 2 d. Gesetzes). Auf Grund der Ermächtigung in Art. V dieses Gesetzes gab der Reichswehrminister das Mil. Str. G. B. in seiner veränderten Fassung und der heute geltenden Form am 16. Juni 1926 bekannt.

---

[27]) Geschichtlich interessant ist der Vergleich des durch Art. III, Abs. 23 d. Ges. geschaffenen Absch. VIa über den „Zweikampf unter Kameraden". mit der „Allerhöchsten Ordre, enth. Ausführungsbestimmungen zur revidirten Verordnung über die Ehrengerichte." vom 2. Mai 1874. — Bei Fleck, 1 S. 245.

[28]) Siehe Fuhse Mil. Str. G. B. 1926, der den Inhalt d. fortgefallenen und geänderten Paragraphen anführt. Dort ist auch im Anh. das Vereinfachungsges. abgedruckt.

[29]) Art. III, Abs. 5 des Gesetzes.

Kapitel I.

Die Arreststrafe.

Ihr Vollzug und ihre Folgen.

(Mit Berücksichtigung der mil. Gefängnis- und Festungshaft.)

Der Arrest gehört und gehörte auch nach dem Mil. Str. G. B. vom 20. Juni 1872 zu den fünf Hauptstrafen, deren übrige vier sind: 1. Todesstrafe, 2. Zuchthausstrafe, 3. Gefängnisstrafe, 4. Festungshaft. Mit Gefängnis- und Festungshaft zusammen (also nicht mit Zuchthaus) [30]) bildet der Arrest die Freiheitsstrafen im Sinne des § 16. Mil. Str. G. B.

Seine Besonderheit zeigt sich zunächst darin, daß er in drei (nach der Fassung von 1872 sogar vier) Unterabteilungen zerfällt, deren erste, der Stubenarrest, sich wieder in den einfachen und geschärften Stubenarrest [31]) gliedert (§ 19). Die anderen Arten sind der gelinde und der geschärfte (früher der mittlere) Arrest (§ 19). Das Gesetz von 1872 kannte als — wie eben erwähnt — vierte Unterabteilung die Strafe des strengen Arrestes. (vgl. dort § 19.) Eine weitere Besonderheit ist die, daß im Gegensatz zu den anderen Strafen des Mil. Str. G. B. beim Arrest der Rang

---

[30]) Zuchthaus, die schwerste Freiheitsstrafe, gehört nicht zu den Freiheitsstrafen im Sinne des Mil. Str. G. B. Konsequent ist diese Einteilung allerdings nicht durchgeführt. (Vgl. §§ 54, 88, 98 sowie die Anm. bei Fuhse zu §§ 16/17). Die Verurteilung zu Zuchthaus hat die sofortige Entfernung aus dem Heer zur Folge. § 31. Vgl. § 31 R. St. G. B. — Nach der Fassung von 1872 war der Begriff der Freiheitsstrafe ebenso ungenau gefaßt. Vgl. dort den § 16 und die Ausnahmen §§ 15, 18, 53, 54, 88, 97, 2, 98 und d. Anm. zu §§ 16/17 bei Rotermund.

[31]) Bei der Marine Kammerarrest § 162.

des zu Bestrafenden berücksichtigt wird. Ist nämlich im Gesetz eine bestimmte Arrestart angedroht und diese gegen den Täter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arreststrafe zu erkennen. (§ 22, 2.) Wesentlich für ihre Besonderheit ist ferner die Dauer der Arreststrafe (§ 17).

Schließlich kann sie auch auf Grund der Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer (H. D. St. O. vom 18. Mai 1926) auf dem Disziplinarwege verhängt und vollstreckt werden [32]).

Entsprechend dem vielgestaltigen Auf- und Ausbau des Arrestes ist auch sein Vollzug verschieden. Wie der Arrest heute gegen 1872 durch den Fortfall des strengen Arrestes vereinfacht ist, so ist auch sein Vollzug durch verschiedene Bestimmungen gemildert. Auf den früheren schweren Vollzug ist daher rückblickend, da unsere Streitfrage die Kenntnis des früheren Vollzuges voraussetzen muß, einzugehen; der fortgefallene strenge Arrest und sein Vollzug ist besonders zu erwähnen.

Stubenarrest

Der Stubenarrest findet gegen Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee statt. (§ 20.) Früher konnte der Stubenarrest nur gegen Offiziere angewendet werden (Fassg. 1872 § 20). Die neue Bestimmung, die seine Anwendungsmöglichkeit auch auf Portepeeunteroffiziere erweitert, beruht auf Art. III, Abs. 3 des Vereinfachungsgesetzes vom 30. April 1926 und hat ihren Grund offenbar in dem Streben, das man seit 1918 [33]) beobachten kann, den Arrest in sich selbst mehr auszugleichen.

Einfacher

Verbüßt wird der Stubenarrest in seiner einfachen Form von dem Verurteilten in seiner Wohnung [34]). Während der Dauer des Stubenarrestes darf der Verurteilte seine Wohnung

---

[32]) Nach dem Gesetz von 1872 konnte der Arrest nicht nur disziplinarisch sowie heute in der Form des Kasernen- oder Quartierarrestes, sondern auch noch auf Grund eines Urteils in Gemäßheit des § 3 E. G. im Disziplinarwege vollstreckt werden. (Vgl. Vorwort S. 2.) Dazu Elsner v. Gronow—Sohl Anm. 5 zu § 19, Herz—Ernst Anm. 3, Rotermund Anm. 5 u. a.

[33]) Gesetz vom 25. 7. 1918 (R. G. Bl. S. 777 ff.)

[34]) Ueber Wohnung vgl. Rotermund Anm. 1 zu § 23, Fuhse Anm. zu § 23, ferner Nr. 137 H. St. V.

weder verlassen noch Besuche[35]) mit Ausnahme des Arztes[36]) empfangen. Der Verstoß gegen diese Vollstreckungsvorschrift wird bei Offizieren außerordentlich schwer geahndet. Vgl. § 80. Deswegen ist jeder zu Stubenarrest verurteilte Offizier beim Antritt der Strafe von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten über § 80 zu belehren. (Nr. 139 H. St. V.) Auf Portepeeunteroffiziere ist § 80 nicht anwendbar, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt. Portepeeunteroffiziere können daher beim Bruch des Stubenarrestes nur disziplinarisch bestraft werden[37]). Im übrigen werden die zu Stubenarrest Verurteilten in keiner Weise beschränkt. Bücher, Schreibzeug und die Mittel zur Befriedigung gewohnter Bedürfnisse werden nicht entzogen,[38]) die Post sowie die Beschäftigung werden nicht überwacht (Nr. 141 H. St. V.). Nach einer Strafdauer von einer Woche ist Bewegen in freier Luft[39]) unter Aufsicht eines im Dienstrange Gleich- oder Höherstehenden gestattet. (Nr. 142 H. St. V.) Der einfache Stubenarrest ist somit die einfachste Form der Arreststrafe und zwar gegen die früheren Bestimmungen in einer Beziehung noch gemildert, als früher ein Ausgang von täglich einer Stunde nur nach einer Strafdauer von 14 Tagen erlaubt war (§ 123 Mil. Str. V. V. 1908), in anderer Beziehung dagegen erschwert, als heute Abzüge von der Besoldung eintreten (Nr. 74/75 H. St. V.), während der § 123 Mil. Str. V. V. von 1908 unter Nr. 5 die ausdrückliche Bestimmung kannte: ein Gehaltsabzug tritt bei einfachem Stubenarrest nicht ein.

Gegen Hauptleute, Rittmeister, Leutnants und Unteroffiziere mit Portepee kann durch Richterspruch der geschärfte Stuben- Geschärfter

---

[35]) Vgl. Hecker Anm. 6 zu § 23, auch Elsner v. Gronow—Sohl Anm. 2, Rittau Anm. 3 zu § 80.

[36]) Siehe Anm. 35 u. Nr. 136 H. St. V.

[37]) Vgl. Fuhse Anm. zu § 80, Rittau Anm. 1, Nr. 140 H. St. V.

[38]) Dies ist in der H. St. V. für den einfachen Stubenarrest nicht festgelegt, ergibt sich aber aus den Bestimmungen über den geschärften (Nr. 144) und aus den früheren Mil. Str. V. V.-en von 1888 bzw. 1908/10.

[39]) Vgl. Nr. 90 H. St. V.

arrest[40]) angeordnet werden (§ 23, Satz 2). Auch diese Bestimmung kannte der § 23 des Mil. Str. G. B. von 1872 nur in der Form: „Gegen Hauptleute, Rittmeister u. Subalternoffiziere". [41])

Verbüßt wird der geschärfte Stubenarrest in einem besonderen Offizierarrestzimmer. Nr. 143 H. St. V. ergänzt diese Gesetzesbestimmung entsprechend den Vollzugsvorschriften von 1908 (§ 124 Mil. Str. V. V.) dahin, daß das Offizierarrestzimmer verschlossen sein muß. Eine Bewachung ist zulässig, aber in der Regel nicht üblich. (Nr. 143 H. St. V., § 124 Mil. Str. V. V. 1908). Verboten ist der Genuß geistiger Getränke. Im übrigen aber gleicht der Vollzug des geschärften Stubenarrestes dem des einfachen[42]) (vgl. Nr. 144 H. St. V.!).

Gelinder Arrest

Den gelinden Arrest gibt es gegen Unteroffiziere (mit und ohne Portepee) und Mannschaften (§ 20).

Während die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften beim Stubenarrest in § 23 selbst angegeben sind, betont das Gesetz beim gelinden Arrest nur die Einzelhaft[43]), die auch für den geschärften (mittleren) Arrest gilt (§ 24), sagt aber sonst im Gegensatz zu den Bestimmungen über den geschärften Arrest nichts

---

[40]) Vgl. dazu Fuhse Anm. zu §§ 23 u. 80.

[41]) Durch die Aufnahme des § 23 Satz 2 in seiner erweiterten Form in das Mil. Str. G. B. von 1926 zeigt sich, daß die Verurteilung zu geschärftem Stubenarrest auch schon früher ein kriminalrechtliches Urteil und nicht etwa eine Disziplinarstrafe auf Grund eines gerichtlichen Urteils im Sinne des § 3 E. G. (heute fortgefallen) war. Zu den alten Bestimmungen vgl. Rotermund Anm. 5 zu § 23, Elsner v. Gronow—Sohl Anm. 3, Solms Anm. 6, Weiffenbach a. E. — Zu „Subalternoffiziere" vgl. Elsner v. Gronow—Sohl Anm. 1 zu § 23.

[42]) Zu beachten ist beim geschärften Stubenarrest, daß bei seinem Bruch § 80 nicht in Frage kommen kann. (Vgl. Rotermund Anm. 2 zu § 80, Elsner v. Gronow—Sohl Anm. 3 zu §§ 23 u. 80 und von der neuesten Literatur Fuhse Anm. 2 zu § 80.) Früher kam daher eine Bestrafung nur nach § 79 in Frage, der heute aber fortgefallen ist. Infolgedessen heute nur noch disziplinarisch strafbar, sofern nicht eine Straftat besonderer Art vorliegt.

[43]) Die Einsamkeit ist geeignet, „den durch die Bestrafung beabsichtigten Zweck" zu erreichen. Koppmann zu § 24, ebenso Hecker.

Näheres. Der gelinde Arrest ist nun zwar nach seinem Vollzuge, wie die Vollstreckungsvorschriften ergeben, ebenso wie der Stubenarrest in seinen beiden Formen als einfache Freiheitsentziehung zu bewerten, unterscheidet sich jedoch vom Stubenarrest in der Beziehung, daß der Verurteilte zur Verbüßung seiner Strafe in ein Militärarresthaus überführt wird [44]). Ferner ist der Genuß von Tabak und geistigen Getränken untersagt. Das Benutzen von Büchern und Schreibgegenständen kann hingegen gestattet werden. [45]) (Nr. 148 H. St.V.). Das Bewegen in freier Luft findet nach einer Strafdauer von einer Woche statt. (Füher erst nach 14 Tagen. § 127 Mil. Str. V. V. 1908.) Ein Gebührenabzug findet statt. (Nr. 174 H. St. V. Früher keine Kürzung der Gebühren. § 127 Mil. Str. V. V.)

Geschärfter (mittlerer) Arrest

Einen ganz erheblichen Sprung stellt jedoch der Uebergang vom gelinden zum geschärften (mittleren) Arrest dar. Der geschärfte Arrest, so schreibt § 25 Satz 1 vor, wird in der Art vollstreckt, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. [46]) Zu der psychischen Wirkung, die eine längere Einzelhaft auf den Verurteilten ausübt, kommt hier die physische, die in der Entziehung der geregelten Nahrung und des gewohnten Bettlagers besteht. Diese besonderen Verschärfungen kommen am vierten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall, eine Bestimmung, die gegen früher gemildert ist (durch Art. III Nr. 5 des Vereinfachungsgesetzes), da die Schärfungen früher erst am vierten, achten, zwölften und dann jedem dritten Tage fortfielen. An diesen sogenannten „guten Tagen" ist auch die Bewegung in freier

---

[44]) Vgl. § 7 d. Mil. Str. V. V. von 1908: „Zu den militärischen Strafanstalten gehören die Festungsgefängnisse, die Festungsgefangenenanstalten und die Festungsstubengefangenenanstalten, sowie die Militärarrestanstalten (Garnisongefängnisse, Arresthäuser, Arresträume) der Standorte."

[45]) „Gleichgültig ist für die Strafvollstreckung, ob der Arrest gerichtlich erkannt oder disziplinarisch verhängt worden ist". So Elsner v. Gronow—Sohl. Anm. 2 zu § 24 und Anm. 3 zu §§ 25/26, Herz—Ernst Anm. 2 zu § 24.

[46]) Unverändert gegen früher.

Luft gestattet. Ferner werden die Arrestanten an diesem Tage in Zellen für gelinden Arrest untergebracht. Der Genuß von Tabak und geistigen Getränken bleibt grundsätzlich untersagt, jedoch kann die Benutzung von Schreibzeug in dringenden Fällen gestattet werden (Nr. 153 H. St. V.). Auch das Lesen von Büchern (früher „Erbauungsschriften") kann den Gefangenen von dem Anstaltsvorgesetzten an den „guten Tagen" erlaubt werden (Nr. 154 H. St. V.).[47]) Eine Kürzung der Gebühren findet auch hier gemäß Nr. 74 H. St. V. statt.

Strenger Arrest (fortgefallen)

Der fortgefallene strenge Arrest war nur gegen Gemeine (Mannschaften) und zwar, wo ihn das Gesetz in den einzelnen Fällen nicht ausdrücklich androhte, nur gegen solche zulässig, die wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden waren (Fassg. 1872 § 22,3)[48]). Er wurde wie der frühere mittlere und heutige geschärfte Arrest, aber mit der besonders einschneidenden Strafverschärfung vollstreckt, daß die zu strengem Arrest Verurteilten in einer verdunkelten Arrestzelle untergebracht wurden. Die Schärfungen kamen am vierten, achten, und demnächst jedem dritten Tage in Fortfall. (Vgl. § 26 Mil. Str.G. B., der heute fortgefallen ist. Ebenso § 125 Mil. Str. V. V. 1908).

Die Aufhebung der babarischen Strafe des Dunkelarrestes ist, wie bereits erwähnt, zu begrüßen. Die Tendenz der den Arrest betreffenden Bestimmungen seit 1918 ging ja, wie bereits oben unter „Stubenarrest" angedeutet ist, dahin, den Arrest durch Erweiterungen und Milderungen der früheren Bestimmungen in sich mehr auszugleichen. Durch den Fortfall der Unterabteilung des strengen Arrestes sind die Grenzen des Arrestes enger gezogen

---

[47]) Daß auf ärztliche Anordnung Erleichterungen im Strafvollzug eintreten können (vgl. auch früher §§ 125/126 Mil. Str. V. V. und stenogr. Verhandl. d. Reichstages S. 818, 837), gehört nicht zu der grundsätzlichen Strafvollstreckung und sei hier nur nebenbei erwähnt.

[48]) und diese Freiheitsstrafe bei Begehung der neuen Tat bereits verbüßt oder angetreten hatten. R. M. G. 9, 210, vgl. auch Solms 8 und 9 zu § 22 und Elsner v. Gronow—Sohl Anm. 7, Hecker Anm. 8, Lorenz—Haeger Anm. 3, Koppmann S. 99 unten.

und die allzustarken Gegensätze zwischen einfacher Freiheitsentziehung, in der der einfache und geschärfte Stubenarrest und schließlich auch der gelinde Arrest bestand und besteht, und einer entwürdigenden, mit dem soldatischen Ehrgefühl in zu großem Widerspruch stehenden Bestrafung, die darüber hinaus geeignet war, zu seelischen und körperlichen Schädigungen zu führen, beseitigt worden.

Es ist daher keine Abweichung von dem eingangs erwähnten Grundsatze, daß die Disziplin die Seele des Heeres sei, und die Aufrechterhaltung dieser Disziplin besonders strenge militärische Strafen erfordere, wenn man bei einem kleinen und aus Freiwilligen von durchweg guter moralischer Beschaffenheit[49]) bestehenden Heere auf eine durchweg unangebrachte und unzeitgemäße Strafe verzichtet, an der festzuhalten man vor 50 Jahren *vielleicht* noch Grund hatte, als das Heer größer war und das Mil. Str. G. B. seine Herrschaft jederzeit und plötzlich bis in das bürgerliche Leben der Einzelnen ausdehnen konnte. (Beurlaubtenstand, Kontrollversammlungen, Dienstübungen.)

Die Mindestdauer aller Arrestarten ist ein Tag (§ 16, 2 Satz 2), die Höchstdauer 6 Wochen (§ 17, 1)[50]) [51]) [52]). Dauer

Aus den hier angeführten Bestimmungen über den Arrest erhellt ohne weiteres, daß wir es auch trotz des Fehlens des

---

[49]) Dies ist allerdings Bedingung. Aber beim Sinken der moralischen Qualität unseres Reichsheeres würde dieses seine Kraft als letztes Machtmittel des Vaterlandes verlieren und damit bedeutungslos und folglich überflüssig werden. Vgl. dazu *Semler* (Wehrgesetz) S. 7.

[50]) Die Bemessung der Strafen nach Bruchteilen von Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen ist unzulässig. § 19 R. Str. G. B. — R. M. G. P. E. IV Nr. 135, II Nr. 171. — 6 Wochen 1 Tag = 43 Tage (Februar!) R. M. G. P. E. I, 127.

[51]) Die Höchstdauer des strengen Arrestes betrug 4 Wochen (vgl. § 24 Satz 2 Fassg. 1872).

[52]) Die Höchstdauer der auf Grund der Disziplinarstrafordnung festzusetzenden Arreststrafen beträgt bei Stubenarrest, Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu 4 Wochen, geschärftem Arrest bis zu 3 Wochen. (§ 4 H. D. St. O.) Früher war die Höchstdauer bei Stubenarrest nur 14 Tage, ebenso bei strengem Arrest.

strengen Arrestes und der erwähnten anderen Aenderungen mit einer militärischen Freiheitsstrafe von besonderer Bedeutung zu tun haben. Um jedoch ein abgeschlossenes Bild dieser Strafe zu erhalten — das grundlegende Erfordernis für die spätere Gegenüberstellung des Arrestes mit Haft und Gefängnis des R. Str. G. B. — ist ein kurzer Vergleich des Arrestes mit den beiden anderen Freiheitsstrafen des Mil. Str. G. B. geboten.

ilitärische efängnis- strafe

Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als 6 Wochen beträgt, Gefängnis oder Festungshaft (§ 17, 1) [53] [54]). Ihr Mindestbetrag ist also 6 Wochen 1 Tag, ihr Höchstbetrag 15 Jahre, sofern sie nicht infolge besonderer Strafandrohung lebenslänglich ist (§ 16, 2 u. 3). Gefängnis und Festungshaft können also militärische Verbrechensstrafen sein, wenn sie länger als 5 Jahre dauern. Arrest hingegen kann wegen seiner vorgeschriebenen Höchstdauer nur Vergehensstrafe sein, denn eine Handlung, die das Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren androht, ist ein militärisches Vergehen (§ 1). Weiter unterscheidet sich der Arrest von Gefängnis darin, daß für den Vollzug der Gefängnisstrafe im wesentlichen die Vorschriften des R. Str. G. B. gelten [55]) (vgl. Nr. 123 ff. H. St. V.). Früher war der Vollzug der militärischen Gefängnisstrafe gegenüber der bürgerlichen [56]) für Unteroffiziere und Mannschaften (Gemeine) insofern erschwert, als diese auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Gefangenenanstalt beschäftigt werden durften. Das ist heute für

---

[53]) Das Gesetz droht bald Gefängnis allein, bald Festungshaft allein, bald Arrest allein, bald alle drei wahlweise, bald nur Gefängnis oder Festungshaft an. Vgl. darüber Koppmann zu §§ 16/17 Anm. 9 b und seine übersichtlichen Zusammenstellungen der Strafsätze bei § 1.

[54]) Ueber Verjährung der Freiheitsstrafen siehe § 70 R. Str. G. B. § 52 Mil. Str. G. B.

[55]) Siehe diese auf S. 27 (Kap. II).

[56]) Früher schrieb § 17 Abs. 6 Mil. Str. V. V. 1908 vor: An Fähnrichen, bei denen die Beförderung zum Offizier noch in Frage kommt, ist die Gefängnisstrafe stets in einer Festungsgefangenenanstalt zu vollstrecken. Vgl. auch die Anm. zu § 15 bei Rotermund, Solms u. a.

Friedenszeiten ausgeschlossen. Für Kriegszeiten allerdings gewinnt § 15 wieder Bedeutung, der die alten Vorschriften über diesen Punkt wieder aufleben läßt[57]). Wesentlich ist noch die Vorschrift, daß den zu Gefängnis verurteilten Angehörigen der Wehrmacht nicht gestattet werden darf, Uniform zu tragen. (§ 162, 2 Vollzugsgrundsätze.)

Militärische Festungshaft

Die Festungshaft ist wie für das R. Str. R. auch für das M. Str. R. eine Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang (custodia honesta). Auch ihr Strafvollzug weicht von den Grundsätzen des R. Str. G. B.[58]) im wesentlichen nicht ab. (Vgl. Nr. 127 ff. H. St. V.) Die Tatsache, daß Festungshaft im Mil. Str. G. B. ziemlich oft wahlweise neben Gefängnis angedroht ist, soll ermöglichen, daß den persönlichen Verhältnissen[59]) der Verurteilten einigermaßen Rechnung getragen werden kann, trotzdem der Rang außer bei Arrest nicht berücksichtigt werden soll[60]). Grundsätzlich ist sie für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in gleicher Weise zulässig[61]). Zu beachten ist bei Gefängnis und Festungshaft im Vergleiche mit Arrest noch, daß früher Freiheitsstrafen über 6 Wochen — und das sind beide Strafen — nachgedient werden mußten, während Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen auf die gesetzliche Dienstzeit angerechnet wurden (§ 18 Fassg. 1872[62]). Aber auch heute noch unterscheidet sich der Arrest von Gefängnis

---

[57]) Ueber den Zwang der Beschäftigung außerhalb der Strafanstalt im Gegensatz zu den Vorschriften d. R. Str. G. B. vgl. Hecker, Lehrbuch S. 51.

[58]) Festungshaft nach dem R. Str. G. B. siehe S. 25.

[59]) Z. B. auch auf Beförderung zum Offizier Dienende (siehe Rittau Anm. 1 zu § 16).

[60]) Vgl. Elsner v. Gronow—Sohl Anm. 6 zu § 16, Koppmann Anm. 7, ferner Hecker, Lehrb. S. 52

[61]) Vgl. aber Anm. 1a zu § 16 bei Lorenz—Haeger.

[62]) Zu „Freiheitsstrafe", „gesetzliche Dienstzeit" und „Nachdienen" vgl. Elsner v. Gronow—Sohl Anm. zu § 18, Koppmann, Hecker, Herz—Ernst, Rotermund, Romen—Rissom, Solms. — Mannschaften, welche infolge eigenen Verschuldens (§ 18 Mil. Str. G. B. 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen wurden, traten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

und Festungshaft in seinen Rechtsfolgen. Zwar sind diese Folgen, die in den als Nebenstrafen festsetzbaren Ehrenstrafen (§§ 30 ff.)[63] (Entfernung aus Heer oder Marine, Dienstentlassung und Degradation) bestehen, für alle Freiheitsstrafen gemeinsam, sofern die Bedingungen für ihren Eintritt vorliegen. Aber es ergibt sich schon auf Grund der Gesetzesbestimmungen, daß solche Folgen bei Gefängnis und Festungshaft eher eintreten können als bei Arrest. Für die einfache Verurteilung zu Arrest sind sie überhaupt nicht vorgesehen, und der Fall des § 38 (ungleichartiger Rückfall) dürfte wohl äußerst selten praktisch werden. In gleicher Weise dürfte auch der Verlust der durch den Militärdienst erworbenen Versorgungsansprüche[64] für den Arrest nicht in Frage kommen. Keine „Folge der Arreststrafe" im Sinne einer üblichen oder notwendigen Folge ist daher auch die Möglichkeit des Reiches, den Dienstvertrag mit dem Soldaten fristlos zu kündigen, wenn er wegen Vergehens gegen § 138 Mil. Str. G. B. bestraft wird,[65] gleichgültig, ob auf eine Gefängnis- oder Arreststrafe erkannt worden ist, wie Rittau annimmt, um die Gleichheit des Arrestes mit Gefängnis feststellen zu können.[66] Das Reich hat nach § 121 W. G. das Recht, kann also, nicht muß es![67]

---

§ 62, Abs. 3, R. M. G. v. 2. 5. 1874. — Unter Umständen wirkte das Nachdienen auch auf die späteren Pensionen ein. Vgl. Rotermund Anm. 8, 9 zu § 18, Herz—Ernst 2, 3, Romen—Rissom 2, beachtlich auch 3 und bei 4 b Lit.

[63]) Die Nebenfolge „Lösung des Dienstverhältnisses" gehört nicht zu den Ehrenstrafen der §§ 30 f. Vgl. Fuhse Anm. § 112 f.

[64]) Vgl. darüber Fuhse, Rittau Anm zu § 32. — Ebenso war es früher. Vgl. § 32 Mil. Str. G. B. 1872 und die Anm. dazu am besten wohl bei Rotermund und Elsner v. Gronow—Sohl, ferner bei Herz—Ernst, M. E. Mayer S. 135, Schlayer, Solms, Romen—Rissom (dort auch weitere Literatur, A. Romen: Militär-Pensionsgesetze).

[65]) W. G. § 21 Abs. 2 b.

[66]) Rittau Anm. 2 zu § 16.

[67]) Es läßt sich eine Reihe von Fällen denken, in denen das Reich von diesem seinem Kündigungsrechte keinen Gebrauch machen wird, wobei allerdings zu beachten ist, daß Entwendung von Nahrungs- und

Es bleibt also für den Arrest als einzige Folge, die er mit den anderen Freiheitsstrafen gemeinsam hat, nur bestehen der Eintritt der durch besondere Bestimmungen geregelten Abzüge von der Besoldung [68]). (Nr. 74 H. St. V.) Im übrigen aber kann man sagen, daß der Arrest grundsätzlich keine Ehrenfolgen oder Rechtsnachteile nach sich zieht [69]). Auch hieran erkennt man die Besonderheit der Arreststrafe. Auch ein Rangverhältnis des Arrestes zur militärischen Gefängnis- und Festungshaft ist mit Ausnahme der im § 54 geregelten Richtlinien vom Gesetzgeber nicht festgelegt. Auf Grund der P. E. III, 114 findet man jedoch bei Herz—Ernst und Rotermund [70]) den Vermerk, daß Gefängnis stets eine härtere Strafe sei als Arrest [71]). Der Arrest ist somit nur unter sich geregelt, und es entspricht nach § 54, Abs. 2 ein Tag geschärften Arrestes gleich 2 Tagen gelinden Arrestes [72]), 1 Tag gelinden Arrestes oder geschärften Stubenarrestes gleich 2 Tagen Stubenarrestes. Ueber Verjährung vgl. § 52.

Zurückblickend wird man feststellen müssen, daß die Arreststrafe auf Grund aller angezogenen Bestimmungen und hervor- Rückblick

---

Genußmitteln in unbedeutendem Werte oder zu alsbaldigem Verbrauch lediglich unter § 370 Ziff. 5 R. Str. G. B. fällt (vgl. auch Schlayer Anm. zu § 138). Wenn aber, dann wird es einer solchen Kündigung wohl nicht gerade Arrest zugrunde legen. Früher war das Strafmindestmaß in § 138 14 Tage mittleren oder strengen Arrestes. Rotermund forderte in Anm. 1 zu § 138 bereits 1911 die Herabsetzung dieses Mindestmaßes. Durch das Gesetz v. 14. 7. 1914 (R. G. Bl. S. 247) erfolgte dann die Herabsetzung auf einen Tag, eine Regelung, die bei der Neufassung des Mil. Str. G. B. 1926 beibehalten wurde.

[68]) Das war früher nicht der Fall. Die reinen Disziplinararreststrafen, Kasernen- und Quartierarrest, sind auch heute noch davon ausgenommen.

[69]) Siehe auch Koppmann Anm. 3 zu § 19.

[70]) Herz—Ernst Anm. 4a zu § 16, Rotermund Anm. 5.

[71]) Es dürfte daher auch die Erwägung, daß (selbst!) strenger Arrest zu hart sein würde, nicht zur Anwendung von Gefängnis führen. — Es ist noch darauf zurückzukommen.

[72]) Früher bestand die Regelung: Ein Tag strengen Arrestes = 2 Tage mittleren, 1 Tag mittleren = 2 Tage gelinden Arrestes.

gehobenen Besonderheiten eine Sonderstraf-Art, die besondere Strafart!, innerhalb der militärischen Freiheitsstrafen ist. Dies festzustellen ist für die spätere Heranziehung der §§ 73, 74 R. Str. G. B. im Rahmen unseres Themas wichtig. Die ziemlich alleinstehende Ansicht Rubos[73]), daß die Arreststrafe keine besondere Strafart, sondern lediglich Ausläufer der übrigen Freiheitsstrafen Gefängnis und Festungshaft nach unten sei, wird bereits von Hecker[74]) ausführlich und einleuchtend bekämpft[75]), und Rotermund[76]) stellt später nochmals ausdrücklich fest, daß der Arrest eine „besondere, selbständige Strafart" sei, wobei er sich auf die R. M. G. E. III, 154 f (160/61) stützt. In der übrigen Literatur steht diese Ansicht als selbstverständlich kaum noch zur Diskussion. Auch die neueste Literatur[77]) seit 1926 ist sich über den Charakter des Arrestes als einer besonderen Strafart einig.

Die Arreststrafe stellt sich somit dar als die einzige rein militärische nach dem Range des Verurteilten und der Schwere des Vollzuges in sich abzustufende Strafart von höchstens 6 Wochen Dauer, die vornehmlich auf Grund des Mil. Str. G. B. als kriminelle, aber auch auf Grund der Disziplinarstrafordnung als Disziplinarstrafe verhängt werden kann.

Anschließend empfiehlt es sich wohl, den Arrest nach der alten und neuen Fassung des Mil. Str. G. B. nochmals zu vergleichen. Wie mehrfach betont worden ist, hat dies für unser Thema insofern Bedeutung, als es von Wichtigkeit ist, über die Veränderungen des Arrestes seit 1872 endgültige Klarheit zu haben. Der größte Teil der für die zu behandelnde Streitfrage in Frage kommende Literatur legt noch den Arrest nach der Fassung des Mil. Str. G. B.

---

[73]) Rubo S. 55 ff. (85 ff.)

[74]) Anm. 1 zu § 19.

[75]) Vgl. auch Koppmann.

[76]) Rotermund Anm. 8 zu §§ 19/20.

[77]) Fuhse Anm. 2 zu § 17, Rittau Anm. 2 zu § 16.

von 1872 zugrunde; ebenso sind höchstrichterliche Entscheidungen in Bezug auf unser Thema seit der Neufassung des Mil. Str. G. B. nicht ergangen.

1872.	1926.
Gerichtlich und disziplinarisch durch gerichtliches Urteil.	Gerichtlich.
Rein disziplinarisch.	Rein disziplinarisch.
Gerichtlich und disziplinarisch durch gerichtliches Urteil.	Gerichtlich.
Stubenarrest (einfacher und geschärfter): Offiziere.	Stubenarrest (einfacher und geschärfter): Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee.
Gelinder Arrest: Unteroffiziere u. Gemeine	Gelinder Arrest: Unteroffiziere u. Mannschaften.
Mittlerer Arrest: Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine.	Geschärfter Arrest: Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften.
Strenger Arrest: Gemeine.	Fortgefallen.
Höchstdauer 6 Wochen, strenger Arrest 4 Wochen.	Höchstdauer 6 Wochen. Vollzug durchweg gegen 1872 gemildert, aber Gebührenabzug.
Disziplinarisch:	Disziplinarisch:

Stubenarrest bis zu 14 Tagen.	Stubenarrest bis zu 4 Wochen.
Mittelarrest bis zu 3 Wochen.	Geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen.
Kasernen-, Quartier- und gelinder Arrest bis zu 4 Woch.	Kasernen-, Quartier- und gelinder Arrest bis zu 4 Woch.
Strenger Arrest bis zu 14 Tagen.	Fortgefallen.

Der Arrest nach der alten und neuen Fassung des Mil. Str. G. B. ist aus demselben Grunde, aus dem die vorstehende Gegenüberstellung erfolgte, später noch der Haft und Gefängnisstrafe des R. Str. G. B. gegenüberzustellen, deren Wesen im folgenden Kapitel zu entwickeln ist.

Kapitel II

Haft und Gefängnisstrafe des R. Str. G. B.

mit Berücksichtigung der Festungshaft.

Es entspricht nicht den begrenzten Zielen dieser Arbeit, sich mit den Ansichten der Literatur über die „Beschaffenheit der Strafmittel" (M. E. Mayer, Lehrbuch R. Str. R.) des R. Str. G. B. auseinanderzusetzen und zu prüfen, wieweit oft recht scharfe Angriffe gegen das System der Strafen[78]) berechtigt sind oder nicht. Deshalb muß hier lediglich versucht werden, die Strafen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen untereinander abzu-

[78]) Vgl. Kriegsmann u. vor allem M. E. Mayer, Lehrbuch R. Str. R. „Es ist keine Uebertreibung, daß die Strafarten hauptsächlich durch verschiedene Namen unterschieden sind." M. E. Mayer S. 462. — „Zuchthaus, Gefängnis und qualifizierte Haft gehen praktisch durchaus in einander über." Kriegsmann 127.

grenzen. Und wenn der Vollzug [79]), wie sich z. T. herausstellt, nicht genügend Unterscheidungsmerkmale bietet, müssen der Wille und die Motive des Gesetzgebers bezüglich der Bewertung der Schwere einer Strafe und ihrer Dauer zu Hilfe genommen werden.

Die Festungshaft

Die Festungshaft [80]), auf die hier und da die Literatur im Rahmen unseres Themas zurückkommt, mag an dieser Stelle gleich vorweg und herausgenommen sein. Sie ist eine lebenslängliche oder zeitige (§ 17) custodia honesta. Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag. Darin unterscheidet sie sich von der militärischen Festungshaft. Verbüßt wird sie in Festungen oder anderen dazu bestimmten Räumen [81]). Daß in § 20 die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet ist, zeigt, daß der Gesetzgeber die Festungshaft als sehr schwere Freiheitsstrafe angesehen haben will. Der äußerst milde Strafvollzug [82]) und die Stellung der Festungshaft als custodia honesta [83]) läßt sie aber rein praktisch zur mildesten werden. Arbeitszwang ist bei der Festungshaft unzulässig. Die Stuben der Festungsgefangenen sind besonders gut auszustatten; die Gefangenen dürfen einander besuchen und auch Besuche außer-

---

[79]) Es gibt trotz des R. Str. G. B. leider keinen Reichsstrafvollzug. Nach Freudenthal S. 92 sind im Deutschen Reiche 59 Vollzugsordnungen in Geltung. Eine Einigung über die Grundsätze beim Strafvollzuge, die den Strafvollzug gleichmäßiger gestalten, ist jedoch früher durch die Bundesregierungen (28. Oktober 1897) zustande gekommen. (Vgl. als Beitrag dazu die anläßlich dieser Bundesratsverordnung herausgegeb. Abhandl. von Wacker.) Heute haben wir die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 27. Juni 1923 (R. G. Bl. II Nr. 23).

[80]) Vgl. dazu Sontag, insbes. S. 101 ff.

[81]) Diese Bestimmung war nötig, weil es nicht in jedem Lande Festungen gibt. So Frank III zu § 17.

[82]) Vgl. auch Paul Merkel S. 220.

[83]) Die Folgen, die die Festungshaft in den §§ 81, 83, 87, 89, 94 haben kann, sind keine Ehrenfolgen, sondern nur den Staat sichernde Maßnahmen. Dagegen Frank Anm. V zu § 82, der in der bei Festungshaft zugelassenen Nebenstrafe des Verlustes der bekleideten öffentlichen Aemter zum Teil einen Ersatz der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sieht.

halb der Anstalt machen. Alkohol und Tabakgenuß ist ihnen gestattet, ihre Post wird nicht überwacht. Nur bei Verstoß gegen die Ordnung ist eine Reihe von Hausstrafen zulässig. (Vgl. § 166—184 Vollzugsgrundsätze.) Ueber Verjährung siehe § 70.

Die Haft.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung (§ 18 R. Str. G. B.). Sie ist die Freiheitsstrafe für Uebertretungen. Als Vergehensstrafe kommt sie nur für die §§ 185, 186 und in einzelnen Nebengesetzen in Frage. Unzulässig ist bei der Haft wie bei der Festungshaft der Arbeitszwang. Eine Ausnahme bildet lediglich die geschärfte oder qualifizierte Haft des § 362 [84]). Sie kommt für die grundsätzliche Beurteilung der Haftstrafe aber m. E. nicht in Frage. Ich halte die geschärfte Haft trotz ihres Namens wegen ihres begrenzten Anwendungsgebietes und besonderen Vollzuges [85]) für eine besondere Strafart. Der Gesetzgeber hat sie auch nicht im § 18 erwähnt, was er sonst wohl in diesem oder einem folgenden Paragraphen getan hätte [86]). Für den Vollzug der Haft gelten die Vollzugsgrundsätze §§ 185 ff. und speziell für Preußen die Dienst- und Vollzugsordnug vom 1. August 1923. Danach werden Bücher, Zeitschriften, Schreibzeug, Geld und gewohnte Bedürfnisse nicht entzogen. Tabakgenuß kann gestattet werden. Die Häftlinge behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche, können ihre eigenen Betten benutzen und sich selbst beköstigen. Das Bewegen in freier Luft findet unter Aufsicht statt. Ueber den Ort des Strafvollzuges fehlt es bei der Haft nach Frank an Bestimmungen. Das Landesrecht und die Verwaltung haben also freieste Hand. Sie brauchen die Haft nicht einmal in Gefangenenanstalten vollstrecken zu lassen [87]). § 2, 2 der Vollzugsgrundsätze schreibt jedoch für Haft die Vollstreckung in Gefängnissen

---

[84]) die Paul Merkel ein Mittelding zwischen Zuchthaus und Haft (S. 220) nennt. Aehnlich Frank II zu § 18, und somit beide vorsichtiger und auch wohl richtiger als Kriegsmann S. 127.

[85]) Vgl. § 194 Vollzugsgrundsätze.

[86]) Wie etwa beim Stubenarrest (§ 20 Mil. Str. G. B.).

[87]) Frank IV zu § 18.

vor. (Ebenso § 1, 3 a D. V. O.) Eine ganze Reihe von Vergünstigungen, wie sie die Festungshaft kennt, so z. B. die Erlaubnis, selbst außerhalb der Anstalt Besuche machen zu dürfen, fehlt bei der Haft. Sie ist daher in praxi keineswegs die mildeste Freiheitsstrafe, gilt aber als diese nach dem Willen des Gesetzgebers [88]), wie man besonders aus der Höchstdauer und der Vollstreckungsverjährung erkennen kann. Der Mindestbetrag der Haft ist nämlich ein Tag, der Höchstbetrag 6 Wochen. Die Vollstreckung der Haftstrafe verjährt in 2 Jahren (§ 70, 6) [89]). Trifft die Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere besonders zu erkennen. Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von 3 Monaten zu erkennen (§ 77) [90]). Folgen in Gestalt von Ehren- oder Nebenstrafen kennt die Haft nicht.

Die Gefängnisstrafe.

Die Gefängnisstrafe ist die zweitschwerste Freiheitsstrafe des R. Str. G. B. [91]). Sie ist die Strafe für Vergehen [92]), vielfach auch für Verbrechen beim Vorliegen mildernder Umstände angedroht. Ihr besonderes Merkmal ist die Unterbringung der Verurteilten in einer Gefangenenanstalt und die Zulässigkeit von Arbeitszwang. (§ 16.) Gleichzeitig hat der Gefangene Anspruch auf Arbeit und zwar auf solche, die seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entspricht [93]). Außenarbeit braucht er ohne seinen

---

[88]) Frank zu § 18: Der Idee nach ist die Haft die leichteste Freiheitsstrafe, in der Praxis aber entschieden strenger als die Festungshaft.

[89]) Wie beim Arrest!

[90]) Vgl. auch § 78 Abs. 2, Satz 2.

[91]) van Calker, S. 76, Frank I, § 16.

[92]) Paul Merkel S. 219.

[93]) „. . . . es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß in der Praxis das erstrebenswerte Ziel: jeden Gefangenen in seinem Berufe zu beschäftigen, niemals erreicht werden kann." (So von Baehr, S. 63) Vgl. auch die allerdings tendenziöse Schrift von Gradnauer, S. 24 unten.

Willen nicht zu leisten[94]). Darin ist unbedingt eine Schonung des Ehrgefühls zu sehen, wie sie der Vorschrift des § 49 Vollzugsgrundsätze entspricht[95]). Die Gefängnisstrafe ist daher grundsätzlich auch nicht entehrend. Allerdings können Ehrenfolgen neben ihr ausgesprochen werden. (Vgl. §§ 32, 35, 161, dann G. V. G. § 128, auch B. G. B. § 1680). Untergebracht werden die Gefangenen in Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft. (Vgl. §§ 38 ff. Vollzugsgrundsätze, § 65, 1 D. V. O.). Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten werden in der Regel in Einzelhaft oder Zellenhaft vollzogen (vgl. § 22)[96]). Angehörige der Wehrmacht sind nach Möglichkeit getrennt von den anderen Gefangenen unterzubringen (§ 46 Vollzugsgrundsätze), ebenso ist bei der Zusammenlegung von Gefangenen auf deren Persönlichkeit, Lebensalter und Bildungsgrad Rücksicht zu nehmen (§ 47 Vollzugsgrundsätze). Im weiteren Vollzuge aber zeigen sich die besonderen Unterschiede von der Haft: Die Gefangenen haben im allgemeinen Hauskleidung zu tragen und erhalten Anstaltswäsche (§ 56 Vollzugsgrundsätze, § 95 D. V. O.). Die Post wird überwacht, Besuche

---

[94]) Vgl. aber militärische Gefängnisstrafe früher allgemein und heute in Kriegszeiten. Siehe S. 22.

[95]) Nebenbei sei erwähnt, daß M. E. Mayer, Lehrb. R. Str. R. S. 462 dem Gesetzgeber vorwirft, er sähe an der Arbeit nur die Mühe und Last, nicht die Gedanken ablenkende Wohltat; und zu der Rücksicht auf das Ehrgefühl sagt er: „gerade als ob die höchste Feinfühligkeit eine typische Eigenschaft des Verbrechers wäre". — Zu welchen Konsequenzen muß die letzte Ansicht führen!

[96]) „Die Isolierung d. Sträflings, diese sein geistiges Wohl und Wehe am stärksten beeinflussende mannigfach variierbare Maßnahme, ist in erster Linie vom Zustande d. vorhandenen Gebäude, in zweiter vom Ermessen der Verwaltung, in letzter Linie vom Gesetz abhängig. Der Gefangene darf nämlich nach § 22 Abs. 1 wie im Zuchthaus, so im Gefängnis derart in Einzelhaft gehalten werden, daß er unausgesetzt, also nicht bloß in der Zelle von anderen Gefangenen gesondert bleibt, es darf aber wie im Zuchthaus, so im Gefängnis davon dauernd oder zeitweise sowie gänzlich oder teilweise abgesehen werden. Es ist überhaupt alles erlaubt, bis auf das Eine: Die Einzelhaft ohne Zustimmung des Sträflings über 3 Jahre auszudehnen (§ 22 Abs. 2)" So M. E. Mayer, Lehrb. R. Str. R. S. 462 463.

darf der Gefangene in der Regel nur alle 6 Wochen empfangen. Fesselung oder Unterbringung in Beruhigungszellen ist zulässig. (§ 133 Vollzugsgrundsätze, § 78 D. V. O.). Andererseits ist eine Reihe von Vergünstigungen zulässig wie Geschicklichkeitsspiele, Lesen von Büchern, evtl. auch Rauchen und unter Umständen Selbstbeköstigung. Alle nicht mit Hof-, Garten- oder Außenarbeit beschäftigten Gefangenen werden täglich eine halbe Stunde im Anstaltshof spazieren geführt.

Der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist 1 Tag, der Höchstbetrag 5 Jahre (§ 16). Auf Grund von § 74 kann die Gefängnisstrafe allerdings die Dauer von 10 Jahren erreichen. Ueber die Verjährung vgl. § 70.

Mag der Vollzug der Gefängnisstrafe nach diesem noch verhältnismäßig milde erscheinen, so kennt die Gefängnisordnung jedoch Disziplinarstrafen, wie sie bei der Haft nicht zur Anwendung kommen. Diese Disziplinar- oder Hausstrafen gehören natürlich nicht zum Gefängnisstrafvollzug an sich, die Möglichkeit, sie anzuwenden, muß m. E. aber bei der Beurteilung der Schwere dieser Strafe berücksichtigt werden. Zum Vergleich mit der Arreststrafe seien die hauptsächlichsten dieser Hausstrafen, die bei Fällen von Widersätzlichkeiten usw. in Frage kommen, hier angeführt. Unter anderem bestehen sie in Beschränkung oder Entziehung aller Vergünstigungen (z. B. der Bücher), der Zellenbeleuchtung auf höchstens 4 Wochen[97]), sowie der Post und der Besucher. Ebenso kann der Aufenthalt im Freien sowie das Bettlager auf höchstens eine Woche entzogen werden (Nachtarrest). Ferner kann die Kost bis zu Wasser und Brot geschmälert werden. Die besonders schwere Strafe des Hausarrestes wird im Strafgelaß der Anstalt verbüßt und zwar wieder verschärft durch Entziehung der Arbeit, des Bettlagers, der Bewegung im Freien und der Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot. Diese Schärfungen kommen an jedem dritten Tage in Fortfall (§ 137 ff. Vollzugsgrundsätze, § 89 D. V. O.).

---

[97]) Nicht der frühere Dunkelarrest, sondern Entziehung des künstlichen Lichtes, das (in Preußen gemäß § 102, 2 DVO.) allgemein mindestens bis zum Schlusse des Tagesdienstes gewährt wird.

Die Haftstrafe ist, wie oben ausgeführt wurde, die Strafe für Uebertretungen, die Gefängnisstrafe diejenige für Vergehen. Arrest ist grundsätzlich Vergehensstrafe, kann aber auch als Disziplinarstrafe für disziplinarisch abzuurteilende Uebertretungen herangezogen werden. Wollte man jedoch diese drei Strafarten danach beurteilen, für welche Verbrechensarten der Gesetzgeber sie als Sühne vorgesehen hat, so dürfte man wohl ein falsches Bild bekommen. Denn es ist erstlich zu bedenken, daß die beiden erstgenannten bürgerliche Strafen sind, die letzte aber eine militärische ist. Zweitens aber ist ihr Vollzug zu vergleichen und da dieser auch kein völlig klares Unterscheidungsmerkmal ist (siehe Festungshaft!) — drittens der Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Es ist somit bei der Feststellung des Verhältnisses des Arrestes zur Haft und Gefängnisstrafe des R. Str. R. keiner dieser drei Punkte zu vergessen, und es empfiehlt sich daher bei dieser im einzelnen äußerst schwierigen Unterscheidung, an dieser Stelle den Arrest der Haft- und Gefängnisstrafe auf Grund ihres Vollzuges und ihrer Dauer einander gegenüberzustellen. Der Arrest ist dabei, wie es am Ende des vorigen Kapitels angekündigt ist, in seiner Gestalt nach der alten und neuen Fassung des Mil. Str. G. B. zu berücksichtigen.

Gegenüberstellung

Man wird dann finden, daß die einfache Freiheitsentziehung: Haft etwa der einfachen Freiheitsentziehung: Stubenarrest (einfacher und geschärfter) und gelinder Arrest entspricht, die Gefängnisstrafe dagegen, wenn man nicht ihre gesetzlich zulässige Höchstdauer als erschwerend heranziehen will, mit keiner der Unterabteilungen des Arrestes zu vergleichen ist. Will man dagegen die Zulässigkeit der strengen Hausstrafen bei Gefängnis (hartes Lager, Wasser und Brot) der Gefängnisstrafe zurechnen, um im ganzen ein Bild der vom Gesetzgeber beabsichtigten Schwere dieser Strafe zu bekommen, dann dürfte die Gefängnisstrafe allenfalls dem geschärften (früher mittleren) Arrest entsprechen. Der strenge Arrest dagegen ist überhaupt keiner der Strafen des R. Str. R. gegenüberzustellen.

Stubenarrest (einfacher):
Einfache Freiheitsentziehung, verbüßt in der Wohnung, 6 Wochen.

Stubenarrest (geschärfter):
Einfache Freiheitsentziehung, verbüßt im Offizierarrestzim., 6 Wochen.

Gelinder Arrest:
Einfache Freiheitsentziehung, verbüßt im Militärarresthaus, Genuß von Tabak und Alkohol untersagt, 6 Wochen.

Geschärfter (mittlerer) Arrest:
Verbüßt i. Militärarresthaus, Genuß von Tabak und Alkohol untersagt, harte Lagerstätte, Wasser und Brot. 6 Wochen.

Strenger Arrest (jetzt fortgefallen):
Wie Mittelarrest, jedoch in dunkler Arrestzelle, 4 Wochen.

Vergehens- oder Disziplinarstrafen,
Einzelhaft, keine Ehrenfolgen.

Haft:
Einfache Freiheitsentziehung, verbüßt in besonders gut ausgestatteten Gefängniszellen. 6 Wochen. Keine Ehrenfolgen. Grundsätzlich Uebertretungsstrafe.

Gefängnis:
Verbüßt i. Gefangenenanstalt, Arbeitszwang, Anstaltskleidg., Einzel- od. Gemeinschaftshaft. 5 Jahre. Evtl. Ehrenfolgen.

Vergehens- evtl. auch Verbrechensstrafe.

(Disziplinarstrafen etwa wie mittlerer Arrest.)

Teil II.

Das Verhältnis des Arrestes zu den bürgerlichen Freiheitsstrafen

auf Grund der Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsmilitärgerichts sowie der Ansichten in der Literatur.

Es ist im vorigen Teile gezeigt worden, daß wir in dem Arrest eine vielgestaltige und besondere Strafe haben, die ihren Charakter als besondere Strafart auch nach der Zusammenfassung und Milderung des Arrestes behalten hat. An dieser Feststellung ist mit der herrschenden Lehre für die folgenden Untersuchungen festzuhalten. — Am Schlusse des ersten Teiles ist der Arrest ferner in seiner alten und neuen Gestalt der Haft und der Gefängnisstrafe des R. St. R. auf Grund des Vollzuges und der Dauer dieser Strafen gegenübergestellt worden, woraus zu ersehen war, daß der Arrest als Ganzes sich nicht ohne weiteres mit der Haft oder mit der Gefängnisstrafe vergleichen läßt. Daraus war zu erkennen, daß eine Gegenüberstellung mit dem Vollzug und der Dauer der bürgerlichen Freiheitsstrafen nicht genügt, um das Verhältnis des Arrestes zu ihnen festzustellen. Es ist daher betont worden, daß auch der Wille des Gesetzgebers bezüglich der Schwere der Arreststrafe zu berücksichtigen sei. Bei Haft, Gefängnis- und Festungshaft des R. St. R. ließ sich der Wille des Gesetzgebers aus dem Gesetze dahin feststellen, daß er Haft als die leichteste, Gefängnis als die zweitschwerste und Festungshaft als die drittschwerste Strafe angesehen haben will, obgleich sich aus dem Vollzuge der Festungshaft ergibt, daß sie viel leichter als die „leichteste" Strafe ist.

Beim Arrest ist die Frage nach dem Willen des Gesetzgebers hinsichtlich der Bewertung dieser Strafe offengelassen worden. Sie mußte offen gelassen werden, weil 50 Jahre lange Nach-

lässigkeit des Gesetzgebers uns keine — oder wenn man die §§ 52—54 Mil. Str. G. B. dafür ansehen will — nur eine ungenügende Handhabe bietet, diese Frage zu lösen. Fast die gesamte Literatur führt Klage über das Fehlen entsprechender Gesetzesbestimmungen, und das ehemalige R. Mil. Ger. hätte wohl nicht zu dem Schluß kommen können: Arrest = Gefängnis, wenn sich ohne weiteres aus § 52 Mil. Str. G. B. („bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafvollstreckung" — früher: „einer Strafverfolgung [98]) oder Strafvollstreckung" — ist der Arrest der Haft gleich zu achten") ergeben würde, daß der Gesetzgeber keinen Anlaß gehabt hätte, das Verhältnis zwischen Arrest und Haft noch anderweit als für die Berechnung der Verjährungsfrist festzusetzen, wie das R. G. im 15. Bande S. 396 annimmt [99]). Trotzdem bezeichnet aber auch das R. G. in derselben Begründung — ich werde sie unten noch ausführlich bringen — das Fehlen einer allgemeinen direkten Bestimmung über das Verhältnis der militärischen Arreststrafe zu den bürgerlichen Strafen als Lücke im Gesetz. Wenn man sich aber mit der wiederholt ausgesprochenen Ansicht des R. G. dahin entscheidet, der Gesetzgeber wolle den Arrest als seinem Werte nach mildeste militärische Strafe angesehen haben, dann ergibt sich die Frage, ob diese Feststellung auch dann standhält, wenn über das Zusammentreffen von Arrest mit bürgerlichen Freiheitsstrafen oder über die Aburteilung eines wegen Begünstigung eines militärischen Vergehens angeklagten Zivilisten zu entscheiden ist. Bei der Festungshaft weiß der Gesetzgeber ihre Stellung als drittschwerste Freiheitsstrafe, aber als custodia honesta, auch für die Folgen zu wahren. Ist z. B. ein Verbrecher zu Gefängnis und Festungshaft verurteilt worden, dann würde er, falls diese Strafen gemäß § 74 R. St. G. B. zusammengezogen werden könnten, die Gesamtstrafe in der dem Vollzuge nach weit leichteren Festungshaft verbüßen, statt einen Teil, vielleicht den größten, durch den strengen Gefängnisstraf-

---

[98]) Vgl. Fuhse zu § 52, Rotermund u. a.

[99]) weil nach Ansicht des R. G. der § 52 Mil. St. G. B. den Arrest der Haft direkt analog behandele, und weil dem § 52 offenbar nicht der Gedanke zugrunde läge, daß in allen anderen Fällen der Arrest der Haft nicht gleichgeachtet werden sollte.

vollzug, wenn nicht der § 75 Satz 1 solche Möglichkeiten ausschalten würde. Bei Arrest hingegen gibt es keine solche Bestimmung. Man könnte sagen, daß der Verurteilte ja nicht zu hart bestraft würde, wenn beim Zusammentreffen von Arrest und Gefängnis die Strafe zur Gesamtgefängnisstrafe zusammengezogen würde, denn der Gefängnisstrafvollzug ist nicht schwerer als der Arreststrafvollzug, ja in Ansehung des geschärften Arrestes noch leichter. Aber auf den Vollzug allein kommt es nicht an! Wie könnte sonst die Festungshaft die drittschwerste bürgerliche Strafe sein?! Und wo bleibt der Strafanspruch des Staates? Sonst könnte er ja auch die Zusammenziehung von Gefängnis und Festungshaft zu Festungshaft gestatten.

Und ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Entscheidung des ehemaligen R. Mil. Ger.: Arrest = Gefängnis. Allein schon die Möglichkeit, daß die beiden höchsten deutschen Gerichtshöfe in dieser wichtigen Frage so entgegengesetzte Entscheidungen treffen konnten, zeigt, daß diese Frage nicht so einfach zu lösen ist, und daß heute noch ebenso dringend wie früher die Forderung nach einem Gesetz zu erheben ist, das das Wertverhältnis des Arrestes zu den übrigen Freiheitsstrafen regelt.

Welchen von beiden eingeschlagenen Richtungen aber soll sich der Gesetzgeber, wenn er endlich auf den Ruf hören würde, anschließen? Und da ist zu prüfen: Ist überhaupt einer der beiden Richtungen, der starken Annäherung des R. G. an das Verhältnis: Arrest = Haft, oder der direkten Feststellung des R. Mil. G.: Arrest = Gefängnis, zu folgen, und wenn, dann in derselben Form, wie beide Gerichtshöfe es bisher taten? Oder empfiehlt sich eine Teilung des Arrestes, und ist etwa der Stuben- bis gelinde Arrest der Haft, der geschärfte jedoch der Gefängnisstrafe gleichzusetzen, wie dies auch dem Vollzuge aller drei Strafarten am besten entsprechen würde? Oder ist noch ein anderes Teilungsverhältnis zu wählen? Oder ist endlich ein Weg zu gehen, der den Arrest für den Fall des Zusammentreffens mit bürgerlichen Freiheitsstrafen und für den Fall der Teilnahme[100]) oder Be-

[100]) Die Frage, ob Zivilpersonen an militärischen Delikten strafbar teilnehmen können, ist außerordentlich bestritten. Literatur bei Frank IV, 1, S. 103. Für den Fall der Bejahung ist zu prüfen,

günstigung von militärischen Vergehen durch Zivilpersonen je besonders regelt[101])? Und schließlich ist bei allen diesen Fragen darauf zu achten, daß bei den Versuchen zur Lösung keine Konstruktion herauskommt, die zwar juristisch einwandfrei ist, deren Auswirkungen aber in der Praxis nicht als gerecht empfunden werden. Und somit ist auch auf das Rechtsempfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen.

Doch es ist an der Zeit, das R. G. und das ehemalige R. Mil. G. sprechen zu lassen. Die bedeutsamsten Entscheidungen dieser beiden Gerichtshöfe werde ich ausführlich bringen, denn da beide auf unzureichenden gesetzlichen Grundlage fußen müssen, ist jedes Wort der Begründung von Wichtigkeit.

Das R. G. hat sich von den beiden Möglichkeiten: Arrest = Haft und Arrest = Gefängnis der ersteren zwar nicht völlig angeschlossenen, aber doch stark genähert. Eine Entscheidung im 15. Bande S. 396 versucht das Verhältnis des Arrestes zu den bürgerlichen Freiheitsstrafen zunächst für den Fall einer „Begünstigung militärischer Vergehen durch eine Nichtmilitärperson" zu lösen. Die Vorfrage hierzu: „Ist dieselbe auch da strafbar, wo die militärischen Vergehen ausschließlich mit Arrest bedroht sind?" wird mit ausführlicher Begründung bejaht und ist bisher in der Literatur unwidersprochen geblieben. Und somit ergibt sich naturgemäß die weitere: Wie kann der Richter der Vorschrift des § 257 R. Str. G. B. gerecht werden, die verlangt: „Die Strafe (des Begünstigers) darf jedoch der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte", wenn

R. G. St. 15 S. 396

---

welche Strafe den Teilnehmer treffen soll, wenn die Tat selbst mit Arrest bedroht ist.

[101]) Leider ist keine dieser wichtigen Fragen für sich abgegrenzt *vorher* zu lösen. Sie alle müssen an Hand der Entscheidungen und der Literatur entwickelt werden, um dann entweder nach eingehender Prüfung fallen gelassen oder zu einer brauchbaren Lösung geführt zu werden. Es gibt gar keine andere Möglichkeit, um bei den sich widersprechenden Ansichten der obersten Gerichtshöfe und der Literatur und bei den mangelhaften gesetzlichen Unterlagen in unserem Thema vorwärts zu kommen.

der Begünstigte mit Arrest bestraft wird und der Begünstiger wie im nachfolgenden Falle eine Zivilperson ist.

Der Fall ereignete sich noch zur Zeit der allgemeinen Wehrpflicht. Der Wehrmann Sch. war in der Kontrollversammlung unentschuldigt und ohne Grund ausgeblieben. Als er deswegen zur Verantwortung gezogen werden sollte, hatte der Angeklagte ihm geraten, anzugeben, daß er krank gewesen sei, und ihm dies auf Anfrage des Bezirksfeldwebels schriftlich bescheinigt, um ihn der Bestrafung zu entziehen, obwohl er wußte, daß Sch. nicht krank gewesen war. Deshalb wegen Begünstigung angeklagt, wurde er zu 10,— Mark Geldstrafe, bzw. 1 Tag Gefängnis verurteilt. Auf seine Revision wurde dann das Urteil insoweit aufgehoben, als für die Gefängnisstrafe ein Tag Haft eingesetzt wurde. Das R. G. beantwortet die gestellte Frage in seiner Begründung folgendermaßen: Unter Berücksichtigung des § 257 Satz 2 Abs. 1 R. Str. G. B. dürfte die vor der Tat zugesagte Begünstigung eines militärischen Vergehens, das nur mit Arrest bedroht ist, durch eine Nichtmilitärperson, nur mit Arrest zu bestrafen sein. Dies sei aber gesetzlich unmöglich, da das R. Str. G. B. die Strafe des Arrestes nicht kenne. Der Arrest sei in seinen durch die §§ 19 ff. Mil. Str. G. B. geordneten Formen eine besondere rein militärische Straf- und Disziplinarstrafart, die gegen Nichtmilitärpersonen überhaupt nicht erkannt und vollstreckt werden könne. Es müsse daher ein Weg gefunden werden, um die Lücke auszufüllen, die der Gesetzgeber dadurch gelassen hätte, daß er über das Verhältnis der militärischen Arreststrafe zu den bürgerlichen Strafen keine allgemeine direkte Bestimmung getroffen habe. „Dabei ergibt sich", so heißt es weiter, „daß der Arrest der Gefängnisstrafe oder der Festungshaft nicht gleichgestellt werden kann. Das Mil. Str. G. B. selbst behandelt ihn nicht so. Es rechnet ihn zu den Freiheitsstrafen; als solche bezeichnet es Gefängnis, Festungshaft oder Arrest; nur Gefängnis und Festungshaft kann lebenslänglich und bis zu 15 Jahren dauern, als Freiheitsstrafe über 6 Wochen ist nur Gefängnis oder Festungshaft zulässig; an Stelle einer angedrohten Zuchthausstrafe tritt bei Dauer unter einem Jahr Gefängnis, bei Dauer der Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder weniger tritt Arrest ein;

nur der Arrest wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet[102]). (§§ 17/18.) Der Arrest als ausschließliche Strafe ist nur für militärische Vergehen angedroht, welche das Mil. Str. G. B. als die mildesten ansieht, wie sich daraus ergibt, daß nach § 52 Mil. Str. G. B. bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung der Arrest der Haft gleichgerechnet wird. Der Stubenarrest der Offiziere läßt nach der Art seiner Vollstreckung keinerlei Vergleich mit Gefängnis oder Festungshaft zu. Nach § 172 der preuß. Mil.St.P.O. vom 3. April 1845 (Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Oktober 1872) kann das Milderungsrecht des bestätigenden Befehlshabers dadurch ausgeübt werden, daß derselbe statt Gefängnis Festungshaft oder Arrest und statt Festungshaft Arrest eintreten läßt[103]). Danach ist im Sinne des St. G. B. wie der Mil. St. P. O. der Arrest die mildeste Freiheitsstrafe. Aber er ist eine Freiheitsstrafe, die mindestens in der Form des gelinden Arrestes nach Art und Dauer der Haft des deutschen Str. G. B. völlig entspricht. Davon gehen auch die Motive zum § 1 des Entwurfes zum Mil. Str. G. B. aus. Der bereits angeführte § 52 Mil. Str. G. B. behandelt ihn direkt der Haft analog, indem er ihn für die Berechnung der Verjährungsfrist der Haft gleichstellt. Da das Mil. Str. G. B., von den Ausnahmefällen der §§ 155 ff. abgesehen, nur die Bestrafung von Militärpersonen vorsieht, hatte der Gesetzgeber keinen Anlaß, das Verhältnis zwischen Arrest und Haft noch anderweit als für die Berechnung der Verjährungsfrist bezüglich der militärischen Delikte festzusetzen. Dagegen liegt offenbar dem § 52 a. a. O. nicht der Gedanke zugrunde, daß in allen anderen Fällen der Arrest der Haft nicht gleich geachtet, sondern entweder einer anderen Strafart des R. Str. G. B. gleichgestellt, oder in dieser Beziehung für inkommensurabel angesehen werden sollte. — Dies rechtfertigt es vollkommen, den Arrest der Haft des deutschen Str. G. B. gleichzustellen und demgemäß auf Haft gegen Nichtmilitärpersonen zu erkennen, wo bei Anwendung der §§ 257,

---

[102]) Vgl. Kap. I, S. 19, Anm. 62.

[103]) Vgl. aber unten S. 39.

48, 49 deutsches Str. G.B. auf Arrest gegen Militärpersonen zu erkennen sein würde. [104]).

Wenn man der vorstehenden Begründung aufmerksam folgt, muß man wohl zugestehen, daß sie im allgemeinen überzeugend wirkt und daß man ihr da, wo sie Angriffspunkte bietet, keine besseren Argumente entgegenhalten kann. Wenn nämlich das R. G. sagt, der § 52 Mli. Str. G. B. behandele den Arrest der Haft direkt analog, so kann man ihm aus demselben Paragraphen nicht gerade das Gegenteil beweisen. Denn will man behaupten, der Gesetzgeber wolle im § 52 nichts anderes sagen, als daß die Strafvollstreckung des Arrestes ebenso in zwei Jahren verjähre wie die der Haft (§ 70 Abs. 1 Ziff. 6 R. St. G. B.), dann muß man doch den Eindruck haben, daß dann der Wortlaut des § 52 ziemlich umständlich ist. Wollte der Gesetzgeber aber mehr und somit mit dem R. G. sagen, der Arrest sei tatsächlich der Haft analog zu werten, dann hätte er jeden Zweifel mit einem Zusatz ersticken können etwa in der Fassung: Dem Wesen nach und bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleich zu achten. Da aber ein solcher ergänzender Wortlaut nicht vorhanden ist, kann man tatsächlich das eine wie das andere annehmen, ohne befürchten zu müssen, wirklich stichhaltig widerlegt zu werden. Und somit ist weiter dem R. G. die Berechtigung zu der Annahme nicht zu bestreiten: „Dagegen liegt offenbar dem § 52 a. a. O. nicht der Gedanke zugrunde, daß in allen anderen Fällen (gemeint ist offenbar: als denen der Verjährung) der Arrest der Haft nicht gleich geachtet, sondern entweder einer anderen Strafart des R. St. G. B. gleichgestellt oder in dieser Beziehung für inkommensurabel angesehen werden

---

[104]) Dieser Grundsatz ist auch früher schon vom R. G. ausgesprochen worden in Bd. 6, S. 7 und später wiederholt in den Entscheidungen [außer Bd. 15, S. 382 (386) und S. 396 (404/5)] Bd. 16 S. 433 (436) — hier wird unter anderem gesagt: Arrest ist in allen seinen Arten eine ausschließlich militärische Strafe. An seine Stelle tritt Haft, die nach § 52 dem Arrest gleichgestellt ist und, soviel den gelinden Arrest betrifft, diesem hinsichtlich der Art der Freiheitsentziehung und hinsichtlich der Dauer entspricht — Bd. 25 S. 234, Bd. 27 S. 157 (160) und Bd. 39 S. 158 (159). (Vgl. auch Bayr. O. L. G. Str. 3, S. 2 ff.)

sollte." Wichtig wäre allerdings als Beweis für das R. G. die erwähnte Bestimmung des § 172 Pr. Mil. St. G. O. vom 3. April 1845, wenn man dem nicht entgegenhalten könnte, daß das geringste Maß, auf das nach Pr. Mil. G. B. § 5 bei Festung erkannt werden durfte (Gefängnis gab es damals als Strafe des Mil. Str. G. B. überhaupt noch nicht), drei Monate war. Eine Umwandlung von Festung in Arrest mußte daher stets zur Herabsetzung dieser Strafe führen und war daher insofern eine Milderung [105]). Aber auch die zahlreiche Literatur, die sich bezüglich des Zusammentreffens des Arrestes mit bürgerlichen Freiheitsstrafen hinter die Ansicht des R. Mil. G.: Arrest = Gefängnis stellt, erhebt in diesem Falle, wo es sich zunächst nur um die Frage handelt, wie der dem Zivilstande angehörige Begünstiger zu bestrafen ist, wenn die Tat mit Arrest bedroht ist, im allgemeinen keinen Widerspruch [106]). Wenn wir annehmen, daß in unserem Falle der Wehrmann Sch. mit gelindem Arrest bestraft worden ist, mag die Verurteilung des Angeklagten zu Haft ja auch durchaus entsprechend und gerechtfertigt sein. Niemand aber hat geprüft, wie der Fall liegt, wenn der Wehrmann Sch. — damals galt noch das Mil. Str. G. B. in der Fassung von 1872 — mit strengem Arrest, also Dunkelarrest bei Wasser und Brot, bestraft worden wäre. Sollte nun in einem solchen Falle — heute müßten wir geschärften Arrest annehmen — gegen den Begünstiger auf Gefängnis erkannt werden, und sollte das

---

[105]) So auch Rotermund, Gesamtstrafenbildung, Zeitschr. f. Str. R. Wiss. 46, S. 31 ff.

[106]) Sehr scharf dagegen allerdings Fr. Koppmann S. 51 ff. (55). Gegen diesen besonders Nagler S. 117 f. u. Anmerkungen. — Vgl. ferner Schönfeld S. 69: „Die von Hecker vorgetragene Lehre, daß die Haft spezifisch Uebertretungsstrafe sei und darum, da das Mil. Str. G. B. keine Uebertretungen kenne, dem Arrest nicht gleichgestellt werden dürfe, wäre doch nur solange richtig, als Vergehens- und Uebertretungsstrafe streng von einander geschieden wären. Das ist aber weder im gemeinen Strafrecht noch im militärischen (Kriminal- und Disziplinar) Strafrecht der Fall". Siehe dazu auch Nagler S. 117. Vgl. auch unten Teil III, S. 74.

R. G. bei einer hier unbedingt zu erwartenden Revision gezwungen werden, für jeden besonders gelagerten Fall eine besondere Entscheidung zu treffen? Es ist daher später, wenn alle Ansichten über unsere Streitfrage berücksichtigt sind, zu prüfen, ob die Entscheidung des R. G. sich für alle Fälle, ganz gleich, ob auf Stubenarrest oder geschärften Arrest gegen den Täter erkannt worden ist, halten läßt [107]). Und weiter: Wenn im vorliegenden Falle der Arrest der Haft analog anzuwenden ist, warum dann nicht auch im Falle des Zusammentreffens des Arrestes mit bürgerlichen Freiheitsstrafen? In der Tat beantwortet das R. G. diese Frage viel später (im 58. Bande S. 65 ff. und 70) bejahend. Damit ist aber die entgegengesetzte Ansicht des ehemaligen R. Mil. G. nicht widerlegt, zumal ihr auch die neueste Literatur noch folgt. Und somit rollt sich bereits die oben gestellte Frage auf: Ist für jeden der beiden Fälle ein besonderes Wertverhältnis des Arrestes zu den bürgerlichen Freiheitsstrafen vorzuschlagen? [108])

Die Entscheidung des R. Mil. G.: Arrest = Gefängnis! liegt fast 30 Jahre zurück (1902). Erst in die Zeit nach der Revolution, nach Aufhebung des strengen Arrestes, fiel die entgegengesetzte Ansicht des R. G. (1924). Es ist daher zu untersuchen, in wieweit die Entscheidung des R. Milt. G. damals berechtigt war und bewiesen werden konnte und dann an Hand der eben erwähnten und zugleich bis jetzt neuesten Entscheidung des R. G., ob und inwiefern sie heute noch berechtigt und zu beweisen wäre.

R. G. E. 3, S. 154

Die Entscheidung des R. Mil. G. (Bd. 3, S. 154 ff.) lautet:

I. „Treffen Gefängnisstrafen und Arreststrafen zusammen, so sind diese Strafarten gleichwertig. Als Einsatzstrafe gilt die ihrer Dauer nach längste."

II. „Treffen Arreststrafen und eine oder mehrere Gefängnisstrafen, von denen jede die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, als Einzelstrafen zusammen, so ist, wenn eine Arreststrafe als Einsatzstrafe zu gelten hat, die Dauer der Gesamtstrafe durch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag dieser Arreststrafart begrenzt."

---

[107]) Siehe unten S. 76.

[108]) Vgl. oben S. 34.

Zugrunde lag dieser Entscheidung folgender Fall: Das Kriegsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 8. April 1902 gegen den Angeklagten wegen Betruges eine Woche Gefängnis, wegen militärisch ausgezeichneten Diebstahls 3 Wochen Mittelarrest, wegen militärisch ausgezeichneter Unterschlagung in zwei Fällen je 2 Wochen Mittelarrest, wegen Achtungsverletzung 3 Wochen 3 Tage Mittelarrest und wegen Genußmittelentwendung 1 Woche Haft als Einzelstrafen ausgeworfen. Das Urteil lautete auf 10 Wochen Gefängnis und 1 Woche Haft, sowie Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Das Kriegsgericht hatte sich hierzu für befugt erachtet, obwohl die Einsatzstrafe Arrest war, weil der mittlere Arrest überall im Mil. Str. G. B. als eine der Gefängnisstrafe gleichwertige behandelt werde, somit nur als Ausläufer der Gefängnisstrafe anzusehen sei [109]), hierbei aber die Annahme, daß bei der Bildung der Gesamtstrafe eine als Einsatzstrafe behandelte Arreststrafe nicht über 6 Wochen erhöht werden könne, nicht zutreffend sei.

Das Oberkriegsgericht hob das Urteil des Kriegsgerichtes in Ansehung der Gesamtstrafe von 10 Wochen Gefängnis auf und verurteilte den Angeklagten zu einer Gesamtstrafe von 6 Wochen Mittelarrest. Aus der Anführung der §§ 16, 17 und 24 Mil. Str. G. B. zu Satz 2 des § 53 eod., wo von Strafarten die Rede sei, gehe hervor, daß Gefängnis und Arrest besondere Strafarten, also nicht gleichartige Freiheitsstrafen seien. Nach § 74 Abs. 2 R. St. G. B. habe bei ungleichartigen Freiheitsstrafen die Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe einzutreten. Da nun ein Geltungsverhältnis zwischen Gefängnis und Arrest gesetzlich nicht festgelegt sei, so könne die als Gesamtstrafe zu verhängende Strafart in diesem Falle nur nach der ihrer Dauer nach schwersten Strafe bestimmt werden. Dies sei im vorliegenden Falle die Strafe von 3 Wochen, 3 Tagen mittleren Arrestes. Bei diesen Strafarten habe es nach § 74 a. a. O. bei Bildung der Gesamtstrafe zu bleiben; ihr gesetzlich zulässiger Höchstbetrag — 6 Wochen (§ 17 Mil. Str. G. B.) — dürfe nicht überschritten werden. Zu demselben Ergebnisse gelange man aber auch, wenn

[109]) Ansicht von Rubo, Textausgabe zum Mil. Str. G. B. § 54, Anm. 2, S. 84 ff. — Vgl. oben Teil I, S. 22.

man die Mittelarreststrafe und die Gefängnisstrafe als gleichwertig betrachten wollte. Ein Ueberspringen von der Arreststrafe zur Gefängnisstrafe würde nach § 17 Mil. Str. G. B. auch nur dann zulässig sein, wenn die Einsatzstrafe allgemein auf Freiheitsstrafe lautete. Dies sei nicht der Fall, könne nicht der Fall sein; die Einsatzstrafe müssen vielmehr stets auf eine bestimmt bezeichnete Strafe lauten.

Gegen dieses Urteil hat der Gerichtsherr Revision eingelegt, Aufhebung des Urteils des Oberkriegsgerichts beantragt, soweit die Gesamtstrafe von 6 Wochen mittleren Arrestes in Frage komme, da in dieser Beziehung die §§ 16, 17, 54 Mil. Str. G. B., und 74 R. Str. G. B. verletzt worden seien, und zur näheren Begründung der Revision noch folgendes erklärt:

1. Entweder man gehe davon aus, daß Gefängnis, mittlerer und strenger Arrest als Freiheitsstrafen verschiedener Art nicht anzusehen seien; dann könne unter Zugrundelegung einer Einsatzstrafe von mittlerem Arrest mit Rücksicht auf eine konkurrierende Gefängnisstrafe bei Bildung der Gesamtstrafe die Dauer von 6 Wochen überschritten werden; nur müsse dann die Gesamtstrafe nicht als Arrest, sondern als Gefängnis erkannt werden. Denn § 17 Mil. Str. G. B. regele die Erscheinungsform einer und derselben Strafart und bestimme, daß die Dauer derselben bis zu 6 Wochen Arrest, darüber als Gefängnis oder Festungshaft in die Erscheinung zu treten habe.

2. Oder aber man fasse Arrest und Gefängnis als Freiheitsstrafen verschiedener Art auf, so sei Gefängnis die ihrer Art nach schwerere Strafe; es sei daher bei Konkurrenz von Arrest und Gefängnisstrafen die betreffende Gefängnisstrafe einzusetzen und hieraus die Gesamtstrafe zu bilden.

Die Revision, die im übrigen noch auf die oben angegebene Entscheidung des R. G. Bezug nimmt, ist aber als unbegründet verworfen worden. Es wird nochmals ausdrücklich festgestellt, daß die Arreststrafen [110]) entgegen der Ansicht Rubo's besondere und zwar „der Gefängnis und der Festungshaft gleich-

[110]) Der Ausdruck „die Arreststrafen" wird mehrmals und ausdrücklich gebraucht, womit die Arreststrafe als Ganzes umfaßt wird, was unserer Ausdrucksweise „der Arrest" durchaus entspricht.

wertige“ [111]) Strafen seien. Somit wäre in § 54 Mil. Str. G. B. die Angabe eines Verhältnisses der Arreststrafen garnicht notwendig gewesen.

Des weiteren wird ausgeführt: Träfe eine Arreststrafe und eine wegen einer bürgerlichen Straftat verwirkte Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zusammen, so sei dem Richter unbenommen, nach Würdigung der strafrechtlichen Schwere der einzelnen Handlung die Straferhöhung bei der Arreststrafe oder der anderen Freiheitsstrafe eintreten zu lassen und somit als Gesamtstrafe auf Arrest oder die andere Strafart zu erkennen [112]). Seien die beiden Strafarten aber ihrer Dauer nach verschieden, so sei bei

---

[111]) Diese Gleichstellung des Arrestes mit Gefängnis und Festungshaft kommt in der mehrere Seiten langen Begründung nur einmal vor. In allen anderen Fällen, besonders nochmals am Schluß, wird vom Arrest als nur der Gefängnisstrafe gleichwertig gesprochen. Gerland (S. 453 f) greift sie aber trotzdem auf und meint, das R. Mil. G. komme zu dem Schlusse, daß eine Größe = zwei ihrem Wert nach unterschiedlichen Größen gleichwertig sein müßte. — Man könnte vielleicht den Ausdruck als Schreibfehler auffassen, zumal auch das R. Mil. G. später (1908) in Bd. 12, S. 53 f. entschieden hat: „Treffen Gefängnis, Festungshaft und Arreststrafen zusammen, so ist aus dem Gefängnis und den Arreststrafen eine Gesamtstrafe zu bilden, bei der als Einsatzstrafe die ihrer Dauer nach längste gilt. Aus den mehreren Festungshaftstrafen ist eine besondere Gesamtstrafe zu bilden.“ (Diese Entscheidung ist offenbar eine Folge der Ueberlegung: Da Arrest = Gefängnis ist, so ist auf Festungshaft gemäß § 75 gesondert zu erkennen.) Vielleicht ist die Gleichstellung mit Gefängnis und Festungshaft aber dennoch absichtlich geschehen, denn Herz—Ernst Anm. 4 und Schlayer Anm. 207 zu § 54 nehmen sie auf, vgl. auch Herbst S. 63 und die Anm. 1 unten S. 65. Und auch später sagt v. Jan (D. J. Z. 1925, S. 1801 ff.) dasselbe: „Der Komplex der verschiedenen Arreststrafen ist der Art des Vollzuges nach sowohl der Gefängnisstrafe als der Festungshaftstrafe gleichwertig; so sonderbar dies Ergebnis ist, es ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der Arreststrafen.“ Es ist darauf noch zurückzukommen.

[112]) Preußisches Generalauditoriat vom 3. Januar 1873 empfiehlt, wenn Gefängnis und Arrest von gleicher Dauer unter 6 Wochen zusammentreffen, im militärischen Interesse eine Erhöhung der Arreststrafe.

Feststellung der Gesamtstrafe die der Dauer nach längste Strafe als Einsatzstrafe zu nehmen. Allerdings dürfe die Gesamtstrafe den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen. Das Gleiche wie für den strengen Arrest, der eine der Strafarten sei, deren Höchstbetrag nicht überschritten werden dürfe, träfe auch für die anderen Arreststrafen zu.

Wenn man die vorstehenden Ausführungen, die ein wesentlicher Auszug der langen Begründung sind, betrachtet, so muß man zugeben, daß das Urteil des Oberkriegsgerichts (Gesamtstrafe von 6 Wochen Mittelarrest) in Ansehung der gesetzlichen Vorschriften folgerichtig ist, wenn tatsächlich der Arrest der Gefängnisstrafe gleichwertig ist. Dafür ist aber kein Beweis erbracht worden. Nicht zurückgewiesen wird nämlich im Urteil des Kriegsgerichtes die Behauptung, der mittlere Arrest werde überall im Mil. Str. G. B. als eine der Gefängnisstrafe gleichwertige behandelt. Im Gegenteil wird diese hier durch nichts belegte Annahme vom R. Mil. G. selbst in ähnlicher Form seinen weiteren Ausführungen zugrunde gelegt. Zwar war strenger Arrest nur da zulässig, (vgl. Teil I), wo der Gesetzgeber ihn ausdrücklich androhte, während der § 21 Mil. Str. G. B. (wie auch heute noch) unter „Freiheitsstrafe" Gefängnis, Festungshaft und Arrest wahlweise verstand; aber daraus, oder aus dem Wortlaut mancher Gesetze: „Gefängnis oder Arrest", läßt sich doch eine derartige Annahme nicht herleiten, abgesehen davon, daß in diesem Sinne unter Arrest: Stubenarrest bis mittlerer (geschärfter) Arrest zu verstehen war und ist. Auch aus dem Wortlaut anderer Gesetze, in denen Gefängnis oder Festungshaft bis zu mehreren Jahren, „in minder schweren Fällen Arrest", angedroht ist, läßt sich keine Gleichberechtigung herleiten. Man würde sonst auf die Rubo'sche Ansicht herauskommen, daß der Arrest der Ausläufer der beiden anderen Freiheitsstrafen nach unten sei, die vom R. Mil. G. mit ausführlicher Begründung [113]) abgelehnt wird. Im Gegenteil könnte man aus dieser Fassung eher den Willen des Gesetzgebers herauslesen, den Arrest für milder als Gefängnis anzusehen [114]).

---

[113]) Bd. III vgl. besonders S. 160/161.

[114]) Vgl. dazu unten Teil III, S. 68.

Es wird in der Gesamtbegründung der Entscheidung ein vorzüglicher Beweis dafür erbracht, was im Rahmen dieser Arbeit bereits in Teil I festgestellt und als unstreitbare Tatsache in Teil II übernommen worden ist, daß der Arrest eine besondere Strafart sei, nicht aber dafür, daß diese Strafart der Gefängnisstrafe im Falle des Zusammentreffens gleichwertig sei. Die Begründung geht (S. 157) bis auf die Entstehungsgeschichte des § 54 Mil. Str. G. B. und die Gesichtspunkte, die für das Strafsystem des Mil. Str. G. B. maßgebend waren, zurück: Dem Entwurf für das Mil. Str. G. B. lag der Gedanke zugrunde, man solle in der Regel nicht auf die Strafarten des bürgerlichen Strafgesetzbuches gegen Militärpersonen erkennen. Bei den Beratungen aber wurde als „der oberste und alle übrigen Rücksichten beherrschende Gedanke" erklärt, „das Militärrecht mit den leitenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes in Einklang zu bringen, soweit dies irgend tunlich schien". Demzufolge wurde auch zum Strafensystem des R. Str. G. B. zurückgegriffen und der Grundsatz durchgeführt, daß gegen Soldaten auch wegen militärischer Straftaten im Falle der Konkurrenz mit gemeinen Vergehen auf die Strafarten des bürgerlichen Strafrechtes erkannt werden könne. Wenn es aber dann in der Begründung wörtlich weiter heißt: „Den militärischen Verhältnissen wurde jedoch hierbei insofern Rechnung getragen, als die wegen militärischer Vergehen verwirkte Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen als Arrest — Stubenarrest, gelinder, mittlerer und strenger Arrest[115]) — zu erkennen und zu verbüßen ist", so muß es schwer fallen, die Berechtigung nachzuweisen, den Arrest eventuell in einer Gefängnisstrafe aufgehen zu lassen, wenn man die Betonung so sehr auf das Wort „verbüßen" legt. Im vorliegenden Falle wird der Angeklagte allerdings zu einer Gesamtarreststrafe verurteilt. Die Möglichkeit einer Gesamtgefängnisstrafe in einem anderen Falle ist aber nicht ausgeschlossen worden. Siehe oben S. 43. Auch das scheint mir kein Beweis zu sein, wenn weiter gesagt wird: „dadurch, daß das Gesetz ein Verhältnis des Arrestes

---

[115]) Eine Ungenauigkeit. Strenger Arrest war nur bis zu 4 Wochen zulässig.

zu den wegen bürgerlicher Vergehen verwirkten Freiheitsstrafen von gleicher Dauer nicht festgesetzt habe, würde zum Ausdruck gebracht, daß auch in dieser Beziehung das vorgedachte Prinzip Geltung habe, daß mithin die militärischen Arreststrafen den bürgerlichen Freiheitsstrafen von gleicher Dauer gesetzlich gleich ständen."

Immerhin läßt sich auch nicht der Gegenbeweis erbringen, daß es nicht so sei, weil sich aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung ohne unterstützende andere Gesetze weder das eine noch das andere ebenso wie das eine oder das andere herleiten läßt. Insofern liegen hier die Verhältnisse ebenso wie bei der oben angeführten Reichsgerichtsentscheidung bezüglich Arrest = Haft. Nur daß es sich dort um eine Auslegung auf Grund eines Gesetzesparagraphen handelt, während man hier das Nichtvorhandensein eines solchen zur Grundlage macht. Daß das oben erwähnte Prinzip, das Militärrecht mit den leitenden Grundsätzen des bürgerlichen Strafrechtes in Einklang zu bringen, aber notwendig zu der Annahme: Arrest = Gefängnis führen muß, ist nicht bewiesen, denn auch die Haftstrafe ist eine Freiheitsstrafe des bürgerlichen Strafrechtes. Daß ferner auf die gemäß § 113 Mil. Str. G. O. vorgenommenen Prüfungsergebnisse des R.Mil.G. zurückgegriffen wird, in denen unter Nr. 117 schon derselbe Satz ausgesprochen wurde, der oben als Entscheidung des R. Mil. G. unter I zitiert ist: „Treffen Gefängnisstrafe und Arreststrafe zusammen, so sind diese Strafarten gleichwertig. Als Einsatzstrafe gilt die ihrer Dauer nach längste", kann ebenfalls nicht als Beweis gelten, da auch dort die Begründung fehlt. So bliebe nur übrig, in dem § 54 Mil. Str. G. B. einen Zwang zu sehen, auf eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des R. Str. G. B. zu erkennen; aber damit ist noch nicht der Beweis erbracht, daß die Gesamtstrafe aus Arrest und Gefängnis bestehen muß.

Nur in dem preuß. Mil. Str. G. B. von 1845[116]), das ja hauptsächlich mit als Grundlage für das Mil. Str. G. B. von 1872 gedient hat, finden wir Vergleiche zwischen der Arreststrafe

[116]) Es sei bemerkt, daß die Begründung des R. Mil. G. nicht auf die hier angeführten Paragraphen des preuß. Mil. Str. G. B. zurückgreift.

und den bürgerlichen Strafen. § 66 des preuß. Mil. Str. G. B. lautet nämlich: „Unter den militärischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältnis statt: 1. Baugefangenschaft steht der Zuchthausstrafe gleich, 2. ein Jahr Gefängnisstrafe 8 Monaten Zuchthausstrafe, 3. der gelinde Arrest der Gefängnisstrafe." Und § 58: „Statt der Gefängnisstrafe ist 1. gegen Offiziere bis zur Dauer von 6 Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest, 2. gegen Portepeeunteroffiziere bis zur Dauer von 12 Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest, 3. gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von 12 Wochen auf verhältnismäßigen mittleren Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 63 und 66 zu erkennen."

Unter Berücksichtigung der besonderen militärischen Strafen des preuß. Mil. Str. G. B. (vgl. § 63) und des vollständigen Fehlens der militärischen Gefängnisstrafe könnten diese Vorschriften bei dem ohnehin herrschenden Mangel an gesetzlichen Anhaltspunkten im heutigen Mil. Str. R. allenfalls als solche gewertet werden [117]). Aber nur mit größter Vorsicht! Denn wenn auch in der Arbeit betont worden ist, daß sich das Wesen der Arreststrafe seit 1872 bis heute nicht geändert hat [118]), so muß es andererseits fraglich bleiben, ob man heute noch die Vorschriften von 1845 zugrunde legen darf, die ich nicht einmal mehr für zwingend halten möchte, wenn es sich nur darum handeln würde, das Verhältnis des Arrestes zu den bürgerlichen Freiheits-

---

[117]) Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. 1. 1842: „Da nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. die Gef. Strafen, welche von den Civilgerichten gegen Landwehroffiziere erkannt worden sind, nicht überall in geeigneten, für die höheren Stände bestimmten Gefängnissen vollstreckt werden können, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß in dergleichen Fällen, die von den Civilgerichten gegen Landwehroffiziere (später auch infolge der veränderten Heeresorganisation gegen Reserveoffiziere) erkannten Gefängnisstrafen in Militär-Arrestanstalten, in welchen Gefängnisse für arretirte Offiziere vorhanden sind, vollstreckt werden können." (Vgl. auch § 7, II bei Dalcke—Genzmer.)

[118]) Vgl. oben Teil I, S. 6.

strafen lediglich nach dem Mil. Str. G. B. von 1872 zu bestimmen. Will man nämlich auf den oben angeführten § 66 zurückgreifen, dann muß man auch den § 64 berücksichtigen, der eine körperliche Züchtigung von 20 Stockschlägen einer Woche strengen Arrestes gleich achtet.

Die Art der Strafen ist zwar die gleiche geblieben, der Wert aber, die Wertbemessung, hat sich verschoben. Und mit Recht konnte ich daher im I. Teile S. 6 sagen, daß der Arrest im Sinne unserer Streitfrage erst seit 1872 für uns bedeutungsvoll ist. Denn sonst müßte man, müßte jedes Gericht, Jahrhunderte weit zurückgehen, um aus längst nicht mehr geltenden Gesetzen neuzeitliche Entscheidungen zu begründen.

Trotz allem aber: Das R. Mil. G. hat entschieden: Arrest = Gefängnis, und wir können diese Entscheidung nicht wegleugnen, zumal es nicht gelungen ist, sie triftig zu widerlegen. Wie wirkt sich nun diese Entscheidung aus? Gemäß der oben S. 40 unter II angeführten Feststellung wurde in dem uns vorliegenden Falle die Strafe von 10 Wochen Gefängnis aufgehoben und dafür 6 Wochen Mittelarrest eingesetzt. Gemessen an den gegen den Angeklagten ausgeworfenen Einzelstrafen mag dieses Urteil immerhin noch befriedigen. Wie ist es jedoch, wenn ein Angeklagter zu 5 Wochen Arrest und zu 10 Gefängnisstrafen, deren Höchstbetrag 4 Wochen nicht übersteigt, verurteilt wird? Gemäß der oben zitierten Feststellung des R. Mil. G. wäre auch in diesem Falle die Einsatzstrafe Arrest; die Gesamtstrafe würde also, da der Höchstbetrag der Arreststrafe nicht überschritten werden darf (§ 54 Mil. Str. G. B.) 6 Wochen Arrest betragen, in denen die etwa 30 Wochen Gefängnis ohne weiteres aufgehen würden[119]). Diese Konsequenz — Beling (siehe Anm. 119) nennt sie eine „unmögliche" — ist unausbleiblich, wenn die Einzelstrafen tatsächlich so bestimmt sind, wie in meinem Beispiel angegeben [120]). Nur einen Ausweg gibt es, nämlich den, im vorliegenden Falle die Arreststrafe so zu kürzen oder die schwerste Gefängnis-

---

[119]) Aehnliche Beispiele bei Beling S. 254, Gerland S. 453. Vgl. auch Apt—Beling S. 26 ff.

[120]) Für den Fall des strengen Arrestes beachte die Ansicht bei Romen—Rissom Anm. 6 zu § 54.

strafe so zu erhöhen, daß die Gefängnisstrafe die Einsatzstrafe werden muß [121]). Aber es lassen sich erstlich Fälle denken, bei denen sich eine „Ausgleichung" der verschiedenen Strafarten nicht so leicht vornehmen läßt, und zweitens: Wo bleibt in solchen Fällen das freie richterliche Ermessen? Denn darüber hinaus hat der Richter zu prüfen, ob nicht das militärische Interesse durch Aufgehen des Arrestes in der Gefängnisstrafe gefährdet werde [122]). Stellt er es aber höher, dann schließt sich der Kreis wieder und § 54 Satz 2 tritt in seine Rechte.

Die Literatur

Diese Folgen haben wohl hauptsächlich einen Teil der Literatur veranlaßt, den Wert des Arrestes anders einzuschätzen oder wenigstens andere Wege vorzuschlagen. Von den Anhängern [123]) des R. Mil. G. wünscht Rotermund [124]) als Gesamtstrafe die Festungshaft, aber nur für den Fall des § 54, Abs. 2, also für das Zusammentreffen von Arrest mit Arrest [125]), jedoch wegen derselben Unzuträglichkeiten, die sich auch beim Zusammentreffen von Arrest mit bürgerlichen Freiheitsstrafen

---

[121]) Vgl. Rotermund, Gesamtstrafenbildung S. 31 ff., Esner v. Gronow—Sohl Anm. 5 d zu § 54.

[122]) Dies zu prüfen schreibt preußisches Generalauditoriat vom 28. Mai 1873 vor. Vgl. auch Fleck S. 126.

[123]) Koppmann Anm. 5 ∂ zu § 54 (aber vgl. Koppmann—Weigel Anm. 5 b ∂), Elsner v. Gronow—Sohl Anm. 5 c, Endres Anm. 4; Finger S. 208; Herbst S. 63, Herz—Ernst Anm. 4, Lorenz—Haeger Anm. 2, Schlayer Anm. 207, allenfalls noch Solms Anm. 5.

[124]) Anm. 3 f α zu § 54.

[125]) Dies war früher nach § 79 preuß. Mil. Str. G. B. zulässig. Weil sich eine derartige Gesamtstrafe aber als zu hart (!) erwiesen hatte (vgl. R. Mil. G. 3 S. 161), wurde der § 54, 2 in das Mil. Str. G. B. von 1872 aufgenommen. — Welche Menge von Gegensätzen! Arrest = Gefängnis! Auch = Gefängnis und Festungshaft! Festungshaft zu hart! Andere wieder, wie weiter noch gezeigt wird, wollen den Stubenarrest der Festungshaft, den mittleren Arrest aber der Gefängnisstrafe gleich stellen usw. Offensichtlich entscheiden die einen nach dem mangelhaften Gesetz und kommen mit ihrem Rechtsempfinden in Konflikt, die anderen nach ihrem Empfinden und geraten dabei in Gegensatz zu dem Gesetz.

ergeben können. Den Schritt weiter, den Arrest de lege ferenda auch beim Zusammentreffen mit bürgerlichen Strafen der Festungshaft — und zwar direkt! — gleichzusetzen, macht Roter-mund nicht. Es soll damit nicht gesagt werden, daß dieser Weg unbedingt einzuschlagen ist, um zu einer endgültigen befriedigenden Lösung zu kommen. Aber auf jeden Fall besser wäre dieser Weg als der Konflikt, in den uns die Folgen der Entscheidung: Arrest = Gefängnis gestürzt haben. Denn das Verhältnis: Arrest = Festungshaft folgerichtig durchgeführt, würde uns die Hilfe des § 75 R. Str. G. B. bringen! Und somit wäre dies auch ein Ausweg, mit dem man sich ernstlich befassen könnte. Da ein Teil der Literatur [126]) den Arrest der Gefängnisstrafe und bzw. oder der Festungshaft gleichstellt, sollte man meinen, der Gedanke, den Arrest der Festungshaft allein gleichzustellen, läge danach für den, der die Folgen der reichsmilitärgerichtlichen Entscheidung in ihrer unbestimmten Form ablehnt, nicht so fern. Aber niemand führt diesen Gedanken m. W. aus. Allerdings wird der Weg, den Arrest auch für den Fall des Zusammentreffens mit bürgerlichen Strafen der Festungshaft gleichzusetzen, beschritten; aber in der Form, wie es geschieht, ist dieser Schritt nur halb.

„Bei dem Mangel eines Geltungsverhältnisses zu den übrigen Freiheitsstrafen", so meint Keller (S. 101) [127]), „wird man wohl am wenigsten fehl greifen, wenn man die Festungshaft dem Stuben- oder gelinden Arrest gleichstellt, Gefängnis, mittleren und strengen Arrest aber als gleichartige Strafen erachtet, weil man sonst zu widersinnigen Konsequenzen gelangen würde." Dasselbe sagt Koppmann — Weigel (Anm. 5 b ∂), und Herbst meint Anm. 63, der Arrest sei gleich Gefängnis oder Festungshaft, aber in dem Sinne, daß der konkrete Fall in der Regel dahin führen würde, das Wertverhältnis des Arrestes so

---

[126]) Koppmann, Schlayer und Herz—Ernst setzen wie das R. Mil. G. den Arrest = dem Gefängnis und bezw. oder der Festungshaft. Ebenso Herbst, vgl. aber ebenda Anm. 1!

[127]) dem sich Hecker (Anm. 6 c zu § 54) durchaus anschließt.

zu teilen, wie eben bei Keller, Hecker und Koppmann—Weigel angegeben wurde [128]).

Man will also die mildesten Unterabteilungen des Arrestes der drittschwersten Strafe, der Festungshaft, gleichachten! [129]). Den mittleren und den auch dem Vollzuge nach besonders strengen Arrest aber setzt man der zweitschwersten Strafe, dem Gefängnis, gleich. Der Vollzug, das sei immer wieder betont, ist nicht maßgebend, kann nicht maßgebend sein. Und ein Faktor bei der Lösung unserer Frage muß doch fest bleiben, die im R. Str. G. B. gesetzlich geregelte Reihenfolge der bürgerlichen Freiheitsstrafen. Nie werden wir zum Ziel kommen, wenn wir uns auch noch damit beschäftigen, ob diese Reihenfolge berechtigt ist oder nicht. Und deswegen können wir wohl den Arrest der einen oder anderen bürgerlichen Freiheitsstrafe gleichsetzen, nicht aber bald diese, bald jene wählen und zwar in einer Form, wie es der gesetzlich festgelegten Reihenfolge jener Strafen offenbar widerspricht. Doch man scheint in dem Bestreben, zu einer Lösung zu kommen, von dem Grundsatz auszugehen: Der Zweck heiligt die Mittel. Aber nicht einmal der beabsichtigte Zweck wird bei obiger Teilung erreicht. Hinsichtlich des mittleren (geschärften) und strengen Arrestes bleiben Keller, Hecker, Koppman—Weigel und Herbst nämlich auf dem Standpunkt des R. Mil. G. stehen und bringen uns somit nicht nur keinen Schritt weiter, sondern tragen m. E. noch mehr zur Verwicklung der ganzen Frage bei. Insofern durfte ich wohl mit Recht sagen, dieser Schritt sei nur ein halber.

Etwas weiter bringt uns nun M. E. Mayer (S. 27 ff), der als ausgesprochener Gegner der R. Mil. G. E. zu scheinbar demselben Ergebnis kommt wie die Vorgenannten; nur wirkt sich dies Ergebnis in den Folgen auf Grund des anderen Wertes des Arrestes, den M. E. Mayer zugrunde legt, anders aus. Der Gerichtshof hätte ganz richtig erkannt, so sagt er, daß der Arrest eine Strafart für sich sei. Aber unter diesen Umständen

---

[128]) Vgl. Entscheidung des Sächs. O. L. G. vom 13. April 1905 (sächs. Annalen Bd. 27, S. 3 u. 4), in der der strenge Arrest dem Gefängnis gleichgesetzt wird.

[129]) Arrest ist keine custodia honesta.

könne im Verhältnis zu den übrigen Strafen die Dauer nicht entscheidend sein. Die Entscheidung des R. Mil. G. stände in „handgreiflichem Widerspruch" zu § 72, Abs. 2, und der Irrtum beruhe auf einer Verwechslung zwischen Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit. Gefängnis sei aber der Art nach stets die schwerere Strafart! Und so sagt M. E. Mayer nicht, der Stubenarrest ist gleich Festungshaft, und der mittlere Arrest ist gleich Gefängnis, sondern haben als gleichwertig zu gelten. Der Fehler, die mildeste Unterabteilung des Arrestes der drittschwersten Strafe für gleichwertig zu halten, ist aber derselbe, ja, ist insofern größer, als er andererseits feststellt, daß Gefängnis, also die zweitschwerste Strafe, stets die schwerere Strafart sei als Arrest. Insofern bringt er uns aber etwas weiter, wie ich eben betonte, als die Folgen hinsichtlich des mittleren und strengen Arrestes andere sind. Da der mittlere und strenge Arrest nach M. E. Mayer stets leichtere Strafarten sind als Gefängnis, hat beim Zusammentreffen von diesen Arten mit Gefängnis stets die Erhöhung bei der Gefängnisstrafe einzutreten. Die Schwierigkeiten, die bei den oben erwähnten Schriftstellern ebenso wie beim R. Mil. G. bestehen geblieben sind, sind hier also beseitigt. Die Unmöglichkeit, über 6 Wochen Arrest hinausgehen zu können, sofern die einzelnen Gefängnisstrafen niedriger sind, und seien es noch so viele, fällt also fort. Aber die Unmöglichkeit, beim Zusammentreffen überhaupt auf Arrest erkennen zu können, entsteht dafür sogleich. Insofern könnte man sagen, das militärische Interesse wäre bei dem Mayer'schen Vorschlag nicht gewahrt.

Von dem irrigen Grundsatz, den Vollzug beim Vergleich der Strafen zugrunde zu legen, geht auch Liebezeit[130]) aus. Er teilt den Arrest noch mehr als die anderen und will den gelinden Stubenarrest und den gelinden Arrest der Haft, den geschärften Stubenarrest der Festungshaft, den mittleren und strengen Arrest der Gefängnisstrafe gleichgeachtet wissen. Schönfeld[131]) ferner vergleicht die „militärischen Delikte mit den entsprechenden gemeinen Delikten bezüglich der Arreststrafe" und kommt zu dem

---

[130]) Goltd. Arch. Bd. 56, S. 277.

[131]) S. 69 f.

Ergebnis, daß der Arrest in „sechs Fällen schlechthin = Gefängnis, in sieben = Geldstrafe und nur ein einziges Mal = Haft“ [132]) ist. Und indem er dann daran erinnert, daß die militärischen Delikte den gemeinen gegenüber grundsätzlich eine Qualifikation bedeuten, schlägt er schließlich „je nach den Umständen des konkreten Falles Gefängnis, Festung und Haft“ vor und überläßt dem „vernünftigen Ermessen des Richters“ die Wahl.

Auch diese letzten Vorschläge, von dem begreiflichen Willen getragen, eine annehmbare Lösung zu finden, sind hinsichtlich der Folgen ebensowenig ausreichend wie die vorherbesprochenen. Ist denn das das Wesen dieser besonderen Strafart, daß Arrest gleich alles ist? Wenn man den Vollzug so in den Vordergrund schiebt, dann muß man sich doch fragen: Welche Vollzugsart der bürgerlichen Freiheitsstrafen entspricht denn der des früheren strengen Arrestes? Und die Antwort lautet: keine! Nicht einmal Zuchthaus wäre dann dem strengen Arrest zu vergleichen [133]). Im ersten Augenblick besticht Schönfelds Vergleich der militärischen Delikte mit den entsprechenden des R. Str. G. B., zumal er dabei die grundsätzliche Qualifikation der militärischen Strafen hervorhebt. Gesetzt, es gäbe keinen § 54 Mil. Str. G. B., so daß keine Schwierigkeiten beim Zusammentreffen von Arrest mit Gefängnis entstehen könnten, wäre dann tatsächlich die Möglichkeit: Arrest = Haft oder Festungshaft oder Gefängnis wünschenswert? Da nicht alle Richter in gleich gelagerten Fällen gleich entscheiden würden, würde dies das Vertrauen in die Rechtspflege beim Laien erschüttern, und fortwährende Berufungen oder Revisionen wären die Folge. Außerdem zerreißen alle die hier vorgeschlagenen Vergleiche den Arrest. Ich stellte anfangs (vgl. oben S. 34) die Frage auf: empfiehlt sich eine Teilung des Arrestes? Ich glaube, es ist jetzt an der Zeit, sie zu beantworten. Vielfach [134])

---

[132]) Vgl. bei Schönfeld S. 69 die Anmerkungen 2—4.

[133]) Herbst, S. 62, Schönfeld S. 68.

[134]) Binding (Handb.) S. 114, 119, Schönfeld S. 67. Im Vergleich mit der Haft siehe Sonanini S. 35, Friedrich Koppmann S. 54.

wird gesagt, die Offiziere und Unteroffiziere genössen ein scharf zu tadelndes Standesprivileg. Schönfeld (S. 68) meint sogar, die für diese zulässigen besonderen Unterabteilungen des Arrestes müßten für einen Vergleich ausscheiden. Dies halte ich für unrichtig [135]). Ich will nicht sagen, daß wir die verschiedenen Unterabteilungen des Arrestes unbedingt haben müssen, daß wir sie aber haben, läßt sich recht wohl vertreten und auch, daß trotzdem der Arrest als Ganzes zu betrachten ist. Wenn Rotermund [136]) sagt, die milden Unterabteilungen des Arrestes seien mit Rücksicht auf die Disziplin geschaffen, weil der Offizier nicht ebenso auf Wasser und Brot gesetzt werden dürfe wie der gemeine Mann, dann ist das richtig, aber m. E. nicht allein ausschlaggebend [137]). Ebenso ist es auch mit von Jans [138]) Ansicht, der meint, die verschiedenen Arreststrafen wären deswegen da, weil der 50-jährige Offizier nicht mit derselben Strafe belegt werden dürfe wie der 20-jährige erziehungsbedürftige Soldat. Aber dem Wortlaut nach ist das Beispiel verfehlt. Denn es gibt auch 22-jährige Offiziere und vor allen Dingen auch so junge Unteroffiziere, wenn man die heutigen Verhältnisse [139]) betrachtet, denn bekanntlich ist der Stubenarrest heute auch für Portepeeunteroffiziere zulässig. Nein, richtig ist vielmehr, daß diese Strafen mit Rücksicht auf die Disziplin [139]a) und zwar auf die besonders straffe militärische Manneszucht geschaffen sind und ferner, daß ebenso wie selbst bei bürgerlichem Gefängnis (vgl. oben Teil I, S. 28) unter gewissen Umständen auf Persönlichkeit, Lebensalter und Bildungsgrad der Verurteilten Rücksicht zu nehmen ist, so durch Schaffung des Stubenarrestes auf den Bildungsgrad und vor allem auf die moralische Qualität der zu Bestrafenden Rücksicht genommen ist. Soldat wurde früher nicht

---

[135]) Man hätte auch sonst wohl in der Fassung des Mil. Str. G. B. von 1926 die Unterabteilungen des Arrestes nicht beibehalten.

[136]) Gesamtstrafenbildung S. 31 ff.

[137]) Vgl. unten S. 55.

[138]) D. J. Z. 1925, S. 1801 ff.

[139]) Vgl. oben S. 4.

[139]a) Disziplin = Manneszucht; nicht Disziplin allein = Rang oder Stand oder Unterordnung, wie es bei Rotermund scheinen muß.

jeder[140]), Soldat wird auch heute noch weniger jeder, der sich meldet. Noch viel peinlicher ist die Auswahl der Unteroffiziere und endlich der Offiziere. Für manchen moralisch hochstehenden Mann genügt sicherlich schon die Tatsache, mit einer Strafe belegt zu werden, ohne daß er sie abzubüßen brauchte, um auf ihn eine Wirkung auszuüben. Aber um mir nicht vorwerfen zu lassen, daß ich den Geist des Offizierkorps überschätze und mit Idealen statt mit Tatsachen arbeite, erwähne ich, daß der Offizier ja nicht nur mit dem leichten Stubenarrest bestraft wird, sondern daß zur Bewertung der Schwere dieser Strafe die äußerst schweren Folgen des § 80 heranzuziehen sind, die bei Bruch des Stubenarrestes in irgendeiner Form eintreten können. Ferner ist allein die Tatsache, seiner Bewegungsfreiheit ohne ablenkende Arbeit beraubt zu sein, für jeden Gebildeten eine Qual. Man könnte einwenden, die Bildungsstufe des Offiziers gebe ihm aber andererseits die Möglichkeit, sich durch Lesen oder andere Beschäftigung über die Tatsache des Gefangenseins hinweg zu täuschen. Ob dies, besonders bei längerer Dauer der Arreststrafe, allen möglich sein wird, möchte ich bezweifeln. — Bei dem geistig weniger ausgebildeten und geübten einfachen Soldaten bedarf es hingegen schärferer Mittel, ihm neben der Beraubung seiner Freiheit die Tatsache des Bestraftseins zum Bewußtsein zu bringen, zumal er ja auch sonst in seiner Bewegungsfreiheit und seinem persönlichen Selbstbestimmungsrecht beschränkt ist, darf er sich z. B. doch nicht einmal ohne besonderen Grund außerhalb seiner Mannschaftsstube aufhalten. — Ich möchte daher behaupten, daß jede Unterabteilung des Arrestes von jedem, der von ihr betroffen wird, in der Wirkung gleich empfunden wird, und daß man daher, was auch noch möglich wäre, gegen den Offizier nicht einmal auf 2 Tage Stubenarrest zu erkennen braucht, wo für den einfachen Soldaten ein Tag gelinden oder mittleren (geschärften) Arrestes

---

[140]) Die Zustände gegen Ende des Krieges ausgenommen. Vgl. dazu auch Hau S. 125: „Nach einiger Zeit kam der Oberaufseher mit einer Liste, in der jeder eingetragen wurde, unter Angabe aller körperlichen und geistigen Qualifikationen für den Heeresdienst; . . . . . Es sollen in der Folge auch wirklich etliche Gefangene entlassen und in das Heer eingereiht worden sein . . . . . ."

eingesetzt wird. Auf den früheren strengen Arrest war ja nur unter besonderen Umständen zu erkennen und somit ließ sich selbst diese Strafen in der Gesamtheit der Arreststrafen halten. Und es ist daher zu sagen: Die Arrestarten unterscheiden sich wohl äußerlich, nicht aber ist jede Unterabteilung getrennt zu betrachten und zu beurteilen. Vielmehr ist, wenn wir vom Arrest sprechen, der Arrest als Ganzes im Auge zu behalten. Schließlich dürften die §§ 19 und 22, 1 Mil. Str. G. B. das hier Gesagte noch erhärten. Da auch ein großer Teil der Literatur, teils ausgesprochen, teils nicht, auf dem Standpunkt steht, der Arrest sei als Ganzes zu bewerten, so darf ich wohl die Frage, ob der Arrest zu teilen sei, verneinen.

Was bleibt aber nun übrig, nachdem die Vorschläge der Teilung aus diesen und den oben erwähnten Gründen abgelehnt sind? Soll man nicht den Mayer'schen Vorschlag hinsichtlich der Bewertung des Arrestes als in jedem Falle milder als Gefängnis annehmen, und zwar in Ansehung des ganzen Arrestes, um aus den Schwierigkeiten der reichsmilitärgerichtlichen Entscheidung herauszukommen? Liegt nicht tatsächlich dem Arrest ein ganz besonderer Wert, der über die Besonderheit dieser Strafart hinausgeht, zugrunde? Ist nicht Festungshaft die mildeste Strafe dem Vollzuge nach und gilt dem Wert nach als drittschwerste? Kann daher der Arrest nicht trotz des durchschnittlichen schweren Vollzuges dem Werte nach eine besonders milde Strafe sein? Denn nirgends steht im Gesetz, daß man ihn der Gefängnishaft und Festungsstrafe unbedingt gleichsetzen muß. Und in der Tat folgen einige dem Wege, den M. E. Mayer hinsichtlich des mittleren bis strengen Arrestes angab, bezüglich des ganzen Arrestes. Zu ihnen gehört Beling[141]), der aus dem „Parallelismus mit der bürgerlich-strafrechtlichen Haftstrafe" des Arrestes herleitet, daß dieser die leichteste Strafart im Verhältnis zum Gefängnis sei, und Gerland[142]), der ebenso wie Beling an einem Beispiel die oben mehrfach festgestellte Schwie-

---

[141]) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 24, S. 254.

[142]) Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 9 S. 453.

rigkeit bei Anwendung des § 54 Mil. Str. G.B. hinsichtlich der nichtüberschreitbaren Höchstdauer des Arrestes hervorhebt [143]). Selbstverständlich, so fährt er dann fort, würde durch die Vorschrift des § 52 Mil. Str. G. B. der Arrest nicht der Haft gleichgestellt, aber aus der Tatsache, daß sich die Verjährungsfristen nach der Strafschwere richteten, ergäbe sich in Verbindung mit § 52, daß das Mil. Str. G. B. die Arreststrafe im Vergleich zu den übrigen Freiheitsstrafen als die leichtere aufgefaßt habe. Weiter erwähnt er das Milderungsrecht des bestätigenden Befehlshabers nach § 172 preuß. Mil. Str. G. O., über das ich bereits oben (vgl. S. 39) gesprochen habe.

Die angeführten Gründe sind wie die des Reichsgerichts: nicht unbedingt durchschlagend, aber auch nicht aus dem Gesetze widerlegbar. Aber nehmen wir an, der Arrest sei in jedem Falle milder als Gefängnis. Dann kommen wir zu demselben Ergebnis wie z. T. M. E. Mayer. In allen Fällen des Zusammentreffens wäre die Gefängnisstrafe zu erhöhen, und das militärische Interesse bliebe nicht gewahrt. Eines aber hat die Auslegung, daß Arrest stets milder sei als Gefängnis, für sich: Das Wertverhältnis des Arrestes bliebe für beide Fälle dasselbe, nämlich sowohl für den Fall der Bestrafung von Zivilpersonen wegen Begünstigung oder Teilnahme an militärischen Vergehen als auch für den Fall des Zusammentreffens des Arrestes mit bürgerlichen Freiheitsstrafen. Denn im ersten Falle stehen Reichsgericht und Literatur auf dem Standpunkt: Arrest = Haft. Wie will man aber das begründen, daß Arrest im zweiten Falle gleich Gefängnis oder Festungshaft oder aber bald beiden Strafen gemeinsam, bald gesondert = Haft, Festungshaft oder Gefängnis ist? [144])

Man könnte sagen, der Soldat, der sich ein militärisches Vergehen zu Schulden kommen läßt, beginge ein größeres kraft seiner Stellung und in Ansehung der ganzen militärischen Grundlagen

---

[143]) Vgl. auch oben Anm. 111 S. 43 (Arrest = Gefängnis und Festungshaft hieße: eine Größe = zwei unterschiedlichen Dritten!)

[144]) Eine Teilung, die ich zwar oben ablehnen zu müssen glaubte, was aber natürlich nicht abzuhalten braucht, dennoch so zu entscheiden, wenn man nicht die eben dort angeführten §§ 19 u. 22, 1 Mil. Str. G. B. für zwingend ansehen will.

als der Zivilist, der die Tat begünstigt. Aus diesem Grunde habe ihn im ersten Falle die strenge Strafe des Arrestes zu treffen, während der Zivilist mit einer Haftbestrafung davonkommen soll. Das wäre, glaube ich, ein nicht ohne weiteres zu umgehendes Argument. Aber wenn wir schon danach streben und es für richtig halten, den Arrest im Falle des Zusammentreffens mit anderen Freiheitsstrafen als Ganzes zu betrachten, dann wäre der nächste Schritt doch der, ihn für beide Fälle gleich zu beurteilen [145]). Denn es ist im ersten wie im zweiten Falle derselbe Arrest. Und wenn es gelingen sollte, für den Fall des Zusammentreffens ein allgemein befriedigendes Wertverhältnis des Arrestes zu den übrigen Strafen zu finden, dann bliebe immer noch eine letzte Unstimmigkeit bestehen, wenn dieses Wertverhältnis ein anderes wäre als im Falle der Begünstigung oder Teilnahme durch Zivilpersonen. Dies zu vermeiden, wäre doch sicherlich wünschenswert. Leicht könnte nämlich sonst unter gewandelten Anschauungen oder infolge besonders gelagerter Fälle aus diesem letzten Gegensatz ein neuer Streit entstehen, unerquicklich für den Richter, unheilvoll für den zu Bestrafenden. Man sollte daher, wenn möglich, ganze Arbeit machen. [146])

G. St. 58, S. 65

Das R. G. hat es in seiner neusten Entscheidung (im 58. Bande, S. 65 ff. u. 70) versucht [147]). Als endgültig ist die Lösung, die es findet, auch nicht anzusehen. Aber ich meine, es ist bei der so verwickelten Frage jede Spur aufzunehmen, die zum Ziele führen kann. Denn die Frage ist doch jetzt auf folgenden Punkt

---

[145]) Vgl. die Fragen oben S. 34.

[146]) Vgl. jedoch unten S. 75. Ich komme dort auf Grund m. Auffassung v. d. besonderen Wert des Arrestes nach langer Prüfung zu dem Ergebnis, für beide Fälle gesonderte Lösungen anzustreben, durch die eben gerade nach m. M. der Wert des Arrestes einheitlich gewahrt bleibt. Dem Aufbau meiner Arbeit entsprechend gehe ich jedoch jetzt den Wegen des R. G. u. der neuen Literatur nach.

[147]) Ich betonte oben S. 40, daß diese bisher neueste Entscheidung i. J. 1924 gefällt wurde, daß somit eine Reihe von Novellen zwischen den letzten Entscheidungen des R. Mil. G. und dieser neuen des R. G. liegen und daß die Strafe des strengen Arrestes seit 1920 (vgl. oben S. 9) fortgefallen ist. Dies zu beachten, wie sich bald zeigt, da die Literatur immer wieder auf den strengen Arrest zurückkommt.

angekommen: Es ist nicht gelungen, zu beweisen, daß die Entscheidung des R. Mil. G. unberechtigt war. Das R. Mil. G. und seine Anhänger haben aber auch nicht beweisen können, daß sie auf gesetzlich unantastbarer Grundlage stand. Andererseits steht fest, daß die Entscheidung zu Unzuträglichkeiten geführt hat, zu einem starken Gegensatz zwischen militärischem Interesse und einer angemessenen und zugleich gerechten Bestrafung des Schuldigen. Unbestimmt blieb nach wie vor der eigentliche Wert des Arrestes. Ihn so zu bestimmen, daß die Begriffsbestimmung allgemeinen Beifall findet und daß beim Zusammentreffen des Arrestes mit anderen Freiheitsstrafen das militärische Interesse sowohl, wie auch der Strafanspruch des Staates gewahrt bleibt, das gelingt auch, wie eben schon angedeutet, dem R. G. nicht. Das zeigt auch der Kampf der neusten Literatur, die wir jetzt endlich in dieser Frage ganz heranziehen können, gegen die Entscheidung des R. G. Aber das R. G. kommt, wie gesagt, zu jener begrüßenswerten einheitlichen Beurteilung des Arrestes in den beiden erwähnten Fällen und zeigt den Weg, der zu der, wie mir scheint, einzig richtigen Beurteilung des Wertes der Arreststrafe führen kann, und wenn der Gesetzgeber will, führen muß, so daß sowohl dem Arrest sein Recht wird wie auch den militärischen Interessen und schließlich dem zu Verurteilenden. Es ist nicht so schwierig, diesen Weg zu erkennen und zu finden, wenn man sich bemüht, in das Wesen des Arrestes und die ganz besonderen militärischen Verhältnisse durchzudringen und wenn man als Führer keinen Geringeren hat als den Oberreichsanwalt. Doch bis dahin ist noch ein weiter Weg. Ein neuer Kampf entspinnt sich. Es ist daher zunächst die Entscheidung des R. G. zu hören und dann — audiatur et altera pars — die neue Literatur. Das R. G. führt für den Fall des Zusammentreffens von Arrest mit den anderen Freiheitsstrafen u. a. folgendes aus:

Daß die Arreststrafe milder als Gefängnis sei, könne nicht deswegen bestritten werden, weil im Mil. Str. G. B. für Arrest im Verhältnis zu Gefängnis und Festungshaft kein besonderer Umrechnungsmaßstab festgesetzt sei. Dieses Fehlen dürfe nicht dahin gedeutet werden, daß gleichwertige Strafarten vorlägen. Auch wenn der Umrechnungsmaßstab des § 21 R. Str. G. B. nicht

angegeben wäre, würde nicht bezweifelt werden können, daß Zuchthaus im Verhältnis zu Gefängnis die schwerere Strafart sei. Als solche bleibe Zuchthaus gekennzeichnet nicht nur durch die Art des Vollzuges, sondern auch durch die gesamte Ehrenfolge und vor allem durch die zulässige hohe Dauer (1—15 Jahre gegenüber 1—5 Jahre Gefängnis). Fehlten sonstige Unterscheidungsmerkmale, so sei für die Frage, welche Strafe ihrer Art nach die schwerere sei, der Gesamtcharakter der Strafe maßgebend. Hierfür könne die zulässige Dauer der Strafe schon ein wichtiges Anzeichen geben. Die Arreststrafe sei auf kurze Zeit beschränkt. Das gehöre zu ihrem Wesen. Außerdem könne sie im Stuben- und gelinden Arrest besonders milde Formen annehmen. Nach dem Volksempfinden habe sie mehr den Charakter einer Disziplinarstrafe.

Es habe daher beim Zusammentreffen von Arrest mit Gefängnis oder Festungshaft die Erhöhung in jedem Falle bei diesen letzteren Strafen als den ihrer Art nach schwereren Strafen zu erfolgen, auch wenn sie im Einzelfalle dem Betrage nach hinter der Arreststrafe zurückständen.

Durch diese in jedem Falle erfolgende Erhöhung der anderen Strafe, nicht des Arrestes, würde auch das öffentliche Interesse an der Ahndung der Straftaten am besten gewahrt. Denn es müßte ja zu einem durchaus unbefriedigenden vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnisse führen, wenn bei dem Vorliegen einer größeren Anzahl von Einzelstrafen verschiedener Art die Gesamtstrafe wegen der Vorschrift des § 54, 1 Satz 3 Mil. Str. G. B. nur deshalb 6 Wochen Arrest nicht übersteigen dürfe, weil eine der Einzelstrafen Arrest und die ihrer Dauer nach längste Strafe sei. Auch in der Vorschrift des § 54, 3 Satz 1 in Verbindung mit der des Abs. 1 Satz 2 Mil. Str. G. B. käme die Voraussetzung zum Ausdruck, daß eine Gesamtstrafe von höchstens 6 Wochen lediglich für den Fall zur Bildung gelangen könne, daß die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen bestünden.

Zu den vorstehenden Ausführungen ist ebenso wie zu der Begründung des R. G. im 15. Bande S. 396 zu sagen, daß sie nicht unangreifbar, aber auch nicht völlig widerlegbar sind. Zweifellos wird durch die in jedem Falle erfolgende Erhöhung der anderen

als der Arreststrafe das öffentliche Interesse an der Ahndung der Straftaten, nicht aber, wie ich vorher schon hervorgehoben habe, das militärische Interesse gewahrt. Dieser Punkt ist nun einmal sehr wichtig, weil der Gesetzgeber sonst nicht den Arrest als spezifisch militärische Strafe hätte zu schaffen brauchen oder sich wenigstens auf den Arrest als militärische Disziplinarstrafe hätte beschränken können. Dies mag mit der hauptsächlichste Beweggrund für die neuere Literatur gewesen sein, die Entscheidung des R. G. anzugreifen und ihr die Entscheidung des ehemaligen R. Mil. Ger. trotz deren ersichtlichen Mängel vorzuziehen [148]).

Die neue Literatur

Die Möglichkeit, von der ich oben bereits (S. 48) sprach, das gesetzlich festgelegte Höchstmaß von 6 Wochen Arrest zu umgehen, indem der Richter bei Festsetzung der Einzelstrafen, wenn er eine Gesamtstrafe von 6 Wochen nicht für ausreichend hält, die Einzelstrafen so einrichtet, daß eine Gefängnisstrafe die längste Einzel- und somit die Einsatzstrafe wird, führt Rötermund [149]) zunächst gegen die Begründung des Reichsgerichts zu Felde. Von Jan [150]) schließt sich ihm darin an, meint aber andererseits, wenn eine Reihe von Gefängnisstrafen im Arrest aufgingen und diese die Höchstdauer von 6 Wochen nicht überschritten, so wären derartige Beispiele wie auch das von Gerland [151]) angeführte garnicht so absurd, wenn man bedächte, daß 6 Wochen Mittelarrest (geschärfter Arrest) doppelt so schwer wiegen wie die in gelindem Arrest zu verbüßenden Gefängnisstrafen. Im übrigen ist man nach seiner Ansicht von den hervorgerufenen Schwierigkeiten im Falle der Bildung einer Gesamtstrafe auch bei der Entscheidung des R. G. nicht frei. Er sagt wörtlich: „Nach dem Standpunkt des Reichsgerichts würden 6 Wochen Mittelarrest aus § 138 Mil. Str. G. B. und ein Tag Gefängnis aus § 263 R. Str. G. B. nur eine Gesamtstrafe von 6 Wochen Gefängnis ergeben, die im gelinden Arrest verbüßt werden; die Arreststrafe ist nach

---

[148]) Als bemerkenswert mag es erscheinen, daß die Gegner des R. G. vornehmlich Militärjuristen sind.

[149]) Ztschr. f. Strafrechtswiss. Bd. 46, S. 31 ff.

[150]) D. J. Z. 1925, S. 1801 ff.

[151]) Vgl. Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 9 S. 453 und oben S. 48.

der Umrechnungsregel des § 54 Mil. Str. G. B. der Verbüßung nach vier Mal schwerer als der eine Tag Gefängnis; trotzdem soll dieser eine Tag den Verbüßungswert der Mittelarreststrafe auf die Hälfte herabdrücken können? Das ist sicher auch nicht vom Gesetzgeber gewollt!"

Zu der von Rotermund angeführten Möglichkeit, die Gesamtstrafe von 6 Wochen Arrest zu umgehen, der sich von Jan ja grundsätzlich anschließt, muß man sagen, daß sie praktisch zu demselben Ergebnis führt wie das Reichsgericht es erreicht; und in dem soeben wörtlich zitierten Beispiel von v. Jan dürfte sich der Richter, um nicht auf 6 Wochen Gefängnis zu kommen, dann in ähnlicher Weise zu helfen wissen, wie Rotermund und v. Jan es vorschlagen, zumal die Möglichkeit einer Geldstrafe im Falle des § 263 R. Str. G. B. erst durch § 29 Mil. Str. G. B. ausgeschaltet werden müßte.

Doch damit sind die Angriffe gegen das R. G. längst nicht erschöpft. Sie müssen wegen ihrer Wichtigkeit ausführlicher behandelt werden: So meint Rotermund weiter, der Umstand, daß der Arrest in besonders milden Formen vorkäme, dürfte durch den Vollzug des geschärften Arrestes ausgeglichen werden, der härter wäre als eine Gefängnisstrafe [152]), bei der stets warme Kost und Bett gewährt werden müsse. Schließlich sollte der Soldat nicht unter Gewährung von warmer Kost und weichem Lager 6 Wochen dem Dienste entzogen werden, sondern er sollte durch die Strenge des Strafvollzuges daran erinnert werden, daß die militärische Disziplin eine strenge Ahndung aller militärischen Ausschreitungen erfordere. Diese verschärft zu vollstreckenden militärischen Strafen seien daher ihrer Art nach keineswegs milder als Gefängnis. Deswegen, weil wir die mit Rücksicht auf die Disziplin geschaffenen Arten des Stuben- und gelinden Arrestes hätten [153]), dürften wir keinen Unterschied in der Wertbemessung machen. „Die Milde des Stubenarrestes und des milden Arrestes", so fährt er fort, „werden ausgeglichen durch die besondere Verschärfung des allerdings jetzt nicht mehr praktischen

[152]) Vgl. oben Teil I, S. 30 f.

[153]) über die ich oben schon sprach. Vgl. oben S. 54.

strengen Arrestes. Eine einheitliche Beurteilung aller Arrestarten ist daher am Platze."

Diese letzten Sätze hätte Rotermund ebenso statt gegen das R. G. zu dessen Verteidigung schreiben können, nur statt des Inhaltes: die milden Unterabteilungen des Arrestes werden durch die strengen ausgeglichen, müßte man sagen: Die strengen durch die milden! Insofern paßt auch die Forderung einer einheitlichen Beurteilung aller Arrestarten sehr gut zur Verteidigung des R. G. hierher. Es ist nur die Probe aufs Exempel zu machen. Faßt man die Unterabteilungen des Arrestes zusammen, so gewinnt man einen Mittelgrad, der dem Gefängnisvollzuge ungefähr entsprechen würde. Der Vollzug ist aber nicht maßgebend, wie schon so oft betont worden ist. Außerdem gilt diese Lösung nur für den Fall der Annahme, daß der strenge Arrest noch Gültigkeit hätte. Der strenge Arrest ist aber nur heranzuziehen, wenn man für das ehemalige Reichsmilitärgericht eine Lanze brechen will,[154]) nicht aber, wenn man gegen eine Entscheidung aus dem Jahre 1924 vorgehen will. Und daher ist die Erwähnung des strengen Arrestes, zumal Rotermund selbst hervorhebt, daß er nicht mehr praktisch sei, in diesem Falle keine Waffe mehr gegen das Reichsgericht, sondern eher insofern für das R. G., als man darauf hinweisen könnte, daß heute dem geschärften Arreste die beiden milden Unterabteilungen des Stuben- und gelinden Arrestes gegenüberstehen. Denn wenn man, was ich immer wieder als irrig zurückweisen muß, den Vollzug heranziehen will, dann entspricht das Mittel aus den heute geltenden Arrestunterabteilungen ungefähr dem gelinden Arrest. Der gelinde Arrest entspricht aber auf Grund objektiven Vergleiches (vgl. Teil I, S. 30/31) ungefähr der Haftstrafe! Und weiter: spricht denn der besondere Zweck der besonders strengen militärischen Strafen, der nicht verkannt werden soll,[155]) dagegen, daß der Arrest trotz des durchschnittlich strengen Vollzuges eine mildere Strafe dem Werte nach als Gefängnis sein kann? Ich kann nicht umhin, immer wieder bei diesen Fragen die Festungshaft anzu-

---

[154]) Dasselbe gilt auch für v. Jan a. a. O., der ebenfalls den fortgefallenen strengen Arrest zum Vergleiche heranziehen will.

[155]) Vgl. oben Teil I, S. 5.

führen. Wie könnte Festungshaft trotz des beispiellos milden Strafvollzuges die drittschwerste Strafe sein, wenn sie nicht die Stellung einer custodia honesta hätte und wenn es bei der Bewertung einer Strafe nur nach dem Vollzuge ginge?

Doch es sind noch weitere Einwendungen gegen die Entscheidung des R. G. zu hören: v. Jan meint an der oben zitierten Stelle, die Ziviljuristen ließen sich anscheinend durch die mit der Haft gleiche Höchstdauer der Arreststrafe irreleiten! Zur Lösung der ganzen Streitfrage bedürfe es einer Prüfung — und damit kommt v. Jan als der Erste ausführlicher auf diesen sehr wichtigen Faktor — der Art und des Zweckes der Arreststrafe. Er folgt zunächst Rotermund, wenn er feststellt, daß die Arreststrafe aus Dienstrücksichten eine kurze, aber wirkungsvolle Strafe sein müsse. Deswegen sei schon der Mittelarrest (geschärfter Arrest) härter als jede andere Art der Strafvollstreckung. Dann aber fährt er fort, was sehr bedeutsam ist: Andererseits sollten die Strafen den Verurteilten das spätere Fortkommen möglichst wenig erschweren [156]), weil die Straftaten meist nicht aus ehrloser Gesinnunge begangen würden; daher gebe es die kurzen Verjährungsfristen.

Damit bringt auch v. Jan gegen die Entscheidung des R. G. einen Punkt, den man m. E. wieder ebenso für die Ansicht, daß der Arrest milder sei als jede der anderen Strafen, anführen könnte. Und so stößt man immer wieder bei den verschiedenen Versuchen, unsere Streitfrage zu klären, auf Auslegungen, die nicht Auslegungen aus dem Gesetze sind, meistens weil sie es garnicht sein können, sondern Aeßerungen höchstpersönlicher Ansichten, die oft mehr gefühlsmäßige als rechtliche Unterlagen haben. Unsere Streitfrage ist nach Erschöpfung der wenigen gesetzlichen Vorschriften auf dem Punkte angelangt, wo jeder rechtdenkende Laie Vorschläge zu ihrer Lösung machen könnte, ein Zustand, der wohl an sich nicht, in diesem Falle aber recht betrübend ist, weil er ohne und vielleicht sogar gegen den Willen des Gesetzgebers entstanden ist. Aber die Schuld trifft den Gesetzgeber selbst.

Aber noch einen Einwand bringt von Jan, der m. E. hier besprochen werden muß: „§§ 303, 242 Str. G. B. sind in

[156]) Vgl. unten S. 73 Anm. 169.

§§ 137, 138 Mil. Str. G. B. qualifiziert, weil die militärischen Interessen hier ein besonders schweres Einschreiten erfordern, einmal wegen des Schutzes militärisch-fiskalischer Gebrauchsgegenstände, dann aus Gründen der Kameradschaft. Nach beiden Paragraphen kann bis zu 6 Wochen nur auf Arrest erkannt werden. Soll die Qualifizierung den Erfolg haben, daß nur auf eine „leichtere Strafart" erkannt werden kann? Das ist doch undenkbar. Gerade hieraus ergibt sich klar die Gleichwertigkeit der Strafen!"

Die Antwort hierauf ist nicht leicht. Man könnte sie also als sophistisch verurteilen, wenn man sich nicht bemühen will, sich in ihren Sinn — ich möchte sagen — hineinzufühlen. So ficht man keinen Kampf um Rechtsfragen aus, könnte man mir sagen. Allgemein wohl nicht. Aber die Form, in der sich bisher der Kampf zwischen den einzelnen Meinungen abspielte, zwingt zu solchen „Beweismitteln", stehen doch alle Gründe, die bisher für oder wider geäußert worden sind, auf bedenklich schwachen Füßen. Doch ist das nicht — das muß immer wieder hervorgehoben werden — Schuld der einzelnen Kämpfer. Die Qualifizierung bedeutet nicht nach R. G. eine „Begnadigung" zu der leichteren Strafe, sie bedeutet sehr wohl besonders strenge Ahndung, aber zugleich milde Nachsicht, weil der Anreiz und die Gelegenheit zu Verstößen der in der erwähnten Paragraphen unter Strafe gestellten Art im Kasernenleben sehr groß ist, das Objekt dagegen oft sehr geringen Wert hat[157]). Ist das Verbrechen aber so groß, daß eine Arreststrafung nicht mehr in Frage kommt, dann wird der Täter in den meisten Fällen wohl sofort entlassen werden[158]). Und somit spricht dieser Umstand, den Rittau[159]) gegen die Entscheidung des R. G. anführen will, wohl eher für die Stellung des Arrestes als einer leichteren Strafart. Im Falle des Zusammentreffens eines Arrestes nach § 138 Mil. Str. G. B. mit einer bürgerlichen Gefängnisstrafe würde allerdings die Qualifizierung nach R. G. in dem leichteren Gefängnisstrafvollzuge aufgehen. Aber wieder muß

---

157) Vgl. Rotermund Anm. 1 zu § 138.

158) Vgl. auch v. Jan, Militärstrafrecht, Handwörterbuch d. Rechtswiss. Bd. IV, S. 59.

159) Anm. 2 zu § 16.

ich betonen: der Vollzug allein bestimmt den Wert der Strafe nicht. Die Ansicht, die das R. G. offenbar bei seinem Entschluß geleitet hat, wird wohl richtig erkannt, wenn man M. E. Mayer's Urteil über das Empfinden des Soldaten folgt, der S. 130 sagt: „Vielleicht sind manchen drei Tage strengen (!) Arrestes unangenehmer als drei Tage Gefängnis; jeder aber fühlt sich schwerer bestraft, wenn er ins Gefängnis geführt wird."

Diese Meinung, die M. E. Mayer schon damals von der durchschnittlichen moralischen Qualität des alten Heeres hatte und die ich für das heutige Reichsheer besonders [160]) in Anspruch nehmen möchte, wovon ich mich persönlich überzeugen konnte, muß nicht nur sympathischer, sondern den Erfahrungen nach auch richtiger erscheinen als die wörtliche Aeußerung v. Jans a. a. O.: „Gelinder Arrest und deshalb auch Gefängnis bis zu 6 Wochen wird von den Mannschaften kaum als Strafe empfunden, sondern vielfach als willkommenes Ausruhen von den Anstrengungen des Dienstes."

Damit wäre die das R. G. angreifende Literatur seit 1924 erschöpft. Der Vollständigkeit halber sei noch als Gegner der R. G. Entscheidung und Anhänger des ehemaligen R. Mil. Ger. Fuhse [161]) erwähnt, der beide Ansichten in objektiver Weise bringt, wie es dem Rahmen seines Handkommentars entspricht. Ein Anhänger des R. G. ist zwar Schmidt [162]). Er kommt jedoch auf Grund einer ausführlichen Gegenüberstellung des Vollzuges des Arrestes und der Gefängnisstrafe zu dem Ergebnis, daß die

---

[160]) Man denke daran, daß früher — wenn auch in geringer Anzahl — z. T. Rekruten eingestellt wurden, die besser polnisch und französisch sprachen als deutsch, und daß auch manch anderer aus politischen Gründen weniger gern den Waffendienst leistete, während das Reichsheer heute aus Freiwilligen besteht, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Versorgung sowohl während als auch nach der Dienstzeit keine geringe Rolle spielen mag.

[161]) Anm. 3 zu § 54.

[162]) „Mildere Strafe und doch strengerer Strafvollzug." D. J. Z. 1925. S. 733 f.

Vollstreckung der Arreststrafe eine außerordentliche Härte sei[163]). Diese Aeußerung mag mehr eine objektive Feststellung sein, weil man ihr sonst entgegenhalten könnte, daß der Sinn der militärischen Strafen im allgemeinen und der der Arreststrafe im besonderen nicht erkannt sei.

Damit sind die einzelnen Phasen des Kampfes um unsere Streitfrage angeführt. Wer bleibt Sieger? Niemand! Diese Antwort war zu erwarten. Die oben (vgl. S. 40) aufgeworfene Frage: Inwieweit die Entscheidung des ehemaligen R. Mil. Ger. damals berechtigt war und bewiesen werden konnte und heute noch berechtigt und zu beweisen wäre, ist, wie es z. T. im Laufe der Arbeit geschehen ist, nochmals dahin zu beantworten, daß dem R. Mil. Ger. zwar die Berechtigung zu seinem Urteil nicht ohne weiteres abzusprechen war, daß es aber nicht gelungen ist, den Beweis für die Richtigkeit der Entscheidung zu erbringen. Heute, nach Fortfall des strengen Arrestes und nach erfolgtem Ausgleich der übrigen Unterabteilungen der Arreststrafe, ist der Beweis für die Anhänger des R. Mil. Ger., sofern sie ihn mit dem vergleichenden Vollzuge führen, sogar noch erheblich erschwert.

Ebenso ist das Ergebnis bei der Entscheidung des Reichsgerichts.

Dennoch soll diese negative Feststellung nicht besagen, daß der Kampf um unsere Streitfrage überhaupt aussichtslos sei. Dann wäre die Beschäftigung mit unserer Frage zwecklos gewesen, und man könnte jeden Versuch, an der Lösung mitzuarbeiten, aufgeben. Es wäre vielmehr dann besser, dem Richter die Sonderlösung für jeden Sonderfall zu überlassen.

Nein, ich habe vielmehr behauptet, daß uns das Reichsgericht, wenn es auch nicht die endgültige Lösung bringt, doch den Weg zeige, auf dem zu dieser Lösung zu kommen ist. Das ist zu beweisen.

---

[163]) Vgl. Kraft S. 54/55: „Es wäre zu erwägen, ob nicht für mittleren Arrest von über 3, strengen Arrest von über 2 Wochen, was an sich auch schon absolut genommen sehr hohe Strafen sind, eine andere, für die Aufrechterhaltung der Disziplin in gleichem Maße dienliche, aber weniger furchtbare Strafart möglich wäre."

Teil III.

De lege ferenda.

Der strenge Arrest ist fortgefallen. Dies mag für das R. G. ein Vorteil sein, da man annehmen muß, daß es seiner Entscheidung (1924) diese Tatsache bereits zugrunde gelegt hat. In diesem Sinne ist auch in Teil II (vgl. oben S. 63) der strenge Arrest als Kampfmittel gegen das Reichsgericht nicht mehr anerkannt worden. Jedoch nur im Sinne der Gegner des Reichsgerichtes, die den strengen Arrest nach seinem besonderen schweren Vollzuge werteten.

Grundsätzlich ist es gleichgültig, ob es den strengen Arrest oder eine dem Vollzuge nach noch schwerere Strafe gibt, wenn man tatsächlich davon überzeugt ist, daß der Arrest seinem Werte nach trotz allem milder ist als Gefängnis. Ohne diese Ueberzeugung, nur dem Gesetze folgend, kann andererseits auch der Fortfall des strengen Arrestes nicht viel nützen. Denn auch das Mil. Str. G. B. in seiner Fassung von 1926 bietet Möglichkeiten, das eine wie das andere anzunehmen. Als Beweis für seine Ansicht nämlich könnte ein Anhänger des ehemaligen Reichsmilitärgerichts die Tatsache ansehen, daß auch heute noch der geschärfte Arrest in enger Verbindung mit Gefängnis oder Festungshaft in den §§ 64, 89, 92, 94, 99, 102, 138, 139, 141 und 144 erwähnt wird. Als Gegenbeweis aber könnte man folgendes anführen: In den §§ 64 und 95, 1 heißt es: In minder schweren Fällen kann die Strafe (Gefängnis oder Festungshaft) bis auf 14 Tage geschärften Arrest — im § 95, 2 bis auf 3 Wochen geschärften Arrestes — ermäßigt werden, im § 139 kann die Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren auf geschärften Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu 6 Monaten, im § 122, 1 Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren auf 1 Woche Arrest herabgesetzt werden; im Falle des § 114 kann der Täter in minder schweren Fällen statt mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren mit Arrest bestraft werden. Dies wiederum könnte damit wider-

legt werden, daß es bei einer Freiheitsstrafe unter 6 Wochen eben nur Arrest gibt u. s. f. Wir würden dasselbe Bild erhalten, wie der Kampf der Meinungen es bisher bot.

Die Ueberzeugung allein ist jedoch kein von Rechts wegen zu beachtender Grund. Einige Stützen tatsächlicher Natur braucht sie immerhin. Und diese Stützen scheint mir das R. G. bei weitem eher als alle anderen Entscheidungen und Ansichten zu geben. Die geringe Grundlage, die § 52 Mil. Str. G. B. immerhin bietet, ist oben im Teil II zur genüge besprochen worden. Niemand aber hat folgende Punkte, die das R. G. hervorhebt, genügend gewürdigt — es haben sich ja nur Gegner des R. G. geäußert —, die in der Dauer, der Tatsache, daß Arrest auch disziplinarisch zu verhängen und grundsätzlich frei von Ehrenfolgen ist, und in dem Volksempfinden hinsichtlich der Arreststrafe bestehen. Angegriffen worden sind auch diese Punkte. Aber sie haben im Gegensatz zu allen anderen den Vorteil, daß die Angriffe m. E. stichhaltig abzuweisen sind.

Zu der Möglichkeit, auf Grund des § 52 im Arrest eine der Haft nahestehende Strafe zu sehen, kommt also als erstes die unbestreitbare Tatsache, daß die Höchstdauer des Arrestes 6 Wochen beträgt. Dieser erste von den vier soeben besonders erwähnten Punkten ist am meisten in den Streit hineingezogen worden. Der Soldat sollte eben nicht zu lange dem Dienste entzogen, daher kurz, jedoch der militärischen Disziplin entsprechend hart bestraft werden. Ein weiterer Wert ist der Dauer aber nicht beigemessen worden. Nach v. Jan[164]) a. a. O. kommt ihm auch kein weiterer zu. Nach seiner Ansicht kommt es im § 74, 2 R. Str. G. B. nur auf die Art der Schwere der Strafen unabhängig von ihrer Dauer an. Andernfalls, so meint er, käme man dahin, die Todesstrafe als kürzeste für die leichteste Strafe zu halten. Der letzte Satz hat offenbar mehr oratorische als juristische Bedeutung. Sicher war das auch v. Jan's Absicht. Ich habe oben bereits einmal das Wesen des sich hier abspielenden Geisteskampfes skizziert; krasse Beispiele, die nicht immer stichhaltig sind, dagegen leider

---

[164]) v. Jan nennt diesen und die oben hervorgehobenen Punkte unerheblich.

den Willen vermissen lassen, den Gegner zu verstehen, sind sein Merkmal. Es wundert mich daher, daß Rittau (Anm. 2 zu § 16) ihn in sein „Militärstrafgesetzbuch" aufgenommen hat. Allerdings kommt es bei manchen Strafen garnicht auf die Dauer an. Sie behalten ihren Wert als leichteste oder wie hier bei der Todesstrafe als schwerste ohnehin. Nicht allein aber kommt es auf die Art der Schwere einer Strafe an, wenn gerade die Dauer einen Anhaltspunkt zur Bestimmung ihrer Schwere geben kann. Und das ist beim Arrest unbedingt der Fall. Wenn die zulässige Höchstdauer des Arrestes mehrere Jahre wäre, würde wohl niemand den Versuch machen, eine Strafe mit solchem Strafvollzuge und so langer Dauer als die mildeste anzusehen. Der Soldat soll nicht so lange dem Dienste entzogen werden? Wenn er früher Gefängnis erhielt, wurde er auch länger dem Dienste entzogen. Er mußte die Zeit nachdienen, kam in die spätere Jahresklasse der Reserve und hatte so mancherlei Nachteile (vgl. Teil I, S. 19 Anm. 62). Das hieß: Zeigst du dich der Arreststrafe nicht würdig, dann trage die Folgen einer anderen Strafe! Heute, wo die Auswahl moralisch gut qualifizierter Soldaten infolge des kleinen Heeres besonders groß ist, wird man ihn bei einer Bestrafung zu Gefängnis wohl entlassen. Ist ein Vergehen aber nicht so groß, so daß er im Heere verbleiben darf, dann wird man ihn — ich wiederhole das nochmals — einer Arreststrafe für würdig halten. Man halte mir jetzt nur nicht entgegen, ich stellte die Arreststrafe als Auszeichnung hin. Nein. Aber das will ich damit sagen, daß die Arreststrafe in diesem Sinne unter den zur Verfügung stehenden Strafen ihrem Werte nach die mildeste ist[165]).

Daß die Arreststrafe auch als Disziplinarstrafe zu verhängen ist, unterstützt m. E. nur das, was ich soeben von dem Werte, der aus der Dauer herzuleiten sei, sagte.

Die Arreststrafe ist auch grundsätzlich frei von Ehrenfolgen. Dieser Punkt ist fast durchweg übergangen worden.

---

[165]) Erwähnt sei noch die Aeußerlichkeit, die aber auch nicht ohne Bedeutung ist, daß der Soldat im Arrest seine Uniform tragen darf, während er im Gefängnis vornehmlich Anstaltskleidung zu tragen hat. Vgl. Teil I, S. 19.

Auch er ergänzt würdig den Wert des Arrestes. Nur Rittau ist gegensätzlicher Ansicht. Ich habe mich mit der von ihm geäußerten Meinung bereits im Teil I (S. 20) auseinandersetzen können. Daß bei Verbüßung von Arreststrafen, worauf Rittau a. a. O. hinweist, dieselbe Kürzung der Besoldung eintritt wie während der Verbüßung einer Gefängnisstrafe, ist keine Ehrenfolge. Auch sonst möchte ich diese dem alten Mil. Strafrecht unbekannte Nebenfolge (vgl. Teil I, S. 21 Anm. 68) für unwesentlich halten.

Aber auch von den Folgen ist der Arrest frei, die der bloße Klang des Wortes: Gefängnis! beim Volke, im Volksempfinden, hat. Allein aus dem Volksempfinden dürfe man niemals die Entscheidung einer Rechtsfrage begründen, wird man mir mit Rotermund a. a. O. entgegenhalten. Ueberhaupt wird man dem Versuch, gerade mit diesem zweifelhaften Punkt Beweise führen zu wollen, wenn man ihn nicht von vornherein ablehnt, mit größtem Mißtrauen, mehr noch mit einiger Ueberlegenheit gegenüberstehen. Ich darf, um meine Ansicht zu verteidigen, auf Folgendes hinweisen: Zunächst hat das R. G. selbst diesen Punkt — deswegen bringe ich ihn ja an dieser Stelle — hervorgehoben, ohne allerdings darauf allein seine Entscheidung zu begründen, was Rotermund entgegenzuhalten wäre. Das soll auch nicht geschehen. Weiter berücksichtigt aber auch selbst der Gesetzgeber das Empfinden des Volkes dadurch, daß er die Einrichtung der Laienrichter geschaffen hat, und drittens versuchte bereits Baumgarten[166]) in einer längeren Abhandlung der Bedeutung des Volksempfindens gerecht zu werden und scheut sich nicht, zu sagen, daß es unter Umständen dem Juristen ein weiser Führer sein könnte.

Das Volk nun, dem das Militär früher nichts Fremdes war, das vielmehr durch die allgemeine Wehrpflicht dem Militär eng verbunden war und das aus der militärischen Disziplin seine beste Erziehung schöpfte, sah von alters her in dem Arrest etwas wie eine zwar strenge, aber „nur" Disziplinarstrafe, wie das Reichsgericht sagt. Arrest gehabt zu haben, war „nicht so schlimm", Gefängnis aber ehrenrührig. Auch diese Behauptung, obgleich sie

[166]) „Strafrecht und Volksempfinden. Ein Beitrag zur Lehre vom richtigen Recht." Vgl. daselbst S. 28.

im allgemeinen als richtig bekannt sein dürfte, kann ich durch zwei Beispiele belegen: Das R. Mil. Ger. mußte nämlich im 5. Bande (S. 213 ff.) zu dem Ergebnis kommen: „Haftstrafe ist keine härtere Strafe als gelinder Arrest", weil ein Angeklagter die Umwandlung seiner Haftstrafe in Arrest verlangt hatte mit der Behauptung, unter Berücksichtigung seiner jetzigen Stellung und seines späteren Fortkommens sei Haftstrafe schwerer als gelinder Arrest!! Einen anderen Fall bringt v. Schwartzkoppen[167]) (S. 228): Ein Unteroffizier der Reserve, im Zivilleben Student, war wegen Beleidigung eines im Dienstrange Höheren (§ 91 Mil. Str. G. B.) zu 14 Tagen gelinden Arrestes verurteilt worden und reichte einen Antrag ein. die Strafe im akademischen Karzer[168]) verbüßen zu dürfen. Die Gründe zu diesem Antrag sind ersichtlich, spielen aber hier keine Rolle. Wesentlich ist hier nur die Einschätzung des Arrestes als der denkbar milden Karzerstrafe gleichwertig. Man wird mir wohl nicht entgegenhalten können, dem Studenten seien die 14 Tage gelinden Arrestes als einer 14 tägigen Gefängnisstrafe gleichwertig erschienen.

Auch von den Angehörigen des heutigen Reichsheeres wird die Arreststrafe als ihrem Werte nach milde Strafe aufgefaßt. Unrichtig ist es, wenn Rittau a. a. O. meint, wenigstens die Strafe des geschärften Arrestes würde von den Soldaten als eine der Gefängnisstrafe gleichwertige Beeinträchtigung der soldatischen Ehre und als empfindlicher als die Gefängnisstrafe wegen der Art des Vollzuges empfunden. Ich habe durch wiederholtes Befragen einzelner Verurteilter feststellen können, daß sie „lieber harte Strafe" dem „schlechten Eindruck" vorziehen, den es „bei der Zivilversorgung macht, wenn man Gefängnis gehabt hat". Somit ist dem Soldaten die Beurteilung der Gefängnisstrafe im Gegensatz zum Arrest durch das Volk, durch private und amtliche

---

[167]) Entscheidungen des R. Mil. Ger. vom Standpunkte des Frontoffiziers.

[168]) § 6, 3 Ges. v. 29. 5. 1879 betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden.

Stellen sehr wohl bewußt [169]). Denn die Ausführungen des Reichsmilitärgerichts im 5. Bande S. 215, die Gefährdung des Angeklagten in der öffentlichen Meinung sei weniger von der Art der zuerkannten Strafe, als von der Art der Straf t a t [170]) abhängig, sind nur bedingt richtig. Es sind Fälle denkbar, bei denen der Richter nur mit innerlichem Widerstreben, seiner Pflicht folgend, verurteilt. Das Volk aber verurteilt schnell und ohne Prüfung, wenn der Bestrafte dann „aus dem Gefängnis kommt".

Man wird mir nun entgegenhalten, daß man dies doch nicht als Grundlage ansehen kann. Als Grundlage will auch das R. G. das Volksempfinden nicht angesehen haben. Aber daß es in dieser Weise besteht, ist nicht zu bestreiten. Deswegen soll man es zwar nicht an e r s t e r Stelle, aber doch dann berücksichtigen, wenn wie bei unserer Frage tatsächlich das Gesetz allein versagt.

Deswegen darf man wohl die R. G. Entscheidung bezüglich ihrer Folgen, nämlich daß der Arrest beim Zusammentreffen mit Gefängnis stets in der letzten Strafe aufgeht, dahin deuten, daß man sagt: Solange militärische Vergehen, die mit Arrest bedroht sind, a l l e i n abzuurteilen sind, möge man dem Soldaten seiner Stellung entsprechend den „Vorteil" des militärischen Arrestes zuteil werden lassen. Daß dieser dann unter Umständen im Vollzuge recht hart sein kann, ist dann nur gerechter Ausgleich. Begeht der Soldat aber auch außerdem bürgerlich-strafrechtlich bedrohte Taten, dann soll man ihn in seiner Eigenschaft als „Soldat"

---

[169]) Und daß die Strafe des geschärften Arrestes, heute also die härteste von den Arrestunterabteilungen, „das Gute" hat, „daß sie dem späteren Fortkommen des Verurteilten nicht so schadet wie Gefängnis", entspricht nur der eben gemachten Feststellung. Es wird nach den Erfahrungen im Laufe unseres Themas, daß man zugunsten der eigenen Ansicht auch die des Gegners ausnutzen kann, nicht überraschen, daß diese Worte von dem Gegner der R. G. Entsch. v. J a n stammen, der sie in ähnlicher Form schon früher (vgl. oben S. 64) aussprach und sie heute (1927) im Handwörterbuch d. Rechtswissensch. Bd. IV, S. 59 links wiederholt.

[170]) Vgl. S o n t a g, S. 101: „. . . . . mit der Redensart, daß nicht die Strafe, sondern die That entehre, die weder in der Form, noch im Inhalt auf Korrektheit Anspruch hat . . . . . ."

fallen lassen und ihn eine viel längere Gefängnisstrafe verbüßen lassen, deren Beurteilung in der Allgemeinheit eben die besondere Schwere ausmacht. Dies wäre somit der Weg zu einer anderen, aber vielleicht nicht schlechteren Auffassung von der Wahrung des „militärischen Interesses".

Auf den Hinweis ferner, daß Arrest Vergehensstrafe und Haft Uebertretungsstrafe ist, hat Schönfeld bereits geantwortet (vgl. Teil II, S. 39 Anm. 106). Heute nach der straffen Trennung des militärischen Kriminal- und Disziplinarstrafrechts ist dieser Unterschied zwischen Arrest und Haft ebensowenig geltend zu machen. Er ist lediglich im System der militärischen und bürgerlichen Strafen begründet. Und schließlich könnte man noch sagen, daß dort, wo Uebertretungen militärisch zu bestrafen sind, wenn dies auch nur auf dem Disziplinarwege möglich ist, die Strafe ebenfalls Arrest ist.

Somit läßt sich daher die Ansicht des R. G., in dem Arrest eine der Haft nahestehende Strafe zu sehen, die in jedem Falle milder ist als Gefängnis, recht gut vertreten. Aber dies ist ja, wie gesagt, nicht der Endzweck meiner Ausführungen. Und es wäre bei dem heftigen Streit ja auch sonderbar, wenn gerade die vorstehenden Ausführungen bei allen die Ueberzeugung erwecken würden, daß der Arrest tatsächlich in jedem Falle milder sei als Gefängnis. Nur mit dem Willen, sich überzeugen zu lassen, kann man der Ansicht des Reichsgerichts folgen. Um eine innerlich gefestigte Gegnerschaft eines Besseren zu belehren, dazu sind die Gründe des R. G., sind alle, die man zu seiner Unterstützung vorbringen könnte, nicht stark genug.

Wir haben wieder das alte Verhältnis, daß man diesen oder jenen von mir für das R. G. vorgebrachten Grund zugunsten des R. Mil. Ger. umdeuten könnte. Die Möglichkeit z. B., das militärische Interesse zu wahren, in der Form, wie ich es dem R. G. unterstellt habe, könnten Anhänger des ehemaligen R. Mil. Ger. als viel besser für sich in Anspruch nehmen, weil sie es, wenn auch durch künstliches Auswiegen der Einzelstrafen, bald durch Bestimmung des Arrestes als Einzelstrafe, bald durch Bestimmung der Gefängnisstrafe, den jeweiligen Fällen besonders gut angepaßt zum Ausdruck bringen könnten.

Vielmehr ist dies ja, wie mehrfach angedeutet, nur der Weg, auf dem über den Vorschlag des Oberreichsanwalts hinaus zum Ziele zu kommen ist.

Dem Wege des R. G. folgend kommt der Oberreichsanwalt nämlich zu dem Standpunkt, daß die Bildung einer Gesamtstrafe beim Zusammentreffen von Arrest und Gefängnis rechtlich ausgeschlossen sei. Er führt aus, daß, da in der oben zitierten Reichsgerichtsentscheidung die Arreststrafe der Haftstrafe gleichgeachtet werde, im Falle des Zusammentreffens von Arrest und Gefängnis nach der alsdann anzuwendenden Vorschrift des § 77 Abs. 1 R. Str. G. B. auf die Arreststrafe gesondert zu erkennen sei.

Die Lösung erscheint recht einfach. Das R. G. hat sich ihr aber nicht angeschlossen, offenbar aus dem Grunde, weil es ja nicht auf dem Standpunkt steht: Arrest direkt = Haft, sondern Arrest annähernd = Haft.

Andererseits hindert ja keine Gesetzesvorschrift das R. G., den Arrest der Haft direkt gleichzusetzen, zumal die Ungenauigkeit die in einer solchen Feststellung liegen würde, wegen der tatsächlich praktischen Lösung, die durch die Möglichkeit der Anwendung des § 77 Abs. 1, R. Str. G. B. zu erreichen wäre, ausgeglichen wäre. Zugleich hätten wir damit e i n e Lösung für beide Fälle, nämlich für den des Zusammentreffens von Arrest mit bürgerlichen Freiheitsstrafen und für den der Begünstigung von militärischen Delikten durch Zivilpersonen. Und da ich ausgeführt habe, daß der Arrest als Ganzes zu betrachten ist, da ferner den Entscheidungen des R. G. im Falle 2 im allgemeinen auch von den Anhängern des R. Mil. G. nicht widersprochen worden ist (vgl. S. 39) so dürfte wohl kaum jemand auch in Ansehung des geschärften Arrestes im Falle 2 einer Regelung: Arrest = Haft! entgegentreten. Für den Fall 1 aber wäre der Kampf nicht beendet. Aber nicht nur deswegen möchte ich die auf Seite 34 aufgestellten Fragen dahin beantworten, daß sowohl für den ersten wie für den zweiten Fall g e s o n d e r t e Lösungen anzustreben sind. Mein Ziel ist ja auch gerade hinsichtlich des Falles 1 ein dreifaches: dem militärischen Interesse sowohl, wie auch dem Arrest selbst und dem zu Verurteilenden sein Recht werden zu lassen! Dieses Ziel erreicht der Oberreichsanwalt auf seinem immer noch angreifbaren Umwege nicht. Dem Arrest selbst wird auf diese Weise nicht sein Recht.

Gerade der besondere Wert des Arrestes, der ja weit mehr gefühlsmäßig als gesetzmäßig zu erfassen ist, wird verwischt, wenn wir bestimmen: Arrest = Haft. Denn es ist m. E. nicht richtig, festzulegen: Arrest = Gefängnis oder Arrest = Haft. Sondern das scheint mir allein richtig zu sein, was Friedrich Koppmann S. 53 sagt: „Der Gesetzgeber wollte überhaupt weder Gefängnis noch Haft dem Arrest gleichgestellt wissen!" Nein, der ganze unerfreuliche und vielfach unfruchtbare Kampf wird nur — wie ich zuversichtlich glaube — aufhören, wenn der Gesetzgeber sich entschließt, eine Novelle zum Mil. Str. G. B. zu schaffen, nach der auf Arrest in jedem Falle gesondert[171]) zu erkennen ist.

Eine solche Lösung hinsichtlich des Falles 1 müßte m. E. auch die gegnerische Literatur und in erster Linie die Militärjuristen befriedigen. Das gesteckte dreifache Ziel scheint mir damit durchaus erreicht zu sein. Lediglich der Gedanke, „das Militärrecht mit den leitenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes in Einklang zu bringen" (vgl. oben Teil II, S. 45) wäre der einzige, der bei dieser Lösung unberücksichtigt bliebe. Seine Undurchführbarkeit hinsichtlich unserer Fragen, wie wir sie fünfzig Jahre hindurch gesehen haben, dürfte dies aber rechtfertigen.

Für den Fall 2[172]) wäre dann auch in Ansehung des geschärften Arrestes an der bisherigen wiederholten Rechtsprechung des R. G. (Arrest annähernd = Haft)[173]) festzuhalten. Auch hier ist keine Gesetzesvorschrift zu empfehlen, die den Arrest der Haft direkt gleichstellt. Ein Wortlaut etwa wie im § 52 Mil. Str. G. B. (der Arrest ist der Haft gleichzuachten) wäre hier peinlichst zu vermeiden. Die Bestimmung müßte klar und deutlich für die Fälle, in denen gegen den Soldaten auf Arrest erkannt wird, gegen den Zivilisten die Haftstrafe anordnen. Die oben geforderte Vorschrift, daß auf Arrest in jedem Falle gesondert zu erkennen sei, dürfte dann hoffentlich jeden Versuch einer Gleichsetzung der rein militärischen Sonderstrafe Arrest mit irgendwelchen Strafen des R. Str. G. B. ausschließen.

---

[171]) Vgl. S. 6 Anm. 13 (Amerika).

[172]) in Beantwortung der S. 40 gestellten Frage.

[173]) Vgl. S. 75.

Lebenslauf.

Harald Ladwig, geb. 11. 12. 1902 in Woyens (Nordschleswig), jetzt Vojens (Dänemark). Sohn des Reichsbahn-Bauoberinspektors Robert Ladwig und dessen Ehefrau Luise, geb. Kamnitz. Ich besuchte die Bürgerschule in Stralsund, die Vorschule des Gymnasiums und das Gymnasium in Greifswald und das Gymnasium in Friedland (Mecklenburg-Strelitz). In Friedland i. M. bestand ich am 3. September 1923 das Abiturium. Ich studierte in Greifswald, Berlin und Rostock die Rechts- und Staats-Wissenschaften, insgesamt 9 Semester und 1 Semester als Hörer.

Angeregt durch einen Artikel des Herrn Heeresanwalts von Jan in der D. J. Z. der das Verhältnis des militärischen Arrestes zur Haft- und Gefängnisstrafe des Reichsstrafrechtes behandelte, beschloß ich, diese Frage zum Thema meiner Dissertation zu machen. Beginn Rostock 1927. Im Oktober 1929 schloß ich die Arbeit nach wiederholter Rücksprache mit meinem Referenten, Herrn Professor Dr. Erik Wolf, ab. Außer Herrn Professor Dr. Wolf, an dessen Exkursionen zur Besichtigung mecklenburgischer Strafanstalten ich teilnahm und dem mein ganz besonderer Dank gilt, verdanke ich neben anderen in erster Linie wertvolle Anregungen Herrn Professor Dr. Merkel in Greifswald.